

Regina E. Aebi-Müller / Jana Güntert

20 Jahre zivilrechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt – wo stehen wir heute?

Eine Übersicht zu den rechtlichen Möglichkeiten und Anlaufstellen der Kantone – zugleich ein Beitrag zur Umsetzung von Art. 28b Abs. 4 ZGB

Zwanzig Jahre nach Einführung von Art. 28b ZGB bleibt der Schutz vor häuslicher Gewalt im Fokus gesetzgeberischer Anpassungen: Trotz verbesserter zivil-, straf- und polizeirechtlicher Instrumente bestehen weiterhin Lücken, insbesondere beim nahtlosen Übergang zwischen befristeten und dauerhaften Massnahmen. Die Kantone haben in den vergangenen Jahren insbesondere die polizeirechtlichen Möglichkeiten wesentlich ausgebaut, die Unterschiede sind allerdings erheblich. Der vorliegende Beitrag enthält u.a. eine tabellarische Übersicht über die rechtlichen und lebenspraktischen Schutzmöglichkeiten in allen deutschsprachigen Kantonen.

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge
Rechtsgebiete: Familienrecht

Zitiervorschlag: Regina E. Aebi-Müller / Jana Güntert, 20 Jahre zivilrechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt – wo stehen wir heute?, in: Jusletter 22. Juni 2026

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Revision von Art. 28b ZGB und aktuelle Entwicklungen
 - 2.1. Revision mit Inkrafttreten 2020/2022
 - 2.2. Aktuelle Bestrebungen
3. Anwendungsbereich von Art. 28b ZGB
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Gewalt
 - 3.3. Drohungen
 - 3.4. Nachstellungen
 - 3.5. Insbesondere häusliche Gewalt
4. Die einzelnen Schutzmassnahmen des Zivilrechts
 - 4.1. Annäherungsverbot (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)
 - 4.2. Orts- bzw. Rayonverbot (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)
 - 4.3. Kontaktverbot (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)
 - 4.4. Verbot, «in anderer Weise zu belästigen» (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)
 - 4.5. Wohnungsausweisung und Übertragung des Mietvertrages (Art. 28b Abs. 2–3 ZGB)
 - 4.5.1. Erfordernis des Zusammenlebens
 - 4.5.2. Anordnung der Wohnungsausweisung
 - 4.5.3. Befristung der Wohnungsausweisung
 - 4.5.4. Übertragung des Mietvertrages
 - 4.6. Weitere zivilrechtliche Schutzmassnahmen
5. Kantonale Kriseninterventionsstelle (Art. 28b Abs. 4 ZGB) und weitere Schutzmassnahmen nach kantonalem Recht
 - 5.1. Allgemeines
 - 5.2. Weitergehende kantonale Regelungen und Massnahmen
 - 5.3. Zusammenspiel polizeilicher und zivilrechtlicher Massnahmen
 - 5.4. Übersicht über die kantonalen Regelungen und Angebote
 - 5.5. Pro memoria: Strafrechtliche Sanktionen, Strafprozessrecht und Opferschutz
 - 5.5.1. Strafrecht
 - 5.5.2. Strafprozessuale Massnahmen
 - 5.5.3. Opferhilfe
6. Meldepflichten des Zivilgerichts im Hinblick auf die Koordination von Massnahmen (Art. 28b Abs. 3^{bis} ZGB)
7. Fazit
 - Materialienverzeichnis
 - Literaturverzeichnis

1. Einleitung

[1] Vor fast genau 20 Jahren, am 23. Juni 2006, hat das Parlament Art. 28b ZGB in das Zivilrecht eingefügt. Die Bestimmung geht zurück auf die im Jahr 2000 von Ruth-Gaby Vermot-Mangold eingereichte Pa.Iv. «Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft».¹ Sowohl im Kontext der Gesetzgebungsarbeiten als auch später bei dessen Revision und Erweiterung (Rz. 4 ff.) wurde in der öffentlichen und politischen Debatte oft mit den Stichworten «häusliche Gewalt» und «Stalking» argumentiert. Während der letztere Begriff als «Nachstellungen» Eingang in den Gesetzeswortlaut gefunden hat, findet sich der Begriff der *häuslichen Gewalt* nicht explizit. Es steht aber aufgrund der Entstehungsgeschichte der Norm fest, dass «Gewalt, die

¹ Pa.Iv. 00.419 vom 14. Juni 2000.

zwischen Partnern innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung» ausgeübt wird, zunächst im Vordergrund stand.² Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens verzichtet Art. 28b ZGB nun aber bewusst auf eine entsprechende Einschränkung.³ Gegen *Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen* (so die Marginalie) hält Art. 28b ZGB konkrete Rechtsbehelfe bereit. Die Norm ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten.

[2] Dem Bundesgesetzgeber war bei Erlass und bei der Revision von Art. 28b ZGB klar, dass zivilrechtliche Massnahmen insbesondere bei häuslicher Gewalt in vielen Fällen zu wenig schnell und zu wenig effizient sind. Daher wurde mit Art. 28b Abs. 4 ZGB eine Verpflichtung der Kantone ins Zivilrecht aufgenommen, eine Stelle zu bezeichnen, «die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann». Viele Kantone haben – teilweise schon vor Inkrafttreten von Art. 28b ZGB – Bestimmungen in ihre Polizeigesetze eingefügt, die ähnliche Massnahmen wie diejenigen des Art. 28b ZGB zulassen.⁴ Andere Kantone haben zum Schutz vor (häuslicher) Gewalt sehr viel umfassender legiferiert. Obschon eine entsprechende Verpflichtung durch das Bundesrecht bis heute fehlt, haben praktisch alle Kantone für Gewaltopfer Beratungsangebote, Notunterkünfte und Anlaufstellen geschaffen.

[3] Der vorliegende Beitrag gibt nach einer Zusammenfassung des Anwendungsbereichs und der Rechtsbehelfe nach Art. 28b Abs. 1 und 2 ZGB eine *Übersicht der vielfältigen kantonalen Schutzmechanismen bei häuslicher Gewalt*. Ziel des vorliegenden Beitrages ist es, den involvierten Akteuren, Anwälten und Gewaltbetroffenen einen Überblick über die kantonalen Regelungen zu geben und gleichzeitig auf die vorhandenen Unterstützungsangebote und Anlaufstellen hinzuweisen. Die Anordnung einer elektronischen Überwachung nach Art. 28c ZGB wird aus Platzgründen nur am Rande gestreift. Gewissermassen *pro memoria* wird am Schluss des Beitrags auf die strafrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten sowie die Opferhilfe hingewiesen.

2. Revision von Art. 28b ZGB und aktuelle Entwicklungen

2.1. Revision mit Inkrafttreten 2020/2022

[4] Bereits wenige Jahre nach dem Inkrafttreten von Art. 28b ZGB am 1. Juli 2007 wurden im Parlament fortbestehende *Schutzlücken* thematisiert.⁵ Im Rahmen einer breit angelegten Untersuchung wurde u.a. die Wirksamkeit der neuen zivilrechtlichen Norm untersucht. Dabei stellte sich heraus, «dass der zivilrechtliche Gewaltschutz von den Befragten eher als eine Möglichkeit mit symbolischer Bedeutung wahrgenommen» wurde «und weniger als eine effektive und effiziente Hilfe bei häuslicher Gewalt und Stalking.»⁶ Vor dem Hintergrund der Evaluation der Gerichtspraxis zu aArt. 28b ZGB und verschiedener parlamentarischer Vorstösse schlug der *Bun-*

² ZINGG, Rz. 20; CR-PEYROT, N 5 zu Art. 28b ZGB.

³ Bericht Schutz vor Gewalt, S. 6883.

⁴ Exemplarisch das Zürcher Gewaltschutzgesetz, dazu KRANICH SCHNEITER/VONTOBEL-LAREIDA/RYSER BÜSCHI/LUGNBÜHL, S. 87 f.; vgl. auch BGE 134 I 140.

⁵ Botschaft Verbesserung, S. 7313 und 7328 ff.

⁶ Botschaft Verbesserung, S. 7334 unter Bezugnahme auf GLOOR/MEIER/BÜCHLER, S. 78.

desrat u.a. eine Ergänzung der zivilrechtlichen Bestimmung vor, verbunden mit Verbesserungen bei der Verfahrenskoordination sowie zivilprozessualen Erleichterungen.⁷

[5] Im *Vernehmlassungsverfahren* wurde die Verstärkung des Schutzes für gewaltbetroffene Personen dem Grundsatz nach fast uneingeschränkt begrüsst.⁸ In den parlamentarischen Beratungen kam es allerdings noch zu wesentlichen Anpassungen: Sowohl der Vorentwurf als auch der Entwurf hatten vorgesehen, Art. 28b Abs. 4 ZGB um einen zweiten Satz zu ergänzen.⁹ Dieser hätte eine *Weiterbildungspflicht* eingeführt für «Personen, die bei dieser Stelle [d.h. der Stelle gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB] oder bei den Gerichten mit dem Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen betraut sind.»¹⁰ Der Vorschlag war im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich auf Zustimmung gestossen. In der parlamentarischen Debatte konnten sich leider die kritischen Stimmen durchsetzen.¹¹

[6] Auch im Zusammenhang mit der *elektronischen Überwachung* von Annäherungs- und Rayonverboten konnte sich der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates nicht durchsetzen. An Stelle einer aktiven Überwachung in Echtzeit mit jederzeitiger Interventionsmöglichkeit bei Verstössen setzte sich im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren – in erster Linie aus Kostengründen – eine Textfassung durch, die die Kantone lediglich zu einer passiven Überwachung verpflichtet.¹² Die Daten aus dem elektronischen Überwachungsinstrument werden zwar laufend aufgezeichnet, jedoch erst zeitverzögert, d.h. nachträglich ausgewertet. Daher führt die Verletzung des Annäherungs-, Orts- oder Rayonverbots nicht zu einer sofortigen Intervention der Vollzugsbehörde, was mit Blick auf den Opferschutz zu bedauern ist.¹³ Die Aufzeichnungen ermöglichen es immerhin retrospektiv, Verstösse gegen die angeordneten Massnahmen festzustellen und diese zu sanktionieren. Der Wortlaut von Art. 28c ZGB sowie die Materialien lassen nach hier vertretener Ansicht auch eine aktive Überwachung zu, sofern sich die Kantone im Rahmen ihrer Vollzugsgesetzgebung dazu entscheiden.¹⁴ Indessen hat sich dies in der Praxis bislang nicht durchzusetzen vermocht. Generell wird der elektronischen Überwachung aufgrund zivilrechtlicher Anordnung offenbar in der Praxis mit grosser Zurückhaltung begegnet, während dieses Instrument im Straf- und Strafprozessrecht auf weitaus grössere Akzeptanz stösst.¹⁵

[7] Die Revision und Erweiterung der Bestimmung von Art. 28b ZGB erfolgte schliesslich mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018.¹⁶ In der Folge ist Art. 28b Abs. 3bis ZGB am 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Damit wurden im Zivilrecht *Meldepflichten* gegenüber den involvierten Behörden und Stellen verankert, die der Verfahrenskoordination dienen sollen. Erst per 1. Januar 2022 trat die Möglichkeit der *elektronischen Überwachung* der verletzenden Person gemäss Art. 28c ZGB in Kraft. Ferner erfolgten

⁷ Zum Vorentwurf, zum Vernehmlassungsverfahren und zu den Vernehmlassungsergebnissen siehe Botschaft Verbesserung, S. 7336 ff.

⁸ Für Einzelheiten siehe den Bericht Vernehmlassung Verbesserung, S. 5 ff.

⁹ Erläuternder Bericht Verbesserung, S. 40; Botschaft Verbesserung, S. 7365.

¹⁰ EArt. 28b ZGB (2017), Abs. 4, 2. Satz.

¹¹ Dazu BK-AEBI-MÜLLER, N 21 zu Art. 28b–c ZGB.

¹² Botschaft Verbesserung, S. 7338.

¹³ Ähnlich SCHAUB/WEBER, Rz. 32.

¹⁴ BK-AEBI-MÜLLER, N 175 zu Art. 28b–c ZGB; BJ, Strategischer Dialog, S. 3; Botschaft Verbesserung, S. 7366; SCHAUB/WEBER, Rz. 18.

¹⁵ Exemplarisch BÜHL, S. 40 ff.

¹⁶ Publ. in AS 2019 2273; vgl. dazu Botschaft Verbesserung.

verschiedene *Anpassungen im Zivilprozessrecht* (insbesondere der Verzicht auf ein Schlichtungsverfahren, die Zuweisung in das vereinfachte Verfahren und die Kostenlosigkeit für die klagende Person) sowie im *Straf- und Strafprozessrecht*.

2.2. Aktuelle Bestrebungen

[8] In jüngerer Zeit dürfte sich die Erkenntnis durchgesetzt haben, dass die aktuelle Rechtslage nicht überzeugt. Die Zahl der Femizide bewegt sich auf bedrückend hohem Niveau, dazu kommen zahlreiche weitere Gewaltverbrechen und Vergehen im Kontext häuslicher Gewalt und es ist von einer hohen Dunkelziffer an nicht zur Anzeige gebrachten Gewaltvorfällen auszugehen. Zahlreiche Vorstösse in diesem Zusammenhang beschäftigen derzeit das Parlament, u.a. wird die Frage aufgeworfen, ob es ein Rahmengesetz für den Schutz vor häuslicher Gewalt geben sollte.¹⁷ Rascher greifen könnten Vorschläge, die das BJ derzeit erarbeitet und die den Schutz vor häuslicher Gewalt im Zivil- und Zivilverfahrensrecht verbessern sollen.¹⁸ Es ist daher gut denkbar, dass Art. 28b und 28c ZGB bald erneut revidiert werden. Im Gespräch ist insbesondere die bei der letzten Revision noch abgelehnte *aktive* elektronische Überwachung.¹⁹ Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung ist die Einführung der nationalen Opferhilfe-Nummer 142 am 1. Mai 2026 als Ergebnis des strategischen Dialogs «Häusliche Gewalt» von Bund und Kantonen.

3. Anwendungsbereich von Art. 28b ZGB

3.1. Allgemeines

[9] Art. 28b ZGB nennt «Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen» als Anlass für Schutzmassnahmen. Dies gilt auch für diejenigen Massnahmen, die die Kantone gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB «im Krisenfall» zu einer sofortigen Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung treffen. Im Folgenden ist daher auf die gesetzliche Begrifflichkeit in der gebotenen Kürze einzugehen. Die in Art. 28b ZGB explizit benannten Verhaltensweisen – Gewalt, Drohungen, Nachstellungen – gehen allerdings in der Rechtswirklichkeit oft ineinander über und lassen sich *nicht scharf voneinander abgrenzen*.²⁰

[10] Nur für die Massnahmen nach Art. 28b Abs. 2 und 3 ZGB, d.h. die Wohnungsausweisung und Regelung der Wohnungsbenutzung, ist als qualifizierendes Merkmal erforderlich, dass die verletzende Person mit dem Opfer zusammenlebt (Rz. 25). Im Übrigen ist eine besondere, bestehende oder zurückliegende Nähebeziehung zwischen der verletzenden Person und dem Opfer keine Tatbestandsvoraussetzung.²¹ Nicht erforderlich ist für die Anwendung von Art. 28b ZGB,

¹⁷ Motion 25.4556 «Rahmengesetz für den Schutz vor häuslicher Gewalt. Schutz, Prävention und Ahndung verbindlich regeln».

¹⁸ Medienmitteilung vom 27. April 2026 betr. Roadmap gegen häusliche und sexuelle Gewalt, https://www.admin.ch/de/newsb/XDvUS9nzTwjXhy6QcryD_ (besucht am 7. Mai 2026).

¹⁹ Pa.Iv. 22.409 «Leben retten. Aktive elektronische Überwachung.»

²⁰ ZINGG, Rz. 26.

²¹ Botschaft Verbesserung, S. 7319: «Schliesslich ist die Bestimmung auch anwendbar zum Schutz gegen Personen, die dem Opfer nicht persönlich bekannt sind und zu diesem in keiner Beziehung stehen oder je gestanden haben.»

dass *alle* genannten Handlungen (Gewalt, Drohungen, Nachstellungen) auftreten; es genügt daher beispielsweise die Nachstellung durch wiederholte unerwünschte Kontaktaufnahme.

3.2. Gewalt

[11] Der in Art. 28b Abs. 1 ZGB und in der Marginalie verwendete Begriff der Gewalt ist *weit zu verstehen*.²² Nach der Definition der nationalrätlichen Rechtskommission, die den Entwurf vorbereitet hat, ist darunter «die unmittelbare Beeinträchtigung der physischen, psychischen, sexuellen oder sozialen Integrität eines Menschen zu verstehen».²³ Die Beeinträchtigung muss eine *gewisse Intensität* aufweisen; nicht jedes sozial unkorrekte Verhalten stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar.²⁴ Die *unterschiedlichen Formen von Gewalt* treten in der Rechtswirklichkeit oft gleichzeitig auf;²⁵ für die Anwendung von Art. 28b ZGB genügt es, wenn *ein* Bereich – beispielsweise die sexuelle Integrität – betroffen ist. Die soeben zitierte Definition stellt klar, dass nicht nur physische Gewalt von Art. 28b ZGB erfasst wird;²⁶ insbesondere ist auch die unmittelbare Beeinträchtigung der psychischen Integrität, die durch unterschiedliche Verhaltensweisen der verletzenden Person bewirkt werden kann, eine relevante Gewaltausübung.²⁷

[12] Zur *physischen Gewalt* gehören u.a. Ohrfeigen, Schläge und Stösse, Packen, Würgen, Zerkratzen, Verprügeln oder Schütteln des Opfers, das Werfen von Gegenständen, das Verabreichen schädlicher Substanzen oder der Einsatz von Schusswaffen.²⁸

[13] *Psychische Gewalt* kann sich in einem breiten Spektrum von Verhaltensweisen äussern.²⁹ Dazu gehören u.a. verbale Gewalt,³⁰ Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit (bspw. durch Einsperren) sowie Gewalt gegen Sachen.³¹ Zur psychischen Gewalt gehört auch die *soziale Gewalt*, die darin bestehen kann, das Opfer von seinem sozialen Umfeld zu isolieren bzw. es diesbezüglich zu kontrollieren.³²

[14] *Sexuelle Gewalt* umfasst primär die strafrechtlich relevanten Sexualdelikte, einschliesslich sexueller Belästigung (Art. 198 StGB). Zur sexuellen Gewalt gehört daher im Kontext einer bereits bestehenden Nähebeziehung auch das hartnäckige Drängen nach sexuellen Handlungen ohne Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Opfers.³³

²² ZINGG, Rz. 26; CR-PEYROT, N 12 zu Art. 28b ZGB.

²³ Bericht Schutz vor Gewalt, 6884; BGer 5A_377/2009 E. 5.3.1.

²⁴ CR-PEYROT, N 12 zu Art. 28b ZGB.

²⁵ ZINGG, Rz. 9, m.w.H.

²⁶ CHK-AEBI-MÜLLER, N 3 zu Art. 28b ZGB.

²⁷ ZINGG, Rz. 83 f.; eine Beschränkung auf physische Gewalt oder eine Drohung damit wurde bereits im Vernehmlassungsverfahren zum (noch einschränkender formulierten) Vorentwurf «massiv kritisiert» und abgelehnt; Zusammenfassung Vernehmlassung Schutz vor Gewalt, S. 10 f.

²⁸ ZINGG, Rz. 10, m.w.H.; RYSER BÜSCHI/LUGINBÜHL, S. 88; Botschaft Istanbul-Konvention, S. 240.

²⁹ Dazu u.a. BK-AEBI-MÜLLER, N 40 ff. zu Art. 28b–c ZGB, m.w.H.

³⁰ ZINGG, Rz. 11; ZIMMERLIN, S. 11.

³¹ ZINGG, Rz. 12 ff.; RYSER BÜSCHI/LUGINBÜHL, S. 88.

³² ZINGG, Rz. 18; exemplarisch das Urteil des App.Ger. BS vom 9. April 2025, ZB.2024.42, E. 8.3.1, wo der Ehemann die Ehefrau anlässlich einer Reise nach Pakistan durch das Vorenthalten des Ausländerausweises mehrere Monate daran gehindert hatte, an den Wohnsitz in der Schweiz zurückzukehren; dies «stellt eine erhebliche Verletzung der Persönlichkeit der Ehefrau durch Gewalt dar.»

³³ Vgl. ZINGG, Rz. 17.

3.3. Drohungen

[15] Unter Drohungen ist das *Inaussichtstellen einer (mehr als geringfügigen) Persönlichkeitsverletzung* zu verstehen.³⁴ Die bedrohte Person muss fürchten, dass sie oder eine ihr nahe verbundene Person das Opfer einer Verletzung der physischen, psychischen, sexuellen oder sozialen Integrität werden könnte.³⁵ Auch hier muss die Schwelle der Harmlosigkeit bzw. eines bloss kurz anhaltenden Unwohlseins überschritten sein; indessen darf diese Schwelle nicht zu hoch angesetzt werden.³⁶ Es ist überdies die Vorgeschichte der Drohung mitzubersichtigen; tritt diese im Kontext einer schon länger andauernden Vorgeschichte (insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt; Rz. 17 ff.) auf, ist die Drohung rascher geeignet, beim Opfer objektiv nachvollziehbare Ängste auszulösen und damit Anlass für zivilrechtliche Rechtsbehelfe zu geben.³⁷ Ein rasches gerichtliches (oder polizeiliches) Eingreifen rechtfertigt sich auch deshalb, weil das Risiko von Tötungsdelikten nach vorangehenden Drohungen sehr deutlich erhöht ist.³⁸

3.4. Nachstellungen

[16] Mit dem Begriff «Nachstellungen» umschreibt der Gesetzgeber das, was im Sprachgebrauch meist als «Stalking» bezeichnet wird.³⁹ Obschon eine allgemeingültige Definition fehlt,⁴⁰ ist unter Nachstellungen jedenfalls ein *breites Spektrum von Verhaltensweisen* zu subsumieren, insbesondere ist darunter «das permanente gezielte Ausspionieren, Suchen physischer Nähe, Belästigen und allenfalls Bedrohen eines Menschen durch einen anderen zu verstehen».⁴¹ Die Nachstellungen können als Verhaltensweisen im realen Leben oder als sog. «Cyberstalking»⁴² erfolgen; auch Überschneidungen sind häufig.⁴³ Nachstellungen kommen in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen vor und auch das Profil bzw. die Motive der verletzenden Person sind einem breiten Spektrum zuzuordnen.⁴⁴ Oftmals tritt Stalking im Zusammenhang mit einer *Trennungsphase* eines Paares auf;⁴⁵ seltener ist die Nachstellung durch eine Person, zu der keine persönliche Beziehung

³⁴ Bericht Schutz vor Gewalt, S. 6884; vgl. CR-PEYROT, N 13 zu Art. 28b ZGB.

³⁵ ZIMMERLIN, S. 11; siehe auch Urteil des BGer 5A_377/2009 E. 5.3.1; 5A_526/2009 E. 5.1: «Il doit s'agir d'une menace sérieuse qui fasse craindre la victime pour son intégrité physique, psychique, sexuelle ou sociale, ou du moins pour celle de personnes qui lui sont proches et non pas d'une menace anodine [...]»

³⁶ ZIMMERLIN, S. 11.

³⁷ ZIMMERLIN, S. 11.

³⁸ ROSENBERG/BERRY, S. 95, wonach das Risiko eines Tötungsdelikts bei Vorliegen irgendwelcher Drohungen um das 11.36-fache erhöht ist; nochmals erheblich höher ist das Risiko bei Drohungen mit einer Schusswaffe.

³⁹ Vgl. Botschaft Verbesserung, S. 7313 ff., wo fast durchgehend der Begriff «Stalking» verwendet und ohne inhaltliche Unterscheidung zum im Gesetz verwendeten Begriff «Nachstellungen» verstanden wird; in Fn. 24 wird verdeutlicht, dass «Nachstellungen [...] der deutsche Begriff zum heute gebräuchlichen «Stalking» ist. Zur Entstehung des Begriffs Stalking siehe u.a. VANOLI, S. 14 ff.

⁴⁰ GURT, Rz. 2.

⁴¹ CHK-AEBI-MÜLLER, N 2 zu Art. 28b ZGB; vgl. für weitere Definitionen ZIMMERLIN, S. 4.

⁴² Der Begriff «bezeichnet Stalking unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), etwa durch E-Mails, soziale Netzwerke oder bestimmte Apps.» (Bericht RK-N Stalking, S. 8, m.w.H.); ausführlich GURT, Rz. 6 ff.; vgl. EPINEY-COLOMBO, S. 468.

⁴³ Bericht RK-N Stalking, S. 9.

⁴⁴ GURT, Rz. 30 ff.; ferner ZIMMERLIN, S. 5 ff.; SPOHN, S. 33 ff.; VANOLI, S. 61 ff.; gemäss letzterem Autor ist der «zurückgewiesene Stalker», meist der ehemalige Intimpartner des Opfers, nicht nur der häufigste Typus, sondern auch der weitaus gefährlichste.

⁴⁵ GURT, Rz. 56.

besteht bzw. bestand (sog. «Fremdstalking»⁴⁶). Im vorliegenden Zusammenhang spielt Stalking eine vergleichsweise untergeordnete Rolle; auf nähere Ausführungen wird daher verzichtet.⁴⁷

3.5. Insbesondere häusliche Gewalt

[17] Eine Legaldefinition des Begriffs der häuslichen Gewalt fehlt im Zivilrecht, was schon deshalb nicht erstaunt, weil sich Art. 28b ZGB, wie erwähnt, nicht darauf beschränkt. Der Begriff sollte weit verstanden werden. *Häusliche Gewalt* spielt sich zwischen Partnern oder Familienmitgliedern innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten partnerschaftlichen oder familiären Beziehung ab und umfasst physische, psychische, sexuelle und soziale Gewalt.⁴⁸ Verschiedene Misshandlungsformen gehen ineinander über.⁴⁹ Betroffen sind nicht nur, aber überwiegend Frauen.⁵⁰ Die Täter lassen sich unterschiedlichen Tätertypologien zuordnen,⁵¹ was auch im Kontext der rechtlichen Massnahmen beachtet werden sollte, weil Behandelbarkeit und Rückfälligkeit damit zusammenhängen.⁵² Typischerweise bestehen starke soziale, emotionale und ökonomische *Abhängigkeiten* zwischen den Partnern⁵³ und die Machtverhältnisse sind vielfach ungleich.⁵⁴ Besonders bedrohlich ist für das Opfer, dass sich die Gewaltausübung oftmals in der eigenen bzw. gemeinsamen Wohnung abspielt, «die eigentlich als Ort von Sicherheit und Geborgenheit»⁵⁵ gelten sollte.

[18] Nicht zwingend, aber charakteristisch für häusliche Gewalt ist eine spezifische *Dynamik*.⁵⁶ Nicht selten wechseln sich Phasen ausgeprägter Gewaltanwendung ab mit einer Entschuldigung oder gar Versöhnung, auf die wiederum eine Eskalation der psychischen und physischen Gewalt folgt.⁵⁷ Die einzelnen Phasen können unterschiedlich lange dauern, ebenso der gesamte Zyklus, der sich unterschiedlich oft wiederholt.⁵⁸ Zu einer *Eskalation* kommt es oft in Trennungssituationen.⁵⁹ Die beschriebene Dynamik führt dazu, dass viele Opfer nur zögerlich Schutz suchen, sich ambivalent verhalten und womöglich bereits gestellte Strafanträge oder eingeleitete Gerichtsverfahren zurückziehen.⁶⁰ Zu unterscheiden von diesem systemischen Gewaltverhalten ist *situative*

⁴⁶ Vgl. Botschaft Verbesserung, S. 7326; zu den verschiedenen Typen von Stalkern s. GURT, Rz. 29 ff.; FISCHBACHER, S. 808 f.

⁴⁷ Ausführlicher BK-AEBI-MÜLLER, N 46 ff. zu Art. 28b–c ZGB.

⁴⁸ MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 1 ff.; HRUBESCH-MILLAUER/VETTERLI, S. 538 ff.; Art. 3 Bst. b Istanbul-Konvention; ausführlich zum Begriff ferner Botschaft Verbesserung, S. 7314; FERREIRA BROQUET, Rz. 13 ff.; vgl. zum Gewaltbegriff ferner das Urteil des BGer 5A_526/2009 E. 5.1.

⁴⁹ MATEFI, S. 260; KRÜGER/REICHLIN, S. 8.

⁵⁰ KRÜGER/REICHLIN, S. 9, m.w.H.; GREBER/KRANICH, S. 114.

⁵¹ Exemplarisch GREBER/KRANICH, S. 116 ff., m.w.H.

⁵² GREBER/KRANICH, S. 118.

⁵³ MATEFI, S. 261; vgl. Botschaft Verbesserung, S. 7314.

⁵⁴ Botschaft Verbesserung, S. 7314; KRÜGER/REICHLIN, S. 9.

⁵⁵ Botschaft Verbesserung, S. 7314.

⁵⁶ Dazu und zum Folgenden MATEFI, S. 260 f.; JAQUIERY/VAERINI JENSEN, S. 444; KRÜGER/REICHLIN, S. 11; MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 4 ff.

⁵⁷ MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 5, m.w.H.

⁵⁸ KRÜGER/REICHLIN, S. 11, m.w.H.

⁵⁹ GREUEL, S. 147 ff.; STAUBLI/MARKWALDER/WALSER, S. 14 f.; KRÜGER/REICHLIN, S. 9; DUBOIS/VETTERLI, S. 857: «Kaum eine Situation ist für das Opfer so gefährlich wie der Versuch, sich vom Täter zu trennen.»

⁶⁰ Vgl. GREBER/KRANICH, S. 119 ff.

häusliche Gewalt bzw. spontanes Konfliktverhalten, das nicht in ein Muster von Macht und Kontrolle eingebettet ist, aber u.U. ebenfalls wiederholt auftritt und in eine Gewaltspirale übergehen kann.⁶¹

4. Die einzelnen Schutzmassnahmen des Zivilrechts

4.1. Annäherungsverbot (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)

[19] Dem Beklagten kann gemäss Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1 ZGB verboten werden, sich der in ihrer Persönlichkeit zu schützenden Person anzunähern. Was Annähern in distanzmässiger Hinsicht bedeutet, sollte mit einem *Mindestabstand* in Metern konkretisiert werden.⁶² Welcher Abstand angemessen ist, kann nur mit Blick auf den Einzelfall und die konkrete Gefährdung beurteilt werden. Der Gesetzeswortlaut benennt neben dem Abstand zur klagenden Person auch das Verbot, sich in einem bestimmten *Umkreis zu deren Wohnung* aufzuhalten. Damit ist bei näherem Hinsehen indessen ein Orts- bzw. Rayonverbot gemeint (dazu sogleich, Rz. 20 ff.), das unabhängig davon greift, ob die klagende Person sich gerade in der Wohnung aufhält oder nicht.

4.2. Orts- bzw. Rayonverbot (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)

[20] Beim in Art. 28b Abs. 1 Ziff. 2 ZGB umschriebenen Orts- bzw. Rayonverbot geht es um das Verbot, «*sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten*». Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, dass die Massnahme dem Opfer eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglichen soll, ohne ständige Angst, der verletzenden Person allenfalls zu begegnen. Da zum vornherein nur eigentliche Verletzungen der Persönlichkeit (d.h. nicht schon geringfügige Beeinträchtigungen) Anlass für Rechtsbehelfe nach Art. 28b ZGB geben können, ist eine grosszügige Auslegung der Interessen des Opfers angezeigt. Ein blosses Annäherungsverbot (Rz. 19) wird, je nach bisherigem Verhalten der verletzenden Person, in manchen Fällen nicht genügen.

[21] Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit sollte das Ortsverbot (auch Rayon- oder Aufenthaltsverbot genannt) nur für *Orte* in Betracht gezogen werden, *an denen sich aufzuhalten für das Opfer ein besonderes Interesse besteht*.⁶³ Das verbotene Gebiet ist so *genau zu umschreiben*, dass eine Vollstreckung ohne Weiteres möglich ist bzw. eine Verletzung des Verbots festgestellt werden kann.⁶⁴ Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit der Massnahme wird es sich womöglich anbieten, das Aufenthaltsverbot auf bestimmte Zeiträume oder Wochentage zu beschränken. Hingegen ist eine Befristung der Massnahme nicht zwingend.⁶⁵

[22] Beim Festlegen eines *Mindestabstandes* zu bestimmten Lokalitäten, z.B. der Wohnung oder dem Arbeitsplatz des Opfers, müssen die örtlichen Verhältnisse – insbes. die Grösse des Orts und

⁶¹ KRÜGER/REICHLIN, S. 11; FERREIRA BROQUET, Rz. 15 f.; MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 4.

⁶² HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Rz. 833.

⁶³ ZINGG, Rz. 124 m.H. auf das deutsche Recht.

⁶⁴ MEIER/PIOTET, S. 320 f. m.w.H.; vgl. ZINGG, Rz. 125.

⁶⁵ BGE 144 III 257 E. 4.3.3.

die Lage der Lokalität – berücksichtigt werden.⁶⁶ Dem Interesse des Opfers sind die berechtigten *Interessen der verletzenden Person*, sich an diesen Ort begeben zu können, gegenüberzustellen.⁶⁷ Es handelt sich mit anderen Worten um einen Ermessensentscheid mit Rücksicht auf die gesamten Umstände des Einzelfalls.⁶⁸

4.3. Kontaktverbot (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

[23] Die dritte, in Art. 28b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB ausdrücklich genannte Massnahme ist das Verbot, mit der klagenden Person Kontakt – namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg – aufzunehmen.⁶⁹ Das Verbot kann sämtliche Formen von Fernkommunikationsmitteln umfassen. Vom Kontaktaufnahmeverbot erfasst wird bereits der Versuch einer Kontaktaufnahme, etwa der anonyme telefonische Anruf oder das blossе «Anklingeln» (wenn das Opfer den Anruf nicht entgegennimmt).⁷⁰ Das Kontaktverbot ist im vorliegend interessierenden Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung und wird daher nicht näher thematisiert.⁷¹

4.4. Verbot, «in anderer Weise zu belästigen» (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

[24] Gestützt auf den Gesetzeswortlaut von Art. 28b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB kann der verletzenden Person nicht nur die Kontaktaufnahme, sondern auch untersagt werden, das Opfer «in anderer Weise zu belästigen».⁷²

4.5. Wohnungsausweisung und Übertragung des Mietvertrages (Art. 28b Abs. 2–3 ZGB)

4.5.1. Erfordernis des Zusammenlebens

[25] Wenn die Parteien zusammen in einer Wohnung leben, kann das Gericht den Beklagten nach Art. 28b Abs. 2 ZGB für eine bestimmte Zeit aus derselben ausweisen. Art. 28b Abs. 2 ZGB ist bewusst offen formuliert und umfasst *alle Formen von Lebens- bzw. Wohngemeinschaften*. Sie schützt damit auch Betagte oder Kinder, die mit der gewalttätigen Person in einer Wohngemeinschaft leben sowie Eltern, die durch ihre (volljährigen) Kinder bedroht werden;⁷³ ein eigentliches (eheähnliches oder sonstwie partnerschaftliches) Zusammenleben ist nicht erforderlich.⁷⁴

[26] Obschon der Gesetzestext nicht explizit darauf hinweist, versteht sich aufgrund der Systematik der Norm von selbst, dass für die Wohnungsausweisung i.S.v. Art. 28b Abs. 2 ZGB die Voraus-

⁶⁶ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Rz. 833.

⁶⁷ Wie ZINGG, Rz. 107, ausführt, gilt ein Orts- bzw. Rayonverbot unabhängig davon, zu welchem Zweck die verletzte Person sich dort aufhalten möchte; es ist nicht erforderlich, dass sie eine Verletzung des Opfers beabsichtigt.

⁶⁸ BK-AEBI-MÜLLER, N 89 ff. zu Art. 28b–c ZGB.

⁶⁹ Dazu und zum Folgenden HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Rz. 837 ff.

⁷⁰ ZIMMERLIN, S. 12.

⁷¹ Weiterführend u.a. BK-AEBI-MÜLLER, N 96 ff. zu Art. 28b–c ZGB, m.w.H.

⁷² Dazu BK-AEBI-MÜLLER, N 101 ff. zu Art. 28b–c ZGB.

⁷³ Bericht Schutz vor Gewalt, S. 6886 f.; Botschaft Verbesserung, S. 7319; CHK-AEBI-MÜLLER, N 6 zu Art. 28b ZGB.

⁷⁴ CR-PEYROT, N 19 zu Art. 28b ZGB; ZINGG, Rz. 135; MEIER/PIOTET, S. 315.

setzungen von Art. 28b Abs. 1 ZGB erfüllt sein müssen. Es geht mit anderen Worten wiederum um den Schutz vor einer Persönlichkeitsverletzung durch Gewalt, Drohung oder Nachstellungen. Nicht erforderlich ist indessen, dass sich die Verletzungshandlungen, die Anlass zur Klage bzw. zum Gesuch geben, in der fraglichen Wohnung zugetragen haben.⁷⁵

4.5.2. Anordnung der Wohnungsausweisung

[27] Die Wohnungsausweisung muss *geeignet* sein, um der konkreten Persönlichkeitsverletzung wirksam zu begegnen. Auch in Sachlagen, in denen nicht konkret (weitere) Übergriffe zu befürchten sind, ist es dem Opfer aufgrund der bisherigen Verhaltensweisen der verletzenden Person unter Umständen nicht mehr zumutbar, mit dieser in häuslicher Gemeinschaft zu verbleiben.⁷⁶ Die Wohnungsausweisung sollte daher *nicht von einer konkreten (Wiederholungs-)Gefahr abhängig* gemacht werden. Ist es in der Vergangenheit zu konkreter häuslicher Gewalt gekommen, darf jedenfalls die blossе Zusicherung der verletzenden Person, künftig keine Gewalt mehr anzuwenden, nicht genügen, um auf angemessene Schutzmassnahmen zu verzichten. In der Literatur wird mit Recht darauf hingewiesen, dass «bereits erfolgte Gewalt ein starkes Indiz dafür [ist], dass weitere Gewalt befürchtet werden muss.»⁷⁷

[28] Der *Begriff der Wohnungsausweisung* ist in einem weiten Sinn zu verstehen.⁷⁸ Sie wird meist darin bestehen, die verletzende Person zum Verlassen der Wohnung – unter Überlassung der Schlüssel an das Opfer⁷⁹ – zu verpflichten. Hält sich die verletzende Person aktuell nicht in der Wohnung auf (z.B. ferienhalber), kann ein Verbot der Rückkehr in die Wohnung ausgesprochen werden.⁸⁰ Im Übrigen versteht sich von selbst, dass die verletzende Person nach der Ausweisung nicht ohne spezifische Erlaubnis zurückkehren darf, um (angeblich) zurückgelassene Gegenstände zu holen.⁸¹

[29] Die Ausweisung kann *ungeachtet der sachenrechtlichen oder obligatorischen Berechtigung* an der Wohnung erfolgen. Denkbar ist somit, dass die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus ihrer eigenen Wohnung ausgewiesen wird. Eine Wohnungsausweisung i.S.v. Art. 28b Abs. 2 ZGB ist hingegen nicht erforderlich, wenn die verletzende Person keinerlei Aufenthaltsrecht in der betreffenden Wohnung hat.⁸² In solchen Sachlagen kann sich gegebenenfalls eine Verpflichtung zur Rückgabe eines überlassenen Wohnungsschlüssels oder ein Orts- bzw. Rayonverbot aufdrängen.

[30] Gegebenenfalls muss im Entscheid präzisiert werden, ob die verletzende Person nur die Wohnung nicht mehr betreten darf oder ob – was typischerweise und ohne nähere Spezifikation zutreffen wird – vom Verbot die *ganze Immobilie* (inkl. Treppenhaus, Garten, Einstellhalle, Keller, Nebengebäude) erfasst wird.⁸³ Denkbar ist, der verletzenden Person sicherheitshalber explizit mittels *Ortsverbot* den Zutritt zur ganzen Liegenschaft und deren Umgebung zu verbieten, um

⁷⁵ Bericht Schutz vor Gewalt, S. 6887.

⁷⁶ Vgl. BÜCHLER, S. 603.

⁷⁷ ZINGG, RZ. 105, m.w.H.

⁷⁸ MEIER/PIOTET, S. 320.

⁷⁹ HRUBESCH-MILLAUER/VETTERLI, S. 552.

⁸⁰ MEIER/PIOTET, S. 320.

⁸¹ BK-AEBI-MÜLLER, N 117 zu Art. 28b–c ZGB.

⁸² ZINGG, RZ. 137.

⁸³ MEIER/PIOTET, S. 321.

zu verhindern, dass sie beispielsweise unter dem Vorwand, einen Nachbarn besuchen zu wollen, das Opfer weiter belästigt oder bedroht.⁸⁴

4.5.3. Befristung der Wohnungsausweisung

[31] Anders als für die Massnahmen nach Art. 28b Abs. 1 ZGB ist für die Wohnungsausweisung nach Art. 28b Abs. 2 ZGB zwingend eine Frist festzulegen. Deren Länge wird durch den Gesetzgeber indessen nicht festgelegt. Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf verzichtet die i.K. getretene Fassung der Bestimmung darauf, die Ausweisung auf maximal zwei Jahre zu befristen.⁸⁵ Die gerichtlich festzulegende Frist ist unter *Würdigung aller Umstände des Einzelfalles* zu bemessen.⁸⁶ Zu diesen Umständen gehören die *Schwere der Verletzungen* und das *Schutzbedürfnis der klagenden Person*, aber auch die *Situation auf dem Wohnungsmarkt*.⁸⁷ Bei der Bemessung der Frist spielt ferner die *Art der Berechtigung an der Wohnung* eine Rolle.⁸⁸ Die vom Gericht ange setzte Frist kann *«aus wichtigen Gründen einmal verlängert werden»* (Art. 28b Abs. 2, 2. Satz ZGB; Hervorhebung hinzugefügt). In den Gesetzesmaterialien wird das Beispiel genannt, dass die klagende Person trotz intensiver Suche vor Fristablauf noch keine andere Wohnung gefunden hat.⁸⁹ Zu denken ist aber auch an Fälle, bei denen das Opfer aus anderen entschuldbaren (beispielsweise gesundheitlichen) Gründen noch keine Wohnung suchen bzw. finden konnte.⁹⁰

[32] Gemäss Art. 28b Abs. 3 Ziff. 1 ZGB kann das Gericht der klagenden Person für die ausschliessliche Benützung der Wohnung – unter Würdigung der gesamten Umstände – eine *angemessene Entschädigung* auferlegen.⁹¹

4.5.4. Übertragung des Mietvertrages

[33] Anstelle einer auf längere Dauer angelegten Ausweisung kann das Gericht die *Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag* auf die klagende Person übertragen (Art. 28b Abs. 3 Ziff. 2 ZGB).⁹² Da es sich um eine einschneidende Massnahme handelt, die der verletzenden Person dauerhaft das Nutzungsrecht an der Wohnung entzieht, ist wiederum das Verhältnismässigkeitsprinzip von besonderer Bedeutung: Die Übertragung der Wohnung muss *«nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt»* erscheinen. Dabei sind insbesondere der Schwere der Persönlichkeitsverletzung und dem Schutzbedürfnis des Opfers Rechnung zu tragen.

⁸⁴ MEIER/PIOTET, S. 321.

⁸⁵ Bericht Schutz vor Gewalt, S. 6883; vgl. Art. 28b Abs. 2 E-ZGB.

⁸⁶ Dazu u.a. BK-AEBI-MÜLLER, N 120 f. zu Art. 28b–c ZGB.

⁸⁷ CR-PEYROT, N 21 zu Art. 28b ZGB.

⁸⁸ MEIER/PIOTET, S. 323.

⁸⁹ Bericht Schutz vor Gewalt, S. 6887; zustimmend MEIER/PIOTET, S. 324 f.; CR-PEYROT, N 21 zu Art. 28b ZGB.

⁹⁰ ZINGG, Rz. 140.

⁹¹ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Rz. 844; für Einzelheiten BK-AEBI-MÜLLER, N 127 f. zu Art. 28b–c ZGB, m.w.H.

⁹² Dazu im Einzelnen BK-AEBI-MÜLLER, N 129 ff. zu Art. 28b–c ZGB, u.a. mit Hinweisen zur Rechtslage bei verheirateten Paaren.

4.6. Weitere zivilrechtliche Schutzmassnahmen

[34] Die Aufzählung in Art. 28b Abs. 1 ZGB ist nicht abschliessender Natur.⁹³ Dies ergibt sich eindeutig bereits aus dem Gesetzestext («insbesondere», «en particulier», «in particolare»). Dem Gericht steht es daher frei, weitere Anordnungen zu treffen oder die Massnahmen zu variieren und zu kombinieren. Diese Flexibilität soll auf den Einzelfall massgeschneiderte Lösungen ermöglichen.⁹⁴ In vielen Fällen wird sich allerdings eine in Art. 28b ZGB nicht spezifisch umschriebene Schutzmassnahme zwanglos unter das Verbot, das Opfer «in anderer Weise zu belästigen» (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) subsumieren lassen.

5. Kantonale Kriseninterventionsstelle (Art. 28b Abs. 4 ZGB) und weitere Schutzmassnahmen nach kantonalem Recht

5.1. Allgemeines

[35] Selbst im Falle einer superprovisorischen Massnahme verstreicht bis zum gerichtlichen Entscheid eine gewisse Zeit. Unter anderem aus Gründen des Zeitgewinns verpflichtet Art. 28b Abs. 4 ZGB die Kantone, eine *Kriseninterventionsstelle* zu bezeichnen, die unverzüglich eine Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann. Man spricht bei diesem sofortigen Schutz auch von «super-superprovisorischen» Anordnungen.⁹⁵

[36] Die Stelle muss in der Lage sein, in schwerwiegenden Fällen auch unabhängig von Bürozeiten und Feiertagen einzugreifen.⁹⁶ Die Zuweisung dieser Aufgabe an die *Polizei* ist daher naheliegend; indessen ist Art. 28b Abs. 4 ZGB so offen formuliert, dass die Kantone auch andere Stellen dafür vorsehen könnten.⁹⁷ Ebenfalls obliegt die *Regelung des Verfahrens*, einschliesslich der Rechtsmittelordnung, den Kantonen.⁹⁸ Zu klären sind in diesem Zusammenhang namentlich die Zuständigkeit zum Erlass der Wegweisungsverfügung, die Form der Eröffnung, die Höchstdauer der Wegweisung und allfällige Verlängerungsmöglichkeiten sowie die gerichtlichen Anfechtungsmöglichkeiten.⁹⁹

[37] Für welche Sachlagen Massnahmen nach kantonalem Recht zur Verfügung gestellt werden müssen, umschreibt Art. 28b Abs. 4 ZGB nur rudimentär. Verlangt wird eine Stelle, die «*im Krisenfall*» eine «*sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung*» (regelmässig verbunden mit einem befristeten Rückkehrverbot¹⁰⁰) verfügen kann. Eine kantonale Interventionsmöglichkeit muss nach hier vertretener Auffassung immer dann zur Verfügung stehen, wenn aufgrund einer ersten Einschätzung eine Sachlage vorliegt, die auch nach Zivilrecht eine (allenfalls auch nur auf kurze Dauer angelegte) Wohnungsausweisung rechtfertigen würde (dazu Rz. 25 ff.) und überdies

⁹³ MEIER/PIOTET, S. 318; CR-PEYROT, N 15 zu Art. 28b ZGB; Botschaft Verbesserung, S. 7320: «Der Massnahmenkatalog ist nicht abschliessend: Das Gericht kann somit auch andere Massnahmen anordnen, die geeignet sind, die klagende Person vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen zu schützen.»; Bericht Schutz vor Gewalt, S. 6885 f.

⁹⁴ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Rz. 832. Für Beispiele siehe BK-AEBI-MÜLLER, N 104 ff. zu Art. 28b-c ZGB.

⁹⁵ Bericht Schutz vor Gewalt, S. 6889; MEIER/PIOTET, S. 316.

⁹⁶ Bericht Schutz vor Gewalt, S. 6889; CR-PEYROT, N 26 zu Art. 28b ZGB.

⁹⁷ CR-PEYROT, N 27 zu Art. 28b ZGB; GURT, Rz. 294.

⁹⁸ CR-PEYROT, N 28 zu Art. 28b ZGB.

⁹⁹ Vgl. TIEFENTHAL/FISCHER, § 16, Rz. 13 und 21 ff.; MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 51 ff.

¹⁰⁰ TIEFENTHAL/FISCHER, § 16, Rz. 17 und 19; MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 29.

eine unmittelbare *zeitliche Dringlichkeit* besteht. Polizeiliche Massnahmen sind daher nur möglich, wenn eine *ernsthafte und akute Gefährdungslage* besteht – dann aber sollten sie zwingend zur Verfügung stehen.¹⁰¹

[38] Die polizeiliche Wohnungsausweisung setzt voraus, dass zwischen der auszuweisenden und der schutzbedürftigen Person eine Mitbewohnerschaft besteht.¹⁰² Da Art. 28b Abs. 4 ZGB nur die «Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung» verlangt, sind die Kantone frei, ob bzw. welche anderen Massnahmen sie dem *Stalking- oder Gewaltopfer* zur Verfügung stellen. Das Spektrum der von Art. 28b Abs. 4 ZGB eingeforderten kantonalen Massnahmen ist daher deutlich enger als der Anwendungsbereich der Massnahmen nach Art. 28b Abs. 1–3 ZGB. Bedauerlicherweise sind in einigen Kantonen tatsächlich nur Massnahmen gegen Täter möglich, die im selben Haushalt wie das Opfer leben, während *Drohungen, Gewaltanwendung und insbesondere Stalking-Fälle ohne Wohngemeinschaft ausgeklammert* bleiben.¹⁰³

[39] Selbst wenn die verletzende Person und das Opfer in einer gemeinsamen Wohnung gelebt haben, bleibt die von den Kantonen gestützt auf Art. 28b Abs. 4 ZGB zu gewährleistende Krisenintervention hinter den zivilrechtlichen Möglichkeiten zurück. Denn die Wohnungsausweisung hindert die verletzende Person noch nicht daran, Kontakt oder gar die Nähe der verletzten Person zu suchen. Polizeirechtliche *Rayon-, Kontakt- und Annäherungsverbote* sind mittlerweile in den meisten, aber nicht in allen Kantonen vorgesehen.¹⁰⁴

[40] Das Erfordernis der «*sofortigen*» Wohnungsausweisung verlangt erstens, dass die Kriseninterventionsstelle nicht nur zu Bürozeiten, sondern immer – unabhängig von der Tageszeit, Wochenenden und Feiertagen – erreichbar ist.¹⁰⁵ Zweitens muss die kantonal bezeichnete Stelle unmittelbar berechtigt sein, rechtswirksam eine vollstreckbare Wohnungsausweisung anzuordnen. Drittens müssen geeignete Vollzugsinstrumente zur Verfügung stehen, um die Wohnungsausweisung nötigenfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen; letzteres ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut von Art. 28b Abs. 4 ZGB, aber aus der *ratio legis*. Gegebenenfalls sind der aus der Wohnung ausgewiesenen Person überdies die Schlüssel abzunehmen.¹⁰⁶

[41] Die Kantone sind der Vorgabe von Art. 28b Abs. 4 ZGB in *unterschiedlicher Form* nachgekommen.¹⁰⁷ Teilweise bestanden entsprechende Interventionsstellen und Schutzmöglichkeiten bereits vor Erlass der zivilrechtlichen Vorgabe. Kantonalrechtliche Normen finden sich insbesondere in speziellen Gewaltschutzgesetzen, in besonderen Bestimmungen in den kantonalen Polizeigesetzen oder in den Einführungsbestimmungen zum ZGB. Insgesamt zeichnet sich die Rechtslage durch eine erhebliche Dynamik und *rege gesetzgeberische Tätigkeit* aus; in den vergangenen Jahren wurden in vielen Kantonen die polizeilichen Möglichkeiten deutlich erweitert.

¹⁰¹ Im Einzelnen: TIEFENTHAL/FISCHER, § 16, Rz. 20; MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 34.

¹⁰² Vgl. TIEFENTHAL/FISCHER, § 16, Rz. 20; nicht vorausgesetzt ist eine irgendwie geartete familiäre Beziehung, vielmehr muss der Anwendungsbereich der Massnahmen im Krisenfall insofern mit den gerichtlichen Möglichkeiten nach Art. 28b Abs. 2 ZGB übereinstimmen (dazu N 25 f.)

¹⁰³ Vgl. GURT, Rz. 294.

¹⁰⁴ MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 28 und 38 f.

¹⁰⁵ TIEFENTHAL/FISCHER, § 16, Rz. 12.

¹⁰⁶ TIEFENTHAL/FISCHER, § 16, Rz. 24.

¹⁰⁷ GLOOR/MEIER/BÜCHLER, S. 45 ff.; TIEFENTHAL/FISCHER, § 16, Rz. 11 f.; MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 27 ff.; vgl. ZIMMERLIN, S. 15, wonach die Kantone sich auch auf einen Verweis auf das kantonale Polizeirecht und die dort geregelten Ausweisungsregelungen beschränken können.

[42] Die kantonal vorgesehenen Massnahmen sind in allen Kantonen befristet, was der zentralen polizeilichen Aufgabe zur unmittelbaren Gefahrenabwehr entspricht.¹⁰⁸ Die Dauer der *Befristung* ist allerdings unterschiedlich, ebenso die Verlängerungsmöglichkeiten (insbesondere für den Fall, dass vor Ablauf der ersten Frist ein Zivilverfahren eingeleitet wurde).¹⁰⁹ Denkbar ist, dass im Rahmen der polizeilichen Intervention strafbare Handlungen entdeckt werden bzw. sich Hinweise darauf ergeben; diesfalls ist ein *Strafverfahren* einzuleiten, womit sich die Frage des Zusammenwirkens von polizeirechtlichen und strafprozessualen Schutzmassnahmen stellt.¹¹⁰

5.2. Weitergehende kantonale Regelungen und Massnahmen

[43] In der Literatur ist umstritten, inwieweit der Bundesgesetzgeber mit Art. 28b Abs. 4 ZGB in die *kantonalen polizeirechtlichen Zuständigkeit* eingegriffen hat und ob es sich um eine Delegation zivilrechtlichen (vorsorglichen) Rechtsschutzes an die Kantone handelt.¹¹¹ Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzausscheidung sind die Kantone jedenfalls umgekehrt nicht befugt, *zivilrechtliche Instrumente* zum Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen einzuführen, die die in Art. 28 –28c ZGB vorgesehenen Rechtsbehelfe verkürzen oder erweitern. Hingegen ist es ihnen grundsätzlich unbenommen, im *öffentlichen Recht*, insbesondere im Polizeirecht, weitergehende Regelungen zur Gefahrenabwehr bzw. zum Opferschutz zu schaffen (vgl. Art. 6 Abs. 1 ZGB).¹¹² Als typische, kurzfristig wirksame Schutzmassnahme zu erwähnen ist der *Polizeigewahrsam*.¹¹³

[44] Neuere kantonale Erlasse gehen teilweise insofern weiter als der Minimalstandard von Art. 28b Abs. 4 ZGB, als nicht nur die Wohnungsausweisung, sondern auch (polizeiliche) Massnahmen zum *Schutz vor Nachstellungen* verankert werden, je nach Regelung allerdings nur zum Schutz vor verletzenden Personen, die mit dem Opfer in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung stehen oder gestanden haben.¹¹⁴ Gewisse Kantone sehen für die Kontrolle der polizeilichen Verfügungen – ergänzend zu Art. 28c ZGB und den strafprozessualen Bestimmungen – eine *elektronische Überwachung als präventive Schutzmassnahme* vor.¹¹⁵

[45] Einige Kantone haben im Kontext der häuslichen Gewalt eine eigentliche *Vorreiterrolle* übernommen und verfügen über ein (beispielsweise in Gewaltschutzgesetzen geregeltes) *umfassendes Instrumentarium* zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellungen.¹¹⁶ Die darin enthaltenen (wiederum primär polizeirechtlichen) Möglichkeiten gehen über das von Art. 28b Abs. 4 ZGB geforderte Minimum hinaus und bieten den Opfern von Gewalt weitere Schutzmassnahmen; teil-

¹⁰⁸ Vgl. GURT, Rz. 294.

¹⁰⁹ Ausführlich zu den unterschiedlichen Verlängerungsmöglichkeiten MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 47 ff.

¹¹⁰ Dazu u.a. MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 122, m.w.H.

¹¹¹ Art. 28b Abs. 4 ZGB stützt sich gemäss Bericht Schutz vor Gewalt, S. 6892 f., m.w.H., auf die Zivilrechtskompetenz von Art. 122 Abs. 1 BV; dazu u.a. HRUBESCH-MILLAUER/VETTERLI, S. 554 f.; a.M. MEIER/PIOTET, S. 336 ff.; siehe ferner SCHWARZENEGGER/FISCHBACHER/LOEWE-BAUR/STÖSSEL, S. 60 f., m.w.H.; vgl. zur Problematik eines allfälligen Eingriffs des Bundesgesetzgebers in die Zuständigkeit der Kantone u.a. ZIMMERLIN, S. 15; TIEFENTHAL/FISCHER, § 16, Rz. 14.

¹¹² Exemplarisch TIEFENTHAL/FISCHER, § 16, Rz. 14 m.w.H.; a.M. soweit ersichtlich einzig HRUBESCH-MILLAUER/VETTERLI, S. 555, die in Art. 28b Abs. 4 ZGB eine abschliessende Ordnung sehen.

¹¹³ Dazu u.a. MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 66 ff.; SCHWARZENEGGER/FISCHBACHER/LOEWE-BAUR/STÖSSEL, S. 74.

¹¹⁴ ZIMMERLIN, S. 16; vgl. GURT, Rz. 298 ff.

¹¹⁵ MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 45 f.; SCHAUB/WEBER, Rz. 13 m.H. auf die Regelungen der Kantone SZ, BL und TG.

¹¹⁶ Eingehend MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 27 ff.

weise sind die Tatbestandsvoraussetzungen allerdings enger umschrieben, d.h. es werden nicht alle von Art. 28b ZGB erfassten Persönlichkeitsverletzungen erfasst.

[46] Überdies haben einige Kantone im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ein *Bedrohungsmanagement* eingerichtet. Dieses zielt darauf ab, das Risiko schwerer Gewalttaten frühzeitig zu erkennen und deren Ausführung zu verhindern.¹¹⁷ Zum Instrumentarium des Bedrohungsmanagements gehört, neben einer systematisierten Risikoeinschätzung, u.a. die sog. *Gefährderansprache*^{118, 119}. Bei dieser wird die gefährdende Person von der Polizei aufgefordert, ein (strafbares) Verhalten zu unterlassen.¹²⁰ Dadurch soll die gefährdende Person darauf hingewiesen werden, dass die Gefährdungslage der Polizei bekannt ist und ein allfällig strafbares Verhalten nicht toleriert wird.¹²¹

5.3. Zusammenspiel polizeilicher und zivilrechtlicher Massnahmen

[47] Art. 28b Abs. 4 ZGB verlangt, wie dargelegt, von den Kantonen die Schaffung einer Interventionsstelle für den Krisenfall (Rz. 35 ff.). Viele Kantone kommen dieser Pflicht im Rahmen ihrer Polizeigesetze und -verordnungen nach.¹²² Tatsächlich gehört der Schutz vor Gewalt, einschliesslich häuslicher Gewalt, gerade typischerweise zu den polizeilichen Aufgaben.¹²³ Die entsprechenden polizeirechtlichen Massnahmen sind daher eine vom Gesetzgeber explizit gewünschte Ergänzung zum zivilrechtlichen Schutz¹²⁴ und stehen mit diesem in einem Verhältnis der Alternativität. Dem Opfer stehen daher beide Wege offen (Rz. 49).

[48] Oft wird sich bei Fällen häuslicher Gewalt aufdrängen, in einem ersten Schritt sofortigen Schutz durch polizeiliche Massnahmen zu erlangen (insbesondere durch Wegweisung der verletzenden Person) und anschliessend einen dauerhaften Schutz durch zivilrechtliche Klage zu verlangen.¹²⁵ Ein solches Vorgehen impliziert eine gewisse Präjudizwirkung der polizeilichen Vorkehren.¹²⁶ Hat ein Zivilgericht hingegen bereits Massnahmen getroffen, gehen diese insofern vor, als polizeirechtliche Massnahmen diese nicht unterlaufen dürfen.¹²⁷ Denkbar ist indessen, dass nach Erlass einer zivilrechtlichen Massnahme (beispielsweise einer Wohnungszuweisung an das Opfer häuslicher Gewalt), bei einer weiteren Eskalation der Situation zusätzliche polizeirechtliche Massnahmen (beispielsweise ein Kontaktverbot gegenüber der verletzenden Person) ange-

¹¹⁷ MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 89 ff., m.w.H.

¹¹⁸ Teilweise auch Gefährdermahnung oder Gefährderanschreiben genannt; GURT, Rz. 326; vgl. auch GREUTER, S. 94 ff.

¹¹⁹ MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 105; GURT, Rz. 326 ff.

¹²⁰ SCHWARZ, S. 23.

¹²¹ NIEMANN, S. 90; WINTERER, S. 200.

¹²² Botschaft Verbesserung, S. 7318.

¹²³ MEIER/PIOTET, S. 336.

¹²⁴ Zur Problematik, dass die Kantone in einer zivilrechtlichen Norm zur Schaffung polizeirechtlicher Massnahmen verpflichtet werden, siehe MEIER/PIOTET, S. 337 ff.

¹²⁵ Vgl. MEIER/PIOTET, S. 342.

¹²⁶ Vgl. MEIER/PIOTET, S. 322, wonach nach einer polizeilichen Massnahme der so geschaffene *status quo* durch das Zivilgericht grundsätzlich abgesichert werden sollte.

¹²⁷ Urteil des BGer 1C_142/2008 E. 2: Das Eheschutzgericht hatte die Wohnung bereits der Ehefrau zur alleinigen Benutzung zugewiesen; Massnahmen gestützt auf das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich dürfen diese Regelung nicht in Frage stellen oder abändern.

ordnet werden, soweit der Schutz des Opfers dies erfordert. Teilweise wird im kantonalen Recht das Verhältnis zum zivilrechtlichen Schutz ausdrücklich geregelt.

[49] Wie die kantonalrechtlichen Massnahmen mit denjenigen nach Art. 28b ZGB zusammenspielen, ist im Übrigen nicht vollständig geklärt.¹²⁸ Richtigerweise müssen dem Opfer sämtliche vom Bundes- und kantonalen Gesetzgeber eröffneten Möglichkeiten zur Verfügung stehen,¹²⁹ sodass es die Wahl hat, ob es sich

1. an die kantonale Kriseninterventionsstelle (i.d.R.: die Polizei) wendet;
2. beim Zivilgericht (ggf. vorsorglich bzw. superprovisorisch) Massnahmen nach Art. 28b ZGB verlangt;
3. oder parallel beide Wege verfolgt, d.h. im Anschluss an polizeiliche Schutzmassnahmen den Zivilweg beschreitet.
4. Dem verheirateten Opfer steht *alternativ*¹³⁰ die Möglichkeit offen, das Eheschutzgericht anzurufen.

[50] Welcher Weg bzw. welche Kombination von Rechtsbehelfen den Anliegen des Opfers am besten gerecht wird, ist im Einzelfall zu klären.¹³¹ Polizeiliche Massnahmen dienen der unmittelbaren Gefahrenabwehr, sie nehmen insofern eine andere Funktion wahr als zivilrechtliche Klagen, die zum Ziel haben, das Rechtsverhältnis zwischen Privaten zu klären. Wird für einen «super-superprovisorischen Schutz» zunächst eine polizeiliche Schutzmassnahme nach kantonalem Recht angeordnet, so sollte diese *lange genug wirksam* sein, um dem Opfer die Anrufung des Zivilgerichts im Hinblick auf Massnahmen nach Art. 28b ZGB zu ermöglichen.¹³² Insofern gehen polizeiliche Massnahmen in zeitlicher Hinsicht der zivilrechtlichen Klage nicht selten vor. Sie «verschaffen der gewaltbetroffenen Person eine gewisse Schonfrist, um sich über die persönlichen Umstände klar zu werden und zu entscheiden, ob zivilrechtliche und allenfalls strafrechtliche Schritte gegen die gefährdende Person eingeleitet werden sollen.»¹³³

[51] Für einen wirksamen Opferschutz ist es zwingend, dass ein *nahtloser Übergang* von polizeilichen Verfügungen zu länger anhaltenden zivilrechtlichen Massnahmen gewährleistet ist und

¹²⁸ Vgl. MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 123 f.

¹²⁹ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Rz. 848.

¹³⁰ Im vorliegenden Zusammenhang kann nicht näher auf die strittige Frage eingegangen werden, ob das verheiratete Opfer zwingend das Eheschutzgericht anrufen muss oder ob es eine Klage gestützt auf Art. 28b ZGB einreichen kann. Zwar steht fest, dass Art. 172 Abs. 3 ZGB dem Eheschutzgericht – falls es angerufen wird – die sinngemässe Anwendung von Art. 28b ZGB erlaubt; daraus darf nicht umgekehrt der Schluss gezogen werden, dieser Weg sei zwingend einzuschlagen. Richtigerweise darf der Rechtsschutz der verheirateten Person nicht verkürzt werden; auch das verheiratete Opfer kann sich daher darauf beschränken, den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz in Anspruch zu nehmen. In diesem Sinne argumentieren u.a. FASEL/LANZ, S. 908 ff.; ferner MEIER/PIOTET, S. 331; ähnlich CR-PEYROT, N 8 zu Art. 28b CC; ausdrücklich für eine Alternativität der Verfahrenswege argumentiert auch GROBÉTY, S. 441 f.; siehe die eingehende Argumentation sowie die weiteren Hinweise bei BK-AEBI-MÜLLER, N 267 ff. zu Art. 28b-c ZGB. Eine abweichende Auffassung findet sich im Urteil des OGer BE vom 6. März 2023, ZK 22 469, E. 6.4; die dort zur Stützung der Argumentation zitierte Literatur ist indessen nur teilweise einschlägig, ergibt sich doch daraus überwiegend nur die unbestrittene Rechtslage, wonach das Eheschutzgericht Art. 28b ZGB sinngemäss anwenden kann; dass Ehegatten zwingend auf dieses Verfahren verwiesen sind, schreiben die genannten Autoren überwiegend gerade nicht.

¹³¹ ZIMMERLIN, S. 23; ausführlich zum Zusammenspiel polizei-, zivil- und strafrechtlicher bzw. strafprozessualen Massnahmen SCHWARZENEGGER/FISCHBACHER/LOEWE-BAUR/STÖSSEL, S. 77 ff.

¹³² Zum Problem GLOOR/MEIER/BÜCHLER, S. 47 und 76 f.; vgl. Urteil des OGer TG vom 8. November 2022, RBOG 2022, Nr. 58, E. 3.b.

¹³³ TIEFENTHAL/FISCHER, § 16, Rz. 7.

keine Schutzlücken entstehen;¹³⁴ dies gilt insbesondere in Trennungssituationen (vgl. Rz. 18). Mit Recht wird in der Literatur daher darauf hingewiesen, dass die kantonale Kriseninterventionsstelle – d.h. in der Regel die Polizei – das Opfer auf die Möglichkeit zivilrechtlicher Klagen aufmerksam machen sollte.¹³⁵ Hingegen ist eine *Überlappung von polizeirechtlichem und zivilrechtlichem Schutz* betreffend dieselben Parteien und für einen identischen Zeitraum zu vermeiden, da die Gefahr von widersprüchlichen Anordnungen besteht.¹³⁶ Einige kantonale Erlasse sehen daher explizit vor, dass die polizeirechtlichen Schutzmassnahmen mit Inkrafttreten zivilrechtlicher Massnahmen ohne Weiteres dahinfallen.¹³⁷ Fraglich ist, ob dies auch dann gilt, wenn eine ausdrückliche Norm fehlt.¹³⁸

[52] Bei einer *neuen Gefährdungslage* müssen allerdings auch dann polizeiliche Schutzmassnahmen möglich sein, wenn das Zivilgericht zwar früher angerufen wurde, aber noch keine wirksamen Massnahmen für die akute Gefährdungslage erlassen konnte oder die angeordneten zivilrechtlichen Massnahmen die *neue Gefährdungslage* nicht mitumfassen.¹³⁹ Hat beispielsweise das Zivilgericht gegen einen bislang nicht gewalttätigen Stalker, der das Opfer mit Telefonanrufen belästigt hat, lediglich ein Kontaktverbot angeordnet, so bleiben polizeirechtliche Massnahmen (insbes. eine Fernhalteverfügung) möglich, wenn der Stalker dem Opfer neuerdings auflauert oder dieses gar tötlich angreift.

[53] Polizeiliche Interventionen sind überdies auch aus *beweisrechtlichen Gründen* im Hinblick auf einen späteren Zivilprozess relevant. Es verwundert nicht, dass im Zivilprozess oftmals die durch die Polizei erstellten Einsatzprotokolle, Einvernahmeprotokolle und Verfügungen als Beweismittel eingebracht werden.¹⁴⁰

5.4. Übersicht über die kantonalen Regelungen und Angebote

[54] Über die polizeilichen Massnahmen hinaus haben die Kantone zum Schutz vor häuslicher Gewalt zahlreiche weitere Instrumente entwickelt. Die folgende Übersicht bildet diese für alle deutschsprachigen Kantone ab (Stand 1. Mai 2026).¹⁴¹

¹³⁴ Urteil des OGer TG vom 8. November 2022, RBOG 2022, Nr. 58, E. 3.b m.w.H.; SCHWARZENEGGER/FISCHBACHER/LOEWE-BAUR/STÖSSEL, S. 78; DUBOIS/VETTERLI, S. 857.

¹³⁵ ZIMMERLIN, S. 16.

¹³⁶ Vgl. Urteil des OGer TG vom 8. November 2022, RBOG 2022 S. 323, Nr. 58, E. 2.a; siehe SCHWARZENEGGER/FISCHBACHER/LOEWE-BAUR/STÖSSEL, S. 78 f.

¹³⁷ Exemplarisch § 7 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz Zürich (GSG).

¹³⁸ Dazu SCHWARZENEGGER/FISCHBACHER/LOEWE-BAUR/STÖSSEL, S. 79.

¹³⁹ Vgl. MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 124.

¹⁴⁰ Vgl. TIEFENTHAL/FISCHER, § 16, Rz. 18, wonach der Auftrag der Polizei «in erster Linie der Klärung des Sachverhaltes» diene.

¹⁴¹ Alle Links in der Tabelle wurden letztmals besucht am 1. Juni 2026. Einige der angeführten Angebote haben eine privatrechtliche Trägerschaft, sodass es sich nicht (direkt) um kantonale Angebote handelt; angeführt wurden indessen nur – aber immerhin – diejenigen Institutionen und Angebote, auf die über die jeweilige offizielle kantonale Website ausdrücklich verwiesen wird.

AG	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p><i>In Fällen häuslicher Gewalt ist die Polizei im Krisenfall gemäss § 4 EG ZGB/AG¹⁴² für die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung i.S.v. Art. 28b Abs. 4 ZGB zuständig, wobei sich das Verfahren nach dem kantonalen Polizeirecht über die Wegweisung und Fernhaltung richtet.</i></p> <p><i>§ 34a PolG/AG¹⁴³ normiert die Wegweisung und Fernhaltung bei häuslicher Gewalt und ermächtigt die Polizei, Personen den Aufenthalt in gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung bis zu einer richterlichen Entscheidung über eine Schutzmassnahme, längstens aber für 20 Tage, zu verbieten. Es können weitere, zur Durchsetzung dieses Verbotes erforderliche Massnahmen getroffen werden.</i></p> <p><i>Gegenüber einer Person, welche einer anderen Person wiederholt nachstellt, sie belästigt oder bedroht, kann die Polizei gemäss § 34b Abs. 1 PolG/AG ein Kontakt- oder Annäherungsverbot aussprechen. Die Massnahme darf nur so lange dauern, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist, längstens aber drei Monate (§ 34b Abs. 2 PolG/AG).</i></p> <p><i>Bei Missachtung einer angeordneten Massnahme kann die Person gestützt auf § 31 Abs. 1 lit. d i.V.m. Abs. 6 PolG/AG für maximal 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sofern die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann, ist ein polizeilicher Gewahrsam gemäss § 31 Abs. 1 lit. a PolG/AG auch bei einer ernsthaften und unmittelbaren Fremdgefährdung möglich.</i></p> <p><i>Gemäss § 51 Abs. 2^{bis} PolG/AG haben die Polizeistellen die zuständigen Fachstellen in Fällen häuslicher Gewalt von Amtes wegen zu informieren.</i></p> <p>Beratungsstellen</p> <p><i>Der Kanton Aargau wird in § 41a Abs. 1 SPG/AG¹⁴⁴ zum Ergreifen von Massnahmen gegen häusliche Gewalt verpflichtet, wobei u.a. der Betrieb einer Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (lit. a), die Beratung für gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen (lit. b) sowie die (Nach-)Betreuung letzterer (lit. c) genannt werden. Die aufgelisteten Massnahmen werden nach § 41a Abs. 2 SPG/AG vom Regierungsrat mittels Leistungsverträgen an geeignete kantonale, kommunale oder private Fachstellen übertragen.</i></p> <p>Für alle Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) Aargau Beratungen für gewaltbetroffene Personen (https://www.ahg-aargau.ch/)• Opferberatung Aargau Beratungsstelle für gewaltbetroffene Personen (https://www.opferberatung-ag.ch/) <p>Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frauenhaus Aargau-Solothurn Schutzhaus für gewaltbetroffene Frauen (https://www.frauenhaus-ag-so.ch/) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/)¹⁴⁵
-----------	--

¹⁴² Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, SAR 210.300).

¹⁴³ Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG, SAR 531.200).

¹⁴⁴ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG, SAR 851.200).

¹⁴⁵ Gemäss der Informationsbroschüre dieser Institution nimmt diese ausdrücklich Männer aus allen Kantonen und Regionen der Schweiz auf; daher wird das Angebot in der vorliegenden Tabelle überall angeführt.

	<p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachteam gegen häusliche Gewalt des Schulpsychologischen Diensts Beratungs- und Unterstützungsangebot (https://www.schulenaargau.ch/regelschule/unterstuetzung-beratung/fuer-kinder-und-jugendliche/fachteam-gegen-haeusliche-gewalt) • Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Aarau Medizinische, psychologische und soziale Abklärungen sowie Beratung (https://www.ksa.ch/de/kinderspital-aarau/aufenthalt-und-besuch-kinderspital/fachbereiche/kinderschutz) • Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Baden Medizinische und psychosoziale Abklärungen sowie Beratung (https://www.kantonsspitalbaden.ch/wissen/kinderschutzgruppe) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) Aargau Beratungen für gewaltausübende Personen (https://www.ahg-aargau.ch/)
	<p>Bedrohungsmanagement</p> <p>Im Rahmen des Aargauischen Bedrohungsmanagements (ABM)¹⁴⁶ wird die Kantonspolizei in § 46a Abs. 1 PolG/AG dazu verpflichtet, bei Vorliegen einer Bedrohungslage die notwendigen beratenden und präventiven Massnahmen zum Schutz der bedrohten Person zu ergreifen. Mögliche Massnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährderermahnung (§ 46c PolG/AG): Die Polizei spricht Personen, die Anlass zur Annahme geben, sie werden eine schwere Straftat begehen, schriftlich oder auf Vorladung hin auf ihr Verhalten an und informiert sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen einer allfälligen Missachtung. • Meldeauflage (§ 46d PolG/AG): Bei konkreten und aktuellen Verdachtsmomenten auf eine bevorstehende schwere Straftat kann die Person für jeweils höchstens sechs Monate verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden. • Personenschutz ausserhalb eines Strafverfahrens (§ 46e PolG/AG)

AI	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p><i>Bei häuslicher Gewalt kann die Kantonspolizei eine Person, die eine andere Person aus dem (ehemals) gleichen Haushalt gefährdet, gemäss Art. 10a Abs. 1 PolG/AI¹⁴⁷ aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen und ihr die Rückkehr bis zu zehn Tagen verbieten. Die Wegweisung kann mit der Abnahme von Schlüsseln sowie mit einem auf die unmittelbare Umgebung der Wohnung oder des Hauses begrenzten Rayonverbotes oder einem Annäherungs- oder Kontaktverbot gegenüber der gefährdeten Person verbunden werden (Art. 10a Abs. 2 PolG/AI). Die weggewiesene Person kann gestützt auf Art. 10b Abs. 2 PolG/AI zum Vollzug der Massnahmen, insb. zum Zwecke der Ausstellung und Aushändigung der Verfügung, weggeführt werden. Falls die gefährdete Person bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Wegweisungsverfügung beim Zivilgericht um Verlängerung der angeordneten Massnahme ersucht, verlängert sich deren Geltung gemäss Art. 10c Abs. 3 PolG/AI bis zum Entscheid des Richters, längstens aber um zehn Tage.</i></p>
-----------	--

¹⁴⁶ Vgl. <https://www.ag.ch/de/themen/sicherheit/kantonspolizei/abm>.

¹⁴⁷ Polizeigesetz (PolG, GS 550.000).

	<i>Polizeilicher Gewahrsam ist einzig unter der Bedingung zulässig, dass die Fremdgefährdung einer Trunkenheit oder Drogeneinwirkung geschuldet ist. Seine Dauer ist auf maximal 24 Stunden beschränkt (Art. 11 Abs. 1 lit. a PolG/AI).</i>
	Beratungsstellen
	Sämtliche beim Kanton St. Gallen genannten Institutionen und Beratungsstellen stehen auch Betroffenen von häuslicher Gewalt aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden offen; siehe dort.
	Bedrohungsmanagement
	Aktuell lässt sich in der Gesetzgebung von Appenzell Innerrhoden noch kein kantonales Bedrohungsmanagement zur Verhinderung von Gewalttaten finden. Die Einführung eines Bedrohungs- und Risikomanagements und entsprechenden präventiven Massnahmen erfolgt allerdings im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Polizeigesetzes, welche an der Landsgemeinde vom 26. April 2026 angenommen wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist. ¹⁴⁸

AR	Polizeiliche Massnahmen
	<i>Das kantonale Polizeigesetz normiert in Art. 17 Abs. 1 PolG/AR¹⁴⁹ spezifische Massnahmen bei häuslicher Gewalt. Vorgesehen sind neben der Wegweisung aus der Wohnung oder dem Haus und der unmittelbaren Umgebung auch ein Kontaktverbot gegenüber der gefährdeten Person sowie ein zehntägiges Rückkehr- und Annäherungsverbot. Letzteres ist dabei nach Art. 52 Abs. 6 PolV/AR¹⁵⁰ räumlich und distanzmässig zu begrenzen. Auch in Fällen von Stalking können gemäss Art. 17a Abs. 1 PolG/AR eine Wegweisung, ein Rückkehr-, ein Annäherungs- und ein Kontaktverbot ausgesprochen werden. Die Begriffe häusliche Gewalt und Stalking sowie die genauen Kriterien für den Entscheid einer Massnahme werden in Art. 52 und 52a der kantonalen Polizeiverordnung konkretisiert. Sofern die gefährdete oder belästigte Person innert sieben Tagen seit der Anordnung einer polizeilichen Massnahme nach Art. 17 oder 17a PolG/AR die gerichtliche Anordnung von Schutzmassnahmen verlangt, wird die Massnahme gemäss Art. 18 Abs. 1 PolG/AR bis zum richterlichen Entscheid, längstens aber um zehn Tage, verlängert. Die Kantonspolizei informiert die gewaltbetroffene Person nach Art. 19 Abs. 1 PolG/AR über die Opferhilfe und allfällige weitere Betreuungsstellen, die weggewiesene Person über Beratungs- und Therapieangebote. Die Polizei kann Personen nach Art. 16 Abs. 1 PolG/AR zudem für kurze Zeit in polizeilichen Gewahrsam nehmen, sofern eine ernsthafte und unmittelbare Fremdgefährdung vorliegt (lit. a) oder es zur Durchsetzung des Vollzugs der Wegweisung, des Rückkehr- oder Annäherungsverbot oder der Kontaktsperre notwendig ist (lit. d). Welche Zeitdauer mit «für kurze Zeit» gemeint ist, wird auf Gesetzesstufe nicht normiert.¹⁵¹</i>
	Beratungsstellen
	Sämtliche beim Kanton St. Gallen genannten Institutionen und Beratungsstellen stehen auch Betroffenen von häuslicher Gewalt aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden offen; siehe dort.

¹⁴⁸ <https://ai.ch/politik/landsgemeinde/aktuelles/ergebnisse-der-landsgemeinde-vom-26-april-2026>.

¹⁴⁹ Polizeigesetz (bGS 521.1).

¹⁵⁰ Verordnung zum Polizeigesetz (Polizeiverordnung, PolV, bGS 521.11).

¹⁵¹ Vgl. MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 70.

	Bedrohungsmanagement
	In Appenzell Ausserrhoden soll mit einer Totalrevision des Polizeigesetzes ein kantonales Bedrohungsmanagement eingeführt werden, um Gewalttaten durch ein frühzeitiges Erkennen einer erhöhten Gewaltbereitschaft verhindern zu können. Nachdem die Vernehmlassung im Jahr 2023 abgeschlossen wurde, ist das Geschäft zurzeit im Kantonsrat; eine erste Lesung hat stattgefunden, die zweite Lesung steht noch aus und daher ist auch noch nicht absehbar, wann die Neufassung in Kraft gesetzt werden wird.

BE	Polizeiliche Massnahmen
	<p><i>Nach Art. 83 Abs. 1 lit. f i.V.m. Abs. 3 PolG/BE¹⁵² kann die Kantonspolizei in Fällen häuslicher Gewalt¹⁵³, wiederholter Belästigungen sowie Nachstellungen eine oder mehrere Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wobei neben der gemeinsamen Wohnung auch der Arbeitsort, weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Person und dieser nahestehenden Personen umfasst werden. Weiter können Kontakt- und Annäherungsverbote ausgesprochen werden. Die Wegweisung und die Fernhaltung können gemäss Art. 88 Abs. 1 PolG/BE für längstens 20 Tage und nach Art. 84 Abs. 1 PolG/BE unter der Strafanndrohung nach Art. 292 StGB angeordnet werden. Falls die gefährdete Person innert 14 Tagen um die Anordnung von Schutzmassnahmen durch das Zivilgericht ersucht, verlängern sich die verfügten polizeilichen Massnahmen nach Massgabe von Art. 88 Abs. 2 PolG/BE bis zum gerichtlichen Entscheid, längstens aber um 14 Tage, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt.</i></p> <p><i>Die Kantonspolizei weist nach Art. 87 PolG/BE sowohl die gefährdende Person als auch die gefährdete Person auf Beratungsangebote hin, informiert die zuständigen Behörden und übermittelt die Verfügung und allfällig weitere notwendige Unterlagen einer Beratungsstelle für gefährdete Personen.</i></p> <p><i>Liegt eine Fremdgefährdung vor, kann die Person nach Art. 91 Abs. 1 lit. a PolG/BE in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, aus welchem sie gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. c PolG/BE grundsätzlich spätestens nach 24 Stunden zu entlassen ist. Sofern durch die Kantonspolizei beim regionalen Zwangsmassnahmengericht beantragt (Art. 95 Abs. 1 PolG/BE), kann der Gewahrsam bei Vorliegen einer erheblichen Gefahr für die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter i.S. eines Sicherheitsgewahrsams für längstens 14 Tage fortgesetzt werden (Art. 94 Abs. 1 PolG/BE). Nach der Beantragung des Sicherheitsgewahrsams verlängert sich der polizeiliche Gewahrsam entsprechend Art. 95 Abs. 4 PolG/BE in jedem Fall bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts.</i></p>
	Beratungsstellen
	Gemäss Art. 15 Abs. 1 PolG/BE trifft eine kantonale Fachstelle Massnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, indem sie die Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Fachpersonen koordiniert und fördert (lit. a), Informations- und Präventionsarbeit leistet (lit. b) sowie Programme für gefährdende Personen zur Verhinderung von häuslicher Gewalt durchführt (lit. c). In Art. 5 Abs. 1 und 2 PolV/BE ¹⁵⁴ wird konkretisiert, dass die genannten Aufgaben durch die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big, https://www.big.sid.be.ch/) wahrgenommen werden und für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Beauftragung Dritter mittels Leistungsvertrag möglich ist.

¹⁵² Polizeigesetz (PolG, BSG 551.1).

¹⁵³ Siehe Art. 85 Abs. 1 PolG/BE für eine Definition der häuslichen Gewalt.

¹⁵⁴ Polizeiverordnung (PolV, BSG 551.111).

Für alle Betroffenen:

- **Beratungsstelle Opferhilfe Bern und Biel**
Beratung für gewaltbetroffene Personen (<https://www.opferhilfe-bern.ch/de>)
- **City Notfall Bern**
MAG Medizinische Anlaufstelle für Opfer häuslicher Gewalt, vorsorgliche Spurensicherung
(<https://www.citynotfall.ch/de/postparc-bern/unser-angebot/>)

Für Frauen mit oder ohne Kinder:

- **Frauenhaus Bern und Frauenhaus Thun-Berner Oberland**
Unterkunft, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen
(<https://www.stiftung-gegen-gewalt.ch/frauenhaus-bern-und-frauenhaus-thun-berner-oberland>)
- **Frauenhaus und Beratungsstelle Region Biel**
Unterkunft, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen
(<https://solfemmes.ch/>)
- **Lantana**
Fachstelle Opferhilfe bei sexualisierter Gewalt an Frauen und Kindern in Bern
(<https://www.stiftung-gegen-gewalt.ch/beratungsstelle-lantana>)
- **Vista**
Fachstelle Opferhilfe bei sexualisierter und häuslicher Gewalt an Frauen und Kindern in Thun
(<https://www.stiftung-gegen-gewalt.ch/ls/beratungsstelle-thun>)

Für Männer mit oder ohne Kinder:

- **ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern**
Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung
(<https://www.zwueschehalt.ch/>)

Für Kinder und Jugendliche:

- **Mädchenhaus Biel**
Unterkunft und Betreuung für junge Frauen und Mädchen
(<https://solfemmes.ch/angebot/ein-maedchenhaus-fuer-biel/>)
- **Cameleon**
Gesprächsgruppe für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 14 Jahren
(<https://solfemmes.ch/themen/kinder/#cameleon>)
- **Kindernotaufnahmegruppe Kinosch (für Kinder) und Notaufnahmegruppe NAG (für Jugendliche)**
Betreuer Aufenthalt und Unterstützung in Not- und Gefährdungssituationen
(<https://www.schlossmatt-bern.ch/angebot/notaufnahme>)

Für gewaltausübende Personen:

- **Fachstelle Gewalt Bern**
Gewaltberatung in Einzelgesprächen (<https://fachstellegewalt.ch/>)
- **Gewaltberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big)**
Lernprogramme und individuelle Gewaltberatung
(<https://www.big.sid.be.ch/de/start/hilfe/hilfe-fuer-gewalt-ausuebende/unser-beratungsangebot.html>)

	<p>Bedrohungsmanagement</p> <p><i>Der Kanton Bern verfügt über ein Kantonales Bedrohungsmanagement (KBDM), welches die Kernaufgaben der Risikoidentifizierung, der Risikobewertung sowie des Risikomanagements erfüllt und einerseits aus Massnahmen zum Schutz der bedrohten Person(en) und andererseits aus Massnahmen zur Reduktion bzw. Behebung der Gewalt- und Ausführungsbereitschaft der gefährdenden oder gewaltandrohenden Person besteht. Als Leadbehörde fungiert die Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei Bern, welche bei Gefährdungen und Drohungen zwischen Privaten direkt zuständig ist.¹⁵⁵ Im Rahmen der Bekämpfung häuslicher Gewalt werden die jeweiligen Regierungsstatthalter/innen in Art. 11a Abs. 1 RStG¹⁵⁶ dazu ermächtigt, die mutmasslich gewaltausübende Person zu einem Gespräch vorzuladen oder falls nötig polizeilich vorführen zu lassen (Gefährderansprache), ihr den Besuch eines Programms oder andere Massnahmen zur Verhinderung von häuslicher Gewalt zu empfehlen oder sie an eine geeignete Fachstelle weiter zu verweisen. Die Regierungsstatthalterämter schliessen gemäss Art. 11a Abs. 2 RStG Vereinbarungen mit anderen Behörden ab, um eine reibungslose Zusammenarbeit und den gegenseitigen Informationsaustausch zu gewährleisten.</i></p>
--	---

BL	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p><i>In Fällen häuslicher Gewalt und anderer Gefährdungen wie Belästigungen und Nachstellungen kann die Polizei Basel-Landschaft die Person gemäss § 26a Abs. 1 PolG/BL¹⁵⁷ aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen (lit. a), ihr die Betretung eines eng umgrenzten Gebietes (lit. b) sowie die Kontaktaufnahme mit bestimmten Personen (lit. c) verbieten. Die Anordnungen dauern gemäss § 26a Abs. 2 PolG/BL jeweils 12 Tage und erfolgen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB. Die Dauer verlängert sich bis zum richterlichen Entscheid, längstens aber um 14 Tage, wenn die gefährdete Person innert 10 Tagen seit der Anordnung der polizeilichen Schutzmassnahme beim Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss ZGB ersucht (§ 26c Abs. 1 PolG/BL). Sobald ein vollstreckbarer Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen vorliegt, fallen die polizeilichen Massnahmen nach Massgabe von § 26c Abs. 3 PolG/BL dahin.</i></p> <p><i>Die Adressen der gefährdeten und der weggewiesenen Person werden durch die Polizei nach § 26b Abs. 2 PolG/BL von Amtes wegen der Staatsanwaltschaft sowie den zuständigen Beratungsstellen übermittelt, wobei die Beratungsstellen ihrerseits dann gemäss § 26b Abs. 2^{bis} PolG/BL die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt informiert.</i></p> <p><i>In § 27 Abs. 1 lit. d i.V.m. Abs. 5 PolG/BL ist bei häuslicher Gewalt ferner die Möglichkeit des polizeilichen Gewahrsams für längstens 24 Stunden vorgesehen. Der Polizeigewahrsam kann mit den übrigen polizeilichen Schutzmassnahmen kombiniert werden.</i></p> <p>Beratungsstellen</p> <p>Im Kanton Basel-Landschaft können sich gewaltbetroffene und gewaltausübende Personen an folgende Institutionen richten.</p> <p>Für alle Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Opferhilfe beider Basel Beratungsstelle für Gewaltbetroffene (https://opferhilfe-beiderbasel.ch/)
-----------	--

¹⁵⁵ Siehe zum Ganzen Kantonales Bedrohungsmanagement, Leitfaden für Behörden und Institutionen, abrufbar unter: <https://www.bedrohungsmanagement.police.be.ch/de/start.html>.

¹⁵⁶ Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG, BSG 152.321).

¹⁵⁷ Polizeigesetz (PolG, SGS 700).

<p>Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frauenhaus beider Basel Unterkunft, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://frauenhaus-basel.ch/)• Wohnen für Frauen und Kinder (Heilsarmee) Unterkunft, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://wohnen-frauen-kinder.heilsarmee.ch/) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kinderschutzgruppe des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) Zufluchtsort und Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche in Not, medizinische Behandlung (https://www.ukbb.ch/behandlung-betreuung/services-am-ukbb/kinder-und-jugendschutz/) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beratungsstelle bei Wegweisun Angebot einer spezifischen Beratung für polizeilich weggewiesene Personen (https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/-sicherheitsdirektion/justizvollzug/bewaehrungshilfe/beratungsstelle-bei-wegweisung/)• Lernprogramme gegen häusliche Gewalt Lernprogramme im Einzel- oder Gruppensetting (https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/justizvollzug/-haeusliche-gewalt/lernprogramme-gegen-haeusliche-gewalt/)• Männerbüro Region Base Gewaltberatung für Männer (https://www.mbrb.ch/gewalt/)• Institut für Gewaltberatung, Prävention, Region Basel Konflikt- und Gewaltberatung (https://www.gewaltberatungbasel.ch/)
<p>Bedrohungsmanagement</p> <p><i>Die Polizei Basel-Landschaft verfügt über eine Fachstelle Bedrohungsmanagement (FS BM), welche nach Erhalt einer Gefährdungsmeldung für die Durchführung einer Erstabklärung sowie, sollte sich eine Falleröffnung als angezeigt erweisen, für das Ergreifen von Massnahmen und Interventionen zur Verhinderung schwerer Gewalttaten zuständig ist.¹⁵⁸ Die FS BM ist gemäss § 47e Abs. 1 PolG/BL insbesondere dazu befugt, Abklärungen zur Gefährdungslage zu treffen (lit. a), wozu die notwendigen (Personen-)Daten erhoben und ausgetauscht werden können (lit. b). Weiter kann eine Gefährderansprache durchgeführt und die Person über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung aufgeklärt werden (lit. c). Zur Durchführung der Massnahmen wird die betroffene Person nach § 47e Abs. 2 PolG/BL grundsätzlich vorgeladen. Ist Gefahr in Verzug oder wird der Vorladung keine Folge geleistet, kann die Person gestützt auf § 47e Abs. 2 PolG/BL polizeilich vorgeführt werden oder es findet eine zwangsweise Gefährderansprache und Ermahnung am Aufenthaltsort i.S.v. § 47e Abs. 3 PolG/BL statt.</i></p>

158 <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/polizei/dienst-gewaltschutz/fachstelle-bedrohungsmanagement>.

BS	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p><i>In Fällen der in § 37a Abs. 1 PolG/BS¹⁵⁹ definierten häuslichen Gewalt¹⁶⁰ ist die Polizei gemäss § 37b Abs. 1 PolG/BS gehalten, umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Massnahmen anzuordnen. Die Polizei kann gegenüber volljährigen gefährdenden Personen gemäss § 37b Abs. 2 PolG/BS eine Wegweisung (lit. a), ein Rayonverbot (lit. b) oder ein Verbot der Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person und ihr nahestehenden Personen (lit. c) anordnen. Die zwei letzteren Massnahmen können nach § 37b Abs. 3 PolG/BS auch gegenüber minderjährigen gefährdenden Personen angeordnet werden, sofern es sich um Gewalt in einer Paarbeziehung handelt. Die Schutzmassnahmen werden unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB ausgesprochen (§ 37b Abs. 5 PolG/BS) und gelten während 14 Tagen (§ 37b Abs. 4 PolG/BS). Ersucht die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Verfügung der polizeilichen Schutzmassnahme beim Gericht um Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen, verlängern sich die angeordneten Massnahmen gemäss § 37e Abs. 1 PolG/BS bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um 14 Tage, falls vom Gericht nichts anderes bestimmt wird. Werden zivilrechtliche Schutzmassnahmen angeordnet, fallen die polizeilichen Massnahmen dahin (§ 37e Abs. 3 PolG/BS).</i></p> <p><i>Der Polizeirapport wird nach der Anordnung von Schutzmassnahmen nach § 37d Abs. 2 PolG/BS v.A.w. an die zuständigen Beratungsstellen zwecks Gefährder- und Opferansprache übermittelt. Die Übermittlung findet auch unabhängig von der Anordnung allfälliger Schutzmassnahmen für die Gefährderansprache v.A.w., für die Opferansprache nur nach Einwilligung des Opfers bei Vorliegen mindestens einer Voraussetzung von § 37d Abs. 3 lit. a-c PolG/BS (Wiederholungsfall von häuslicher Gewalt, Officialdelikt gemäss StGB, Antragsdelikt mit Strafantrag) statt. Die Beratungsstellen haben nach § 10a Abs. 1 PolV/BS¹⁶¹ mit der betroffenen Person innert einer Kalenderwoche Kontakt aufzunehmen. Für Fremdgefährdungen, Belästigungen und Nachstellungen ausserhalb des familiären oder partnerschaftlichen Rahmen besteht mit § 42 Abs. 1 Ziff. 4 i.V.m. Abs. 3 PolG/BS eine weitere Bestimmung, welche die Kantonspolizei ermächtigt, Personen von einem Ort wegzuweisen oder fernzuhalten sowie ein Kontakt- und Rayonverbot entsprechend den § 37b-37g PolG/BS anzuordnen.</i></p> <p><i>Personen, die andere ernsthaft gefährden, können sodann vorübergehend, d.h. längstens für 24 Stunden, in polizeilichen Gewahrsam genommen werden (§ 37 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Abs. 2 PolG/BS).</i></p>
	<p>Beratungsstellen</p> <p>Folgende kantonale Organisationen dienen als Anlaufstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt aus dem Kanton Basel-Stadt.</p> <p>Für alle Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Opferhilfe beider Basel Beratungsstelle für Gewaltbetroffene (https://opferhilfe-beiderbasel.ch/)

¹⁵⁹ Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100).

¹⁶⁰ Neben der Ausübung oder Androhung von Gewalt wird auch mehrmaliges Belästigen, Auflauern und Nachstellen erfasst.

¹⁶¹ Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV, SG 510.110).

<p>Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frauenhaus beider Basel Unterkunft, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://frauenhaus-basel.ch/)• Wohnen für Frauen und Kinder (Heilsarmee) Unterkunft, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://wohnen-frauen-kinder.heilsarmee.ch/) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kinderschutzgruppe des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) Zufluchtsort und Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche in Not, medizinische Behandlung (https://www.ukbb.ch/behandlung-betreuung/services-am-ukbb/kinder-und-jugendschutz/) <p>Für gewaltausübende Personen</p> <ul style="list-style-type: none">• Gewaltberatung der Bewährungsdienste Basel-Stadt Gewaltberatungen und Lernprogrammen nach Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt (https://www.bs.ch/jsd/bdm/-justizvollzug/bewaehrungsdienste#gewaltberatung)• Männerbüro Region Basel Gewaltberatung für Männer (https://www.mbrb.ch/gewalt)• Institut für Gewaltberatung, Prävention, Region Basel Konflikt- und Gewaltberatung (https://www.gewaltberatungbasel.ch/)
<p>Bedrohungsmanagement</p> <p><i>In Basel-Stadt wurde die Gewaltprävention durch das kantonale Bedrohungsmanagement (KBM Basel-Stadt) zur gesamtkantonalen Aufgabe erklärt.¹⁶² Während die Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe im Generalsekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartements für die Qualitätssicherung der departementsübergreifenden Prozesse, die strategische Begleitung und das Gewaltmonitoring verantwortlich ist, kümmert sich die Abteilung Bedrohungsmanagement innerhalb der Kantonspolizei Basel-Stadt um das operative Tagesgeschäft und die konkrete Fallarbeit.¹⁶³ In § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} PolG/BS wird die Kantonspolizei explizit dazu ermächtigt, präventive Massnahmen i.S.v. §§ 61a-61g PolG/BS gegenüber Personen mit Gewaltbereitschaft zu ergreifen.</i></p>

¹⁶² Siehe Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM), Gesamtkonzeption, S. 7, abrufbar unter: https://media.bs.ch/original_file/ad246678ca3f32fa5ea7d57f203ac89c023f4f4b/230215-kbm-broschuere-gesamtkonzeption-rz.pdf.

¹⁶³ Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM), Gesamtkonzeption, S. 10.

	<p>Zunächst prüft die Abteilung Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei gestützt auf § 61b Abs. 2 PolG/BS eingehende Auskünfte und Meldungen und trifft weitere Abklärungen, sofern von der gemeldeten Person tatsächlich eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Dritten ausgeht. Zentrale Massnahme des KBM bildet die Gefährderansprache, in welcher die gefährdende Person auf ihr Verhalten angesprochen und über Beratungsmöglichkeiten sowie die Folgen von gesetzeswidrigem Verhalten orientiert wird. Zu diesem Zweck kann die gefährdende Person vorgeladen und – falls erforderlich – polizeilich vorgeführt werden. Alternativ kann die Ansprache auch an ihrem Aufenthaltsort durchgeführt werden (§ 61d Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 PolG/BS).</p> <p>Zu deren Schutz kann die gefährdete Person nach § 61c Abs. 1 lit. a PolG/BS auf die Gefährdungslage angesprochen werden. Soweit es zur Abwendung einer Gefahr für die physische, psychische oder sexuelle Integrität erforderlich ist, kann ihr sodann gestützt auf § 61c Abs. 1 lit. b PolG/BS Auskunft über die gefährdende Person erteilt werden.</p>
--	---

FR	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p>Bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ist eine Beamtin oder ein Beamter der Kriminalpolizei zuständig, die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung im Krisenfall zu verfügen. Die Ausweisung gilt für die Dauer von bis zu 20 Tagen und wird mit einem Rückkehrverbot und der Abnahme der Wohnungsschlüssel verbunden (Art. 6 Abs. 1 lit. a EGZGB/FR¹⁶⁴). Um die Vollstreckung der sofortigen Ausweisung sicherzustellen oder die bedrohte Person vor einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr zu schützen, kann bis zu 24 Stunden eine Polizeihaft angeordnet werden, wobei in diesem Fall die Art. 217 ff. StPO sinngemäss anwendbar sind (Art. 6 Abs. 1 lit. b EGZGB/FR).</p> <p>Findet eine sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung statt, wird die Gewalt ausübende Person gemäss Art. 6 Abs. 6 EGZGB/FR verpflichtet, an Sensibilisierungsgesprächen bei einer auf die Begleitung von Urhebern häuslicher Gewalt spezialisierten Organisation teilzunehmen. In der kantonalen Ausführungsverordnung zum ZGB (AVZGB/FR¹⁶⁵) wird in Art. 3a Abs. 1 konkretisiert, dass die Teilnahme an drei Gesprächen obligatorisch ist. Werden innert eines Jahres mehrere Wegweisungen gegen dieselbe Person verfügt, hat diese die drei Gespräche gemäss Art. 3a Abs. 2 AVZGB/FR nur einmal zu absolvieren.</p> <p>Auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 lit. c PolG/FR¹⁶⁶ kann die Polizei, wenn nötig mit Gewalt, in eine Wohnung eindringen, wenn ernsthafte Anzeichen für Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen bestehen.</p> <p>Beratungsstellen</p> <p>Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, finden im Kanton Freiburg bei den nachfolgenden Institutionen und Beratungsstellen Unterstützung. Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frauenhaus Freiburg / Opferberatungsstelle für Frauen Notunterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://www.sf-lavi.ch/de/home)
-----------	--

¹⁶⁴ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB, SGF 210.1).

¹⁶⁵ Ausführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (AVZGB, SGF 210.11).

¹⁶⁶ Gesetz über die Kantonspolizei (PolG, SGF 551.1).

	<p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Opferberatungsstelle für Männer Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Männer (https://www.fr.ch/de/alltag/bei-schwierigkeiten/opferberatungsstelle-fuer-kinder-maenner-und-opfer-des-strassenverkehrs) • ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Opferberatungsstelle für Kinder und Jugendlich Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche (https://www.fr.ch/de/alltag/bei-schwierigkeiten/opferberatungsstelle-fuer-kinder-maenner-und-opfer-des-strassenverkehrs) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EX-pression Gewaltberatung und Gewaltprävention (https://www.ex-pression.ch/de)
	<p>Bedrohungsmanagement</p> <p>Für das Bedrohungsmanagement des Kantons Freiburg ist nach Art. 30g Abs. 1 PolG/FR die Abteilung Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei verantwortlich. Befürchtet die Abteilung Bedrohungsmanagement aufgrund den zusammengetragenen Informationen ein Risiko ausgeprägter Neigung zu zielgerichteter Gewalt gegen Dritte, stehen ihr nach Art. 30j Abs. 1 PolG/FR unterschiedliche präventive Massnahmen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlungen, inkl. Ermächtigung zur Beschaffung und Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, um die Gefährlichkeit einer gefährdenden Person einzuschätzen (lit. a und lit. b) • Gefährderansprache (lit. c) • Unterstützungsmassnahmen für die gefährdende Person und ihr Umfeld (lit. d) • Anforderung eines Polizeieinsatzes bei ernster Gefahr (lit. f) <p>Weiterführende Informationen zur Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Abteilung Bedrohungsmanagement lassen sich in der Verordnung über das Bedrohungsmanagement (SGF 551.15) finden.</p>

<p>GL</p>	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p><i>Die Kantonspolizei kann eine Person nach Art. 16 Abs. 1 PolG/GL¹⁶⁷ aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr verbieten, wenn sie eine andere Person im Rahmen einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung ernsthaft gefährdet, bedroht, oder ihr nachstellt. Zusätzlich ist gemäss Art. 16 Abs. 2 PolG/GL die Anordnung eines Annäherungsverbot es gegenüber der gefährdeten Person, eines Kontaktverbotes gegenüber bestimmten Personen sowie eines Rayonverbotes möglich. Die polizeilichen Anordnungen werden unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB verfügt (Art. 16a Abs. 1 lit. a PolG/GL) und gelten für die Dauer von 20 Tagen (Art. 16c Abs. 1 PolG/GL).</i></p>
------------------	--

¹⁶⁷ Polizeigesetz (PolG, GS V A/11/1).

Beantragt die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Erlass der Anordnungen zivilrechtliche vorsorgliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Schutzmassnahmen gestützt auf Art. 16c Abs. 2 PolG/GL – unter Vorbehalt anderer zivilrechtlicher Anordnungen – bis zur Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person nach Art. 16a Abs. 1 lit. b PolG/GL die Wohnungsschlüssel ab bzw. veranlasst eine Sperre bei Zutrittssystemen. Über den Sachverhalt und die getroffenen polizeilichen Anordnungen kann sie die geeignete Fachstelle informieren (Art. 16 Abs. 3 PolG/GL).

Als weitere Massnahme kann die Person durch die Kantonspolizei gemäss Art. 17 Abs. 1 PolG/GL in Polizeigewahrsam genommen werden, falls dies zum Schutz gegen eine Gefahr der physischen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit einer Drittperson (lit. a) oder zur Sicherstellung des Vollzugs einer Wegweisung oder Fernhaltung (lit. d) notwendig ist. Nach Art. 17 Abs. 3 PolG/GL ist die Person so rasch wie möglich, spätestens aber nach 24 Stunden zu entlassen.

Beratungsstellen

Von häuslicher Gewalt betroffene Personen aus Glarus können sich an die nachfolgenden inner- und ausserkantonalen Institutionen wenden.

Für alle Betroffenen:

- **Opferberatungsstelle des Kantons Glarus**
Beratung für gewaltbetroffene Personen (<https://www.gl.ch/verwaltung/volkswirtschaft-und-inneres/soziales/opferberatung.html/930>)

Für Frauen mit oder ohne Kinder:

- **Frauenhaus St. Gallen**
Unterkunft, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (<https://www.frauenhaus-stgallen.ch/>)

Für Männer mit oder ohne Kinder:

- **ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern**
Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (<https://www.zwueschehalt.ch/>)

Für Kinder und Jugendliche:

- **PDGL – Psychiatrische Dienste Glarus**
Jugend- und Familienberatung (<https://pdgl.ch/beratungsangebot/jugend-und-familienberatung>)

Für gewaltausübende Personen:

- **Gewaltberatung des Kantons Glarus**
Täteransprache, Gewaltberatung und Lernprogramme (<https://www.gl.ch/verwaltung/volkswirtschaft-und-inneres/soziales/gewaltberatung.html/1709>)

Bedrohungsmanagement
<p><i>Damit die von der Kantonspolizei geführte Fachstelle für das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) präventiv und frühzeitig, bevor eine Gefahr bereits unmittelbar droht, Massnahmen einleiten kann, muss die Schwelle der Datenbearbeitung zeitlich nach vorne verschoben werden.¹⁶⁸ Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in Art. 32b Abs. 2 PolG/GL, wonach die Kantonspolizei die eingehenden Meldungen prüfen und zu diesem Zweck, soweit notwendig, besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten kann.</i></p> <p><i>Falls hinreichende Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegen Dritte vorliegt, ergreift die Kantonspolizei die erforderlichen Massnahmen, wobei sie insbesondere potenzielle Opfer informieren kann (Art. 32b Abs. 3 PolG/GL). Sie kann die mutmasslich gewaltausübende Person im Rahmen einer Gefährderansprache i.S.v. Art. 14a Abs. 1 PolG/GL sodann auf ihr Verhalten ansprechen und sie unter Hinweis auf die Rechtslage und die Folgen der Missachtung entsprechend ermahnen.</i></p> <p><i>Nach Art. 34a Abs. 1 PolG/GL wird zudem eine fachübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Kantonspolizei bei der frühzeitigen Erkennung von Gewalttaten unterstützen und begleiten soll.</i></p>

GR	Polizeiliche Massnahmen
	<p><i>In Art. 15a Abs. 1 EGzZGB/GR¹⁶⁹ wird normiert, dass die Kantonspolizei für die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung im Krisenfall (Art. 28b Abs. 4 ZGB) zuständig ist. Als besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ist in Art. 16 Abs. 2 PolG/GR¹⁷⁰ neben der Ausweisung (lit. a) auch ein Ortsverbot (lit. b), ein Annäherungsverbot (lit. c) sowie ein Kontaktverbot (lit. d) vorgesehen. Die genannten Massnahmen dürfen nach Art. 16a Abs. 1 PolG/GR nur solange als notwendig, längstens aber 14 Tage dauern, wobei gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. c PolV/GR¹⁷¹ eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier über das Eingreifen entscheidet.</i></p> <p><i>Sollte die gefährdete Person während dieser Zeit gleichgerichtete zivilrechtliche Schutzmassnahmen beantragen, verlängern sich die polizeilichen Massnahmen bis zum gerichtlichen Entscheid, längstens aber um 20 Tage (Art. 16a Abs. 2 PolG/GR). Eine erneute Anordnung derselben Massnahme ist gestützt auf Art. 16a Abs. 3 PolG/GR möglich, sofern neue Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefahrenlage vorliegen.</i></p> <p><i>Die Kantonspolizei informiert die betroffenen Personen über Beratungsangebote (Art. 16b Abs. 3 lit. a PolG/GR) und meldet der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt, sofern sie deswegen ein Ermittlungsverfahren aufgrund eines allfällig begangenen Delikts einleitet, die Daten der gewaltausübenden Person (Art. 16c Abs. 1 PolG/GR).</i></p> <p><i>Besteht eine Fremdgefährdung für Leib, Leben oder die psychische Unversehrtheit oder ist es zur Sicherstellung des Vollzugs einer besonderen Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen erforderlich, kann eine Person nach Art. 15 Abs. 1 lit. a bzw. lit. e i.V.m. Abs. 3 PolG/GR für maximal 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.</i></p>

¹⁶⁸ <https://www.landsgemeinde.gl.ch/storage/cf1c8c4aa5515ab0866201f59271e86ddf9191fe26604a7ee271ec27cbd8bcf6>.

¹⁶⁹ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB, BR 210.100).

¹⁷⁰ Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG, BR 613.000).

¹⁷¹ Polizeiverordnung (PolV, BR 613.100).

<p><i>Die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen, welche vom Amt für Justizvollzug geführt wird (vgl. Art. 48a Abs. 1 JVG/GR¹⁷² i.V.m. Art. 5 Abs. 2 JVV/GR¹⁷³), nimmt nach Eingang der Meldung durch die Polizei nach Art. 48a Abs. 2 JVG/GR Kontakt mit der gewaltausübenden Person auf und bietet ihr eine kostenlose, freiwillige Beratung an.</i></p>
<p>Beratungsstellen</p>
<p>Im Kanton Graubünden bieten die folgenden Beratungsstellen und Institutionen Hilfeleistungen für Betroffene von häuslicher Gewalt an.</p> <p>Für alle Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Opferhilfe Graubünden Beratung für Gewaltbetroffene (https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/hilfe/opferhilfe)• Forensic Nursing Sprechstunde am Kantonsspital Graubünden Dokumentation von Gewalt zu Beweis Zwecken (https://www.ksgr.ch/forensic-nursing) <p>Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frauenhaus Graubünden Unterkunft, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://www.frauenhaus-graubuenden.ch/) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schlupfhaus (des Kantonsspitals Graubünden) Kurzfristige Unterkunft für Kinder in Krisen, die nicht in ihrem normalen Umfeld wohnen können (https://www.ksgr.ch/kinderstation-kim) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beratungsstelle für gewaltausübende Personen Gewaltberatung (www.gewaltberatungsstelle.gr.ch)
<p>Bedrohungsmanagement</p>
<p>Die Kantonspolizei Graubünden hat eine interdisziplinäre Fachstelle eingerichtet, welche gemäss Art. 32c Abs. 1 PolV/GR das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von Gewalt führt.¹⁷⁴ In Art. 32b Abs. 1 PolV/GR wird die Kantonspolizei für die Erfüllung ihrer Aufgaben zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dritten ermächtigt. Des Weiteren wird die Fachstelle KBM gemäss Art. 32d PolV/GR von einem Fachgremium unterstützt.</p>

¹⁷² Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG, BR 350.500).

¹⁷³ Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsverordnung, JVV, BR 350.510).

¹⁷⁴ Vgl. <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2025/Seiten/2025121702.aspx>.

	<p>Um die Gewaltbereitschaft einer Person einzuschätzen und die notwendigen Massnahmen zur Gefahrenabwehr zu bestimmen und umzusetzen, kann die zuständige Stelle in Anwendung von Art. 29g Abs. 1 PolG/GR Auskünfte bei diversen Behörden und Privatpersonen über gewaltbereite und gewaltbetroffenen Personen einholen. Sofern die Gefahrenlage nicht anderweitig eingeschätzt werden kann, ist auch eine Befragung im privaten Umfeld der gewaltbereiten, und mit deren Einwilligung auch im Umfeld der gewaltbetroffenen Person zulässig (Art. 29g Abs. 3 PolG/GR). Zur Verhinderung einer schweren Gewalttat i.S.v. Art. 29c Abs. 2 PolG/GR dürfen deren (besonders schützenswerten) Personendaten überdies bearbeitet und Persönlichkeitsprofile über gewaltbereite Personen erstellt werden (Art. 29d Abs. 1 PolG/GR).</p> <p>Zum Schutz der gewaltbetroffenen Person kann diese von der Polizei über die Gefährdung informiert und über die zu treffenden Schutzmassnahmen beraten werden (Art. 29h Abs. 1 PolG/GR).</p>
--	--

LU	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p><i>Die Polizei kann bei Gewalt und Drohungen eine Person gemäss § 13a Abs. 1 EGZGB/LU¹⁷⁵ aus der gemeinsamen Wohnung und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ein Betretungsverbot für höchstens 20 Tage aussprechen. Nach § 13a Abs. 2 EGZGB/LU können die Wegweisung und das Betretungsverbot auf weitere, genau bezeichnete Orte, insbesondere auf den Arbeits- oder Schulort der gefährdeten Person, ausgedehnt werden. Ersucht die gefährdete Person innert 20 Tagen beim Gericht um Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen (Art. 28 ff., 175 ff. ZGB, Art. 276 ZPO), verlängern sich die angeordneten polizeilichen Massnahmen gestützt auf § 13i Abs. 1 und 2 EGZGB/LU bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um zehn Tage. Sobald zivilrechtliche Massnahmen durch das Zivilgericht angeordnet wurden, fallen die polizeilichen Schutzmassnahmen gemäss § 13i Abs. 2 EGZGB/LU dahin.</i></p> <p><i>Die Verfügung wird von der Polizei je einer Beratungsstelle für weggewiesene und für gefährdete Personen übermittelt (§ 13c Abs. 3 EGZGB/LU), woraufhin die Beratungsstellen umgehend mit den Personen Kontakt für eine freiwillige Beratung aufnehmen (§ 13f Abs. 2 und 3 EGZGB/LU).</i></p> <p><i>Die weggewiesene Person kann auf Verfügung der Staatsanwaltschaft hin angewiesen werden, eine bestimmte Anzahl von Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren. Die Polizei ist diesbezüglich antragsberechtigt (§ 13e Abs. 1 EGZGB/LU). Polizeilicher Gewahrsam ist gemäss § 16 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 3 PolG/LU¹⁷⁶ für maximal 24 Stunden möglich, wenn die Person andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet.</i></p> <p>Beratungsstellen</p> <p>Nach Massgabe von § 13f Abs. 1 EGZGB/LU ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement verantwortlich für die Bezeichnung spezialisierter Beratungsstellen für weggewiesene sowie für gefährdete Personen. Im Kanton Luzern bestehen die folgenden Unterstützungsangebote für Betroffene im Bereich häuslicher Gewalt.</p> <p>Für alle Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Opferberatungsstelle Kanton Luzern Beratung für Gewaltbetroffene (https://disg.lu.ch/themen/Opfer_von_Straftaten/Opferberatung)
-----------	---

¹⁷⁵ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB, SRL 200).

¹⁷⁶ Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG, SRL 350).

<p>Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frauenhaus Luzern Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://www.frauenhaus-luzern.ch/) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Contact Jugend- und Familienberatung (https://www.contactluzern.ch/)• Kinder- und Jugendschutz des Kinderspital Zentralschweiz Interdisziplinäre Kinderschutzgruppe (https://www.luks.ch/standorte/standort-luzern/kinderspital/spitalaufenthalt-im-kinderspital/kinder-und-jugendschutz) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Agredis Krisen-, Konflikt- und Gewaltberatung (https://www.agredis.ch/)
<p>Bedrohungsmanagement</p> <p>Das Kantonale Bedrohungsmanagement des Kantons Luzern, dessen Kernaufgabe die frühzeitige Erkennung potenziell gefährlicher Personen und die Verhinderung schwerer Straftaten ist, stützt sich auf die Anlaufstelle KBM und die Fachgruppe Gewaltschutz der Luzerner Polizei.¹⁷⁷</p> <p>Sobald bei einer Person aufgrund ihres Verhaltens oder ihren Äusserungen eine ernsthafte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist, kann die Luzerner Polizei sie nach Massgabe von § 13a Abs. 1 PolG/LU darauf ansprechen und auf die Straffolgen hinweisen. Für die Gefährderansprache kann die Person nach § 13a Abs. 2 PolG/LU unter Strafandrohung von Art. 292 StGB vorgeladen werden. Alternativ kann die Gefährderansprache gemäss § 13a Abs. 3 PolG/LU schriftlich durchgeführt werden.</p> <p>Zur Verhütung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren kann die Luzerner Polizei gestützt auf § 13c Abs. 1 PolG/LU Personendaten der Gefährder und Gefährderinnen bearbeiten und eine Gefährder-Datensammlung führen. Solche Personendaten, bspw. Daten über die Beendigung von angeordneten Massnahmen und Sanktionen, können – soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist – gefährdeten Personen mitgeteilt werden (§ 13b Abs. 1 PolG/LU).</p>

¹⁷⁷ Vgl. <https://gewaltpraevention.lu.ch/>.

NW	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p><i>Für die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung i.S.v. Art. 28b Abs. 4 ZGB ist gemäss Art. 4 PSchG/NW¹⁷⁸ die Kantonspolizei zuständig. Diese verfügt nach Art. 8 Abs. 2 und 3 PSchG/NW die Ausweisung unter der Strafandrohung nach Art. 292 StGB für eine Dauer von 14 Tagen und nimmt der ausgewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung oder zum Haus ab. Die Ausweisung wird verlängert, wenn die verletzte Person binnen 10 Tagen um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme wegen widerrechtlicher Persönlichkeitsverletzung bzw. während des Scheidungsverfahrens, einer Massnahme nach Art. 28b oder Art. 175 ff. ZGB ersucht oder ein solches Verfahren bereits hängig ist. Die Dauer der Ausweisung wird in diesem Fall bis zum gerichtlichen Entscheid, höchstens aber um 14 Tage verlängert (Art. 11 Abs. 1 PSchG/NW). Sobald gerichtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen sind, fällt die polizeiliche Ausweisungsverfügung aufgrund von Art. 12 Abs. 1 PSchG/NW dahin.</i></p> <p><i>Wie in Art. 9 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b und Ziff. 2 lit. c PSchG/NW vorgesehen, werden sowohl die Verletzende als auch die verletzte Person über geeignete Beratungsstellen informiert. Die Polizei übermittelt die Ausweisungsverfügung nach Art. 15 Abs. 1 PSchG/NW sodann der zuständigen Beratungsstelle, woraufhin diese gestützt auf Art. 15 Abs. 3 PSchG/NW umgehend die betroffenen Personen für eine freiwillige Beratung kontaktieren. Erst mit der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen wegen widerrechtlicher Persönlichkeitsverletzung oder von Massnahmen gemäss Art. 28b ZGB kann die Verletzende Person i.S.v. Art. 7 PSchG/NW durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer Beratung über den Umgang mit Gewalt zu unterziehen.</i></p> <p><i>Nach Art. 31a Abs. 2 PolG/NW¹⁷⁹ kann die Polizei bei häuslicher Gewalt und Stalking ein Rayonverbot sowie ein Annäherungs- und Kontaktverbot gegenüber einer bestimmten oder dieser nahestehenden Person anordnen. Die Massnahmen sind auf maximal 14 Tage zu befristen (Art. 31b Abs. 1 PolG/NW). Eine Verlängerung ist aufgrund des Verweises auf das Persönlichkeitsschutzgesetz in Art. 31b Abs. 3 PolG/NW unter den bereits genannten Voraussetzungen, d.h. bei rechtzeitigem Ersuchen um zivilrechtliche Schutzmassnahmen, um längstens 14 Tage möglich.</i></p> <p><i>Gefährdet die Person Dritte ernsthaft und unmittelbar, kann die Polizei sie gestützt auf Art. 35 Abs. 1 Ziff. 1 PolG/NW für längstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen.</i></p>
	<p>Beratungsstellen</p> <p>Nach Art. 16 Abs. 1 PSchG/NW bezeichnet der Regierungsrat spezialisierte Beratungsstellen für betroffene Personen von Gewalt, Drohung oder Nachstellungen. Der Regierungsrat wird dazu ermächtigt, die Beratungsstellen gemeinsam mit anderen Kantonen zu führen oder Dritte damit zu beauftragen. Neben der beratenden und hilfeleistenden Tätigkeit i.S.v. Art. 17 Abs. 1 PSchG/NW haben die Beratungsstellen gestützt auf Art. 17 Abs. 2 PSchG/NW eine Informations- und Präventionsfunktion gegenüber der Bevölkerung. Die verschiedenen Beratungsstellen werden durch das kantonale Sozialamt koordiniert (Art. 18 PSchG/NW).</p> <p>Für alle Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Opferberatungsstelle des Kantons Luzern Beratungsstelle für Gewaltbetroffene, die gestützt auf eine Leistungsvereinbarung auch für Betroffene in Nidwalden zuständig ist (https://www.nw.ch/organisationen/59)

¹⁷⁸ Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG, NG 211.2).

¹⁷⁹ Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG, NG 911.1).

<p>Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frauenhaus Luzern Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://www.nw.ch/organisationen/20) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Jugend- und Familienberatung des kantonalen Sozialamtes Nidwalden Beratungsstelle für Jugendliche (https://www.nw.ch/organisationen/13) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Agredis Krisen-, Konflikt- und Gewaltberatung (https://www.agredis.ch/)
<p>Bedrohungsmanagement</p> <p><i>Im Rahmen des Bedrohungsmanagements wird die Polizei in Art. 30a Abs. 1 PolG/NW zum Ergreifen von präventiven und beratenden Massnahmen zur frühzeitigen Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen sowie zur Verhinderung von Straftaten verpflichtet. Gemäss Art. 30a Abs. 4 PolG/NW wird durch den Regierungsrat eine Fachgruppe als beratendes Organ ernannt, deren Mitglieder besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten können. Die Kriminalpolizei führt überdies eine Fachstelle für das Bedrohungsmanagement (§ 3a Abs. 2 PolV/NW¹⁸⁰).</i></p> <p><i>Unter die möglichen Massnahmen fällt zunächst die Präventivansprache i.S.v. Art. 30c PolG/NW, falls Anzeichen für eine Gefährdungssituation vorliegen. Darin wird die gefährdende Person persönlich, auf Vorladung hin oder schriftlich auf ihr Verhalten angesprochen und auf allfällige Straffolgen hingewiesen.</i></p> <p><i>Weiter kann die Person nach Art. 30d PolG/NW für jeweils maximal sechs Monate verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde/Amtsstelle zu melden (Abs. 1 Ziff. 1) und/oder an Beratungsangeboten teilzunehmen (Abs. 1 Ziff. 2). Allfällige von der Gefährdungssituation betroffene Dritte können durch die Polizei in Anwendung von Art. 30e Abs. 1 PolG/NW über die Bedrohungslage informiert werden.</i></p>

¹⁸⁰ Verordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PolV, NG 911.11).

OW	Polizeiliche Massnahmen <p><i>Die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen bilden nach Art. 1 Abs. 1 GShG/OW¹⁸¹ Gegenstand des kantonalen Gewaltschutzgesetzes. Die Polizei ist die zuständige Kriseninterventionsstelle i.S.v. Art. 28b Abs. 4 ZGB. Sie nimmt der ausgewiesenen Person die Schlüssel zur Wohnung ab und informiert sie über den räumlichen Umfang der Wegweisung und des Betretungsverbot, über die Folgen der Missachtung (Art. 292 StGB) und den Termin der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft (Art. 3 Abs. 1 und 2 GShG/OW). Die Verfügung übermittelt die Polizei gemäss Art. 4 Abs. 2 GShG/OW an die zuständige Beratungsstelle, welche die verletzende Person für eine freiwillige Beratung kontaktiert.</i></p> <p><i>Die Staatsanwaltschaft führt innert 48 Stunden die Einvernahme mit der ausgewiesenen Person durch und entscheidet innert dieser Frist, ob die Ausweisung und das Betretungsverbot aufgehoben, abgeändert oder bis maximal zehn Tage verlängert werden. Bei Säumnis der ausgewiesenen Person entscheidet die Staatsanwaltschaft aufgrund der Aktenlage (Art. 5 Abs. 1 und 2 GShG/OW).</i></p> <p><i>Ersucht die gefährdete Person innert der von der Staatsanwaltschaft verlängerten Frist, spätestens aber innert sieben Tagen nach dem Entscheid der Staatsanwaltschaft beim Kantonsgerichtspräsidium um Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen (Art. 28 ff., Art. 172 und 175 ZGB, Art. 275 f. ZPO), verlängern sich die angeordneten Massnahmen gestützt auf Art. 7 Abs. 1 GShG/OW bis zum gerichtlichen Entscheid, längstens aber um zehn Tage. Nach Art. 10 Abs. 1 GShG/OW lösen rechtskräftig angeordnete und vollzogene zivilrechtliche Massnahmen die Schutzmassnahmen der Staatsanwaltschaft ab.</i></p> <p><i>Die Kantonspolizei kann die Person in Polizeigewahrsam nehmen, wenn sie andere Personen ernsthaft und unmittelbar gefährdet (Art. 16 Abs. 1 lit. a PolG/OW¹⁸²). Der Gewahrsam darf nicht länger als notwendig, höchstens aber 24 Stunden dauern (Art. 16 Abs. 5 PolG/OW).</i></p>
	Beratungsstellen <p>Nachstehend sind die Anlaufstellen für betroffene Personen von häuslicher Gewalt in Obwalden aufgeführt. Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 GShG/OW kann das Sicherheits- und Sozialdepartement des Kantons Obwalden mittels Weisungen insb. die Organisation, die Aufgaben sowie die Koordination der Beratungsstellen regeln.</p> <p>Für alle Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Opferberatungsstelle in Sarne Beratung für Gewaltbetroffene (https://www.ow.ch/fachbereiche/1676) <p>Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frauenhaus Luzern Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://www.frauenhaus-luzern.ch/) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/)

¹⁸¹ Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt (GDB 510.6).

¹⁸² Polizeigesetz (PolG, GDB 510.1).

	<p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendberatung Obwalden Beratungsstelle (https://www.ow.ch/fachbereiche/2093) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Agredis Krisen-, Konflikt- und Gewaltberatung (https://www.agredis.ch/)
	Bedrohungsmanagement
	<p>Mit einer Medienmitteilung des Obwaldner Regierungsrates wurde Ende 2025 bekannt gegeben, dass das Polizeigesetz, unter anderem zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements, totalrevidiert werden soll.¹⁸³ Entsprechend dem Vernehmlassungsschreiben hat das Vernehmlassungsverfahren bis Mitte Februar 2026 gedauert und die Inkraftsetzung des neuen Polizeigesetzes ist auf den 1. Januar 2027 geplant.¹⁸⁴</p>

SG	Polizeiliche Massnahmen
	<p>Nach Art. 43 Abs. 1 PG/SG¹⁸⁵ kann die Polizei eine Person bei häuslicher Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen aus der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung wegweisen. Sie kann zusätzlich für die Dauer von 14 Tagen ein Annäherungs- und Kontaktverbot gegenüber der gefährdeten Person (lit. a und c) sowie ein Rayonverbot (lit. b) verfügen. Zum Vollzug nimmt die Polizei der angewiesenen Person gemäss Art. 43^{ter} Abs. 1 PG/SG alle Schlüssel zur Wohnung ab und übermittelt Name und Adresse sowohl der angewiesenen als auch der gefährdeten Person einer Beratungsstelle, woraufhin diese je eine freiwillige Beratung anbieten (Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. d und Abs. 2 Ziff. 2 PG/SG).</p> <p>Die polizeiliche Verfügung bedarf gemäss Art. 43^{quater} Abs. 1 PG/SG der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht, es sei denn, die angewiesene Person verzichte schriftlich darauf. Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Verfügung gestützt auf die Akten und ordnet bei Bedarf eine mündliche Verhandlung an. Das Zwangsmassnahmengericht erhält die Verfügung durch die Polizei innert 24 Stunden und hat anschliessend gestützt auf Art. 43^{quater} Abs. 2 PG/SG so bald wie möglich, spätestens aber binnen 3 Tagen nach Erlass der Verfügung, in einem abschliessenden, summarisch begründeten Entscheid über die Genehmigung oder Aufhebung der Verfügung zu beschliessen.</p> <p>Falls die gefährdete Person innert zehn Tagen beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die angeordneten polizeilichen Massnahmen bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens aber um 14 Tage (Art. 43^{quinqüies} Abs. 1 PG/SG). Bei Missachtung der Verfügung durch die angewiesene Person, verlängert sich die Geltungsdauer der Verfügung automatisch um einen Monat (Art. 43^{quinqüies} Abs. 2 PG/SG).</p> <p>Gefährdet die Person ernsthaft und unmittelbar andere Personen und kann die Gefahr nicht anders abgewendet werden, kann sie nach Art. 40 Abs. 1 PG/SG durch die Polizei vorübergehend in Gewahrsam genommen werden. Sofern anzunehmen ist, dass eine längere Dauer als 24 Stunden notwendig sein wird, beantragt die Polizei gemäss Art. 40 Abs. 2 und 3 PG/SG beim Zwangsmassnahmengericht eine Verlängerung des Gewahrsams auf längstens acht Tage.</p>

¹⁸³ <https://www.ow.ch/politikinformationen/130915>.

¹⁸⁴ https://www.ow.ch/_docn/433612/Vernehmlassungsschreiben.pdf.

¹⁸⁵ Polizeigesetz (PG, sGS 451.1).

<p>Beratungsstellen</p> <p>Für die Betroffenen von häuslicher Gewalt stehen im Kanton St. Gallen die nachfolgend aufgelisteten Organisationen und Institutionen zur Verfügung. In Art. 36 Abs. 1 SHG/SG¹⁸⁶ wird festgehalten, dass der Kanton Beiträge an anerkannte Notunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt und deren Kinder ausrichtet.</p> <p>Für alle Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Opferhilfe SG-AR-A Beratungsstelle für gewaltbetroffene Personen der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden (https://ohsg.ch/) <p>Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frauenhaus St. Gallen Unterkunft, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://www.frauenhaus-stgallen.ch/) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kinderschutzzentrum St. Gallen Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche (https://www.kinderschutzzentrum.ch/de)• Notunterkunft St. Gallen (NUK) Schutz und Sicherheit für Kinder und Jugendliche (https://notunterkunft-sg.ch/) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen Gewaltberatung (https://www.sg.ch/sicherheit/justizvollzug/bewaehrungshilfe/aufgaben-und-werte/beratungsstelle-haeusliche-gewalt.html)• KONFLIKT.GEWALT Gewaltberatung (https://www.konflikt-gewalt.ch/stgallen/)
<p>Bedrohungsmanagement</p> <p><i>Das Bedrohungs- und Risikomanagement (BRM) der Kantonspolizei St. Gallen ist im proaktiven Gewaltschutz tätig (vgl. Art. 27^{bis} Abs. 1 PG/SG). Für Privatpersonen bleibt die Polizeistation die zuständige Anlaufstelle. Das BRM wird durch die Polizeistation beigezogen, falls dies im konkreten Fall als notwendig erscheint.¹⁸⁷</i></p>

¹⁸⁶ Sozialhilfegesetz (SHG, sGS 381.1).

¹⁸⁷ <https://www.sg.ch/sicherheit/kantonspolizei/praevention-jugend-cybercrime/bedrohungs-und-risikomanagement-gewaltpraevention-.html>.

	<p>Geht die Polizei aufgrund von Meldungen und eigenen Abklärungen von einer erheblichen Gefährdung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität von Dritten aus, kann sie gestützt auf Art. 27^{quater} Abs. 1 lit. a PG/SG eine Gefährderansprache vornehmen. Darin wird die Person auf ihr Verhalten angesprochen, sachbezogen befragt sowie über das gesetzeskonforme Verhalten und allfällige Folgen der Missachtung der Rechtsordnung aufgeklärt. Sofern es zur Abwehr oder Verhütung einer erheblichen Gefährdung notwendig und geeignet ist, können die (besonders schützenswerten) Personendaten dieser Person gemäss Art. 27^{quinquies} Abs. 1 PG/SG an gefährdete Personen sowie weitere Personen und Behörden weitergegeben werden. Entsprechend dem Grundsatz der Ungefährlichkeitsvermutung in Art. 27^{sexies} Abs. 3 PG/SG hat die Polizei belastende und entlastende Umstände gleich sorgfältig zu prüfen und bis zur fachgemässen Plausibilisierung des Gegenteils von der Ungefährlichkeit der betroffenen Person auszugehen.</p> <p>Eine speziell dafür berufene Koordinationsgruppe Gewaltprävention evaluiert die interdisziplinäre Zusammenarbeit, gibt Empfehlungen zur Optimierung der Zusammenarbeit ab und stellt den Wissenstransfer und die Vernetzung sicher (Art. 43^{septies} Abs. 1 PG/SG). Konkretisierungen zur Zusammensetzung dieser Gruppe, zum Verfahren und zur Arbeitsweise finden sich in Art. 43^{sexies} und Art. 43^{octies} – Art. 43^{decies} PG/SG.</p>
--	---

SH	Polizeiliche Massnahmen
	<p>Für die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung im Krisenfall i.S.v. Art. 28b Abs. 4 ZGB ist gemäss Art. 31a Abs. 1 EG ZGB/SH¹⁸⁸ die Schaffhauser Polizei zuständig. Das Verfahren richtet sich nach Art. 24a ff. des kantonalen Polizeigesetzes.</p> <p>Die Wegweisung und das Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt werden von der Polizei nach Art. 24a Abs. 1 PolG/SH¹⁸⁹ für längstens 14 Tage angeordnet und können mit einem Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes oder einem Kontaktaufnahmeverbot durch Fernmeldemittel verbunden werden. Beim Vollzug der Wegweisung können der weggewiesenen Person sämtliche Schlüssel zur Wohnung abgenommen werden (Art. 24c Abs. 1 PolG/SH). Auf der Grundlage von Art. 24c Abs. 3 PolG/SH sind die Beteiligten sodann auf geeignete Beratungsstellen und Hilfsangebote hinzuweisen.</p> <p>Die Verfügung erfolgt gemäss Art. 24a Abs. 5 PolG/SH unter der Strafandrohung nach Art. 292 StGB und sie kann unter den Voraussetzungen in Art. 24a Abs. 6 PolG/SH verlängert werden, sprich sofern vor Ablauf der Wegweisungsdauer beim Zivilrichter ein Gesuch um Anordnung von gleichgerichteten Massnahmen gestellt wird. In diesem Fall gelten die polizeilichen Massnahmen bis zum Entscheid des Zivilgerichts weiter, maximal aber für 14 Tage. Ist davon auszugehen, dass von der weggewiesenen Person keine Gefahr mehr ausgeht und die gefährdete Person diese freiwillig wieder in der Wohnung aufnimmt oder gar aus freiem Willen die Aufhebung verlangt, hebt die Polizei die angeordneten Massnahmen auf (Art. 24a Abs. 2 PolG/SH).</p> <p>Gefährdet die verletzende Person im Rahmen der häuslichen Gewalt ihre Mitbewohner ernsthaft und unmittelbar an Leib und Leben, kann die Person gemäss Art. 24d Abs. 1 lit. b PolG/SH in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, sofern die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Sie darf nicht länger als unbedingt notwendig, in jedem Fall aber für maximal 24 Stunden in Gewahrsam behalten werden (Art. 24d Abs. 2 PolG/SH).</p>

¹⁸⁸ Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SHR 210.100).

¹⁸⁹ Polizeigesetz (SHR 354.100).

<p>Beratungsstellen</p> <p>Folgende Institutionen dienen als Anlaufstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt aus dem Kanton Schaffhausen.</p> <p>Für alle Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fachstelle für Gewaltbetroffene Schaffhausen Opferberatungsstelle (https://fsgb-sh.ch/) <p>Für Frauen mit oder ohne Kinder</p> <ul style="list-style-type: none">• Frauenhaus Winterthur Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://www.frauenhaus-winterthur.ch/) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anlaufstelle des Kinder- und Jugenddienstes Schaffhausen Beratung und Vermittlung an die zuständige Fachstelle oder Behörde (https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Erziehungsdepartement/Dienststelle-Familie-und-Jugend/Kinder--und-Jugenddienst-58540-DE.html) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• KONFLIKT.GEWALT Gewaltberatung (https://konflikt-gewalt.ch/schaffhausen/)
<p>Bedrohungsmanagement</p> <p><i>Nach Art. 3^{bis} Abs. 1 PolG/SH betreibt die Polizei eine Fachstelle Bedrohungsmanagement, welche gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen bezweckt. Hierzu koordiniert die Fachstelle die in Art. 25a ff. PolG/SH vorgesehenen präventiven Massnahmen (Art. 3^{bis} Abs. 3 PolG/SH). Die Fachstelle prüft nach Art. 25b Abs. 2 PolG/SH eingehende Auskünfte und Meldungen. Sofern sie eine von der gemeldeten Person ausgehende Gefahr vermutet, trifft sie weitere Abklärungen, wozu sie insbesondere Auskünfte von diversen Behörden und Institutionen (Art. 25b Abs. 3 PolG/SH), vom sozialen Umfeld der gefährdenden Person (Art. 25b Abs. 4 PolG/SH) sowie, mit deren Einverständnis, vom sozialen Umfeld der gefährdeten Person (Art. 25b Abs. 5 PolG/SH) einholen kann. In Art. 25d PolG/SH wird die Fachstelle zur Vornahme einer Gefährderansprache ermächtigt, worin die gefährdende Person gemäss Abs. 1 auf ihr Verhalten angesprochen, auf Beratungsangebote hingewiesen und über die Folgen der Missachtung des gesetzeskonformen Verhaltens informiert wird. Die gefährdende Person kann zu diesem Zweck polizeilich vorgeladen werden. Soweit es zur Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, kann die Ansprache auch an ihrem Aufenthaltsort durchgeführt werden (Art. 25d Abs. 5 PolG/SH).</i></p>

	<p>Sollte der Vorladung keine Folge geleistet werden, kann die gefährdende Person gemäss Art. 25d Abs. 6 PolG/SH polizeilich vorgeführt werden. Auf die Gefährderansprache ist nach Massgabe von § 30f Abs. 4 PolV/SH¹⁹⁰ nur ausnahmsweise, beispielsweise bei fehlender Durchführbarkeit innert nützlicher Frist aufgrund eines ausländischen Wohnsitzes oder schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung, zu verzichten.</p> <p>Gegenüber der gefährdeten Person kann die Polizei nach Art. 25c Abs. 1 PolG/SH die Gefährdungslage ansprechen (lit. a) sowie Auskunft über die gefährdende Person erteilen, falls dies zur Verhütung einer Gefährdung erforderlich ist (lit. b).</p> <p>Zur Unterstützung bei der Risikoeinschätzung und der Massnahmenplanung wird vom Regierungsrat gemäss Art. 3^{ter} Abs. 1 PolG/SH eine Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement eingesetzt, welcher neben der polizeilichen Fachstelle Bedrohungsmanagement andere Behörden und Institutionen (vgl. Abs. 2) angehören. Weitergehende Informationen zur Koordinationsgruppe und dem übrigen Bedrohungsmanagements sind in §§ 30b-30f PolV/SH normiert.</p>
--	--

SO	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p>Als Kriseninterventionsstelle i.S.v. Art. 28b Abs. 4 ZGB wird in § 37^{bis} Abs. 1 KapoG/SO¹⁹¹ die Kantonspolizei ernannt. Diese ist dafür zuständig, die gewaltausübende Person bei häuslicher Gewalt aus der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und die Rückkehr für längstens 14 Tage zu verbieten. Von diesen Massnahmen können nach § 37^{bis} Abs. 2 KapoG/SO auch weitere klar bezeichnete Orte wie der Arbeits- oder Schulort der gefährdeten Person erfasst werden. Nach § 37^{quater} Abs. 1 KapoG/SO nimmt die Kantonspolizei der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung und zu den anderen von der Massnahme erfassten Räumen ab.</p> <p>Wird während der Geltungsdauer des Rückkehrverbots von der gefährdeten Person ein zivilrechtliches Verfahren anhängig gemacht und darin um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Art. 28b Abs. 2, Art. 28c Abs. 1, Art. 172 ff. ZGB oder nach Art. 276 ZPO ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum gerichtlichen Entscheid, längstens aber um 14 Tage (§ 37^{sexies} Abs. 1 KapoG/SO).</p> <p>Bei Vorliegen einer ernsthaften Fremdgefährdung kann die Person nach § 31 Abs. 1 lit. a KapoG/SO von der Kantonspolizei in Gewahrsam genommen werden. Die Dauer ist grundsätzlich auf 24 Stunden beschränkt, es sei denn, die Polizei beantragt dem Haftrichter zum Schutz Dritter die Verlängerung des Gewahrsams i.S.v. § 31 Abs. 2 KapoG/SO. Mit der Verlängerung darf die Maximaldauer von zehn Tagen nicht überschritten werden (§ 31 Abs. 3 KapoG/SO).</p>
	<p>Beratungsstellen</p> <p>In § 130 Abs. 1 SG/SO¹⁹² wird der Kanton dazu verpflichtet, im Bereich der Opferhilfe für eine oder mehrere fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstelle zu sorgen. Auch ausserhalb der Opferhilfe bestehen in Solothurn verschiedene Unterstützungsangebote, an die sich betroffene Personen von häuslicher Gewalt wenden können.</p> <p>Für alle Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn Beratung für gewaltbetroffene Personen (https://opferhilfe.so.ch/)

¹⁹⁰ Polizeiverordnung (PolV, SHR 354.111).

¹⁹¹ Gesetz über die Kantonspolizei (BGS 511.11).

¹⁹² Sozialgesetz (SG, BGS 831.1).

	<p>Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frauenhaus Aargau-Solothurn Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://www.frauenhaus-ag-so.ch/) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Jugendberatung Ost Beratungsstelle (https://jugendberatungost.ch/) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beratungsstelle Gewalt Gewaltberatung (https://beratungsgewalt.so.ch/)
	<p>Bedrohungsmanagement</p> <p><i>Im Kanton Solothurn setzt sich die Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM) der Polizei für die Verhinderung von schweren zielgerichteten Gewalttaten ein.¹⁹³ Eine Gefährderermahnung, in welcher die betroffene Person auf ihr Verhalten sowie die Folgen der Missachtung des gesetzeskonformen Verhaltens angesprochen wird, kann gemäss § 35^{bis} Abs. 1 KapoG/SO gegenüber Personen erfolgen, die Anlass zur Annahme geben, sie werden eine Straftat begehen. Die Gefährderermahnung kann gemäss § 35^{bis} KapoG/SO auf eine Vorladung hin (Abs. 1), am Aufenthaltsort der fraglichen Person (Abs. 2) oder schriftlich (Abs. 3) erfolgen.</i></p> <p><i>Als weitere Massnahmen können, vorausgesetzt es ist zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet, die Daten von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft gestützt auf § 35^{ter} Abs. 1 KapoG/SO an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und Behörden weitergegeben werden.</i></p>

SZ	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p><i>Nach § 19c Abs. 1 PolG/SZ¹⁹⁴ ist die Kantonspolizei zuständig, gegenüber einer Person, welche häusliche Gewalt durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen ausübt, umgehend die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Hierfür kann sie die gewaltausübende Person gemäss Abs. 2 für längstens 14 Tage aus der Wohnung oder dem Haus weisen und ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten sowie die Kontaktaufnahme zur gewaltbetroffenen Person und deren nahe stehenden Personen verbieten. Soweit es sich zur Durchsetzung der angeordneten Massnahmen als notwendig erweist, kann die gewaltausübende Person für höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden (Abs. 3).</i></p>
-----------	--

¹⁹³ Vgl. <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/polizei/ueber-uns/sicherheitsabteilung/kantonales-bedrohungsmanagement/>.

¹⁹⁴ Polizeigesetz (PolG; SRSZ 520.110).

<p><i>Polizeigewahrsam ist überdies nach § 17 Abs. 1 lit. a PolG/SZ auch generell bei Vorliegen einer ernsthaften und unmittelbaren Fremdgefährdung möglich. Zudem kann bei Stalking ausserhalb von häuslicher Gewalt gestützt auf § 19 Abs. 2 PolG/SZ eine Wegweisung von bestimmten Orten, eine Fernhaltung und ein Kontaktverbot verfügt werden, wobei in diesem Fall die § 19c Abs. 3–5 PolG/SZ analog anwendbar sind.</i></p> <p><i>Sowohl die gewaltausübende als auch die gewaltbetroffene Person werden durch die Kantonspolizei gemäss § 19d Abs. 1 PolG/SZ über Beratungsangebote informiert und deren Personalien werden – vorbehältlich der Einwilligung der gewaltbetroffenen Person – an eine Beratungsstelle weitergegeben.</i></p> <p><i>Die Betroffenen können gemäss § 19c Abs. 4 PolG/SZ während der Dauer der angeordneten Massnahmen beim Zivilgericht die Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung um längstens einen Monat verlangen. Die polizeilichen Massnahmen bleiben nach § 19c Abs. 5 PolG/SZ neben allfälligen zivilrechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, sofern sie diesen nicht widersprechen.</i></p>
<p>Beratungsstellen</p> <p>Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, finden im Kanton Schwyz bei den nachfolgenden Institutionen und Beratungsstellen Unterstützung.</p> <p>Für alle Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Opferberatung Schwyz und Uri Beratungsstelle für gewaltbetroffene Personen (https://www.opferberatung-sz-ur.ch/) <p>Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frauenhaus Luzern Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://www.frauenhaus-luzern.ch/) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Chindernetz Kanton Schwyz Jugendberatung (https://chindernetz-sz.ch/jugendberatung/) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Agredis Krisen-, Konflikt- und Gewaltberatung (https://www.agredis.ch/)
<p>Bedrohungsmanagement</p> <p><i>Geht von einer Person eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Dritten aus, findet gestützt auf § 2 Abs. 2 PolG/SZ ein Informationsaustausch und eine Koordination der Massnahmen zwischen der Kantonspolizei, anderen Behörden und Amtsstellen sowie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Dritten statt. Hierzu kann die Kantonspolizei nach § 4 Abs. 1 lit. b PolG/SZ Daten über die gefährdete Person erheben, bearbeiten, austauschen und zur Gefahrenabwehr an gefährdete Personen weitergeben.</i></p>

	<p><i>Darüber hinaus ist die Kantonspolizei zur Durchführung einer Gefährderansprache i.S.v. § 10 Abs. 2 PolG/SZ befugt. Dabei wird die Person, von welcher eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Dritten ausgeht, angeschrieben, an ihrem Aufenthaltsort aufgesucht oder unter Strafandrohung vorgeladen, um sie auf ihr Verhalten anzusprechen, zu rechtmässigem Verhalten zu ermahnen und über die Folgen allfälliger Straftaten zu orientieren.</i></p>
--	---

TG	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p><i>Gefährdet eine Person eine andere Person oder bedroht, belästigt oder stellt sie dieser nach, stehen der Kantonspolizei nach § 57 Abs. 1 PolG/TG¹⁹⁵ verschiedene Massnahmen des Gewaltschutzes zur Verfügung. Der Person kann untersagt werden, sich einer bestimmten Person zu nähern (Ziff. 2) oder mit dieser Kontakt aufzunehmen (Ziff. 3) sowie sich an bestimmten Orten wie Wohn- und Arbeitsstätten aufzuhalten (Ziff. 1) oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Ziff. 4). Ein Kontakt- oder Annäherungsverbot kann im Übrigen nicht bloss gegenüber der gewaltausübenden Person, sondern gegenüber allen beteiligten Personen ausgesprochen werden (§ 57 Abs. 2 PolG/TG).</i></p> <p><i>Der Entscheid erfolgt gemäss § 57a Abs. 1 Ziff. 1 PolG/TG unter der Strafandrohung nach Art. 292 StGB. Der weggewiesenen Person werden umgehend die Schlüssel und andere Zutrittsmittel zu Wohnräumen, anderen betroffenen Orten und Fahrzeugen abgenommen (§ 57a Abs. 1 Ziff. 2 PolG/TG). Sind die Eigentumsverhältnisse unklar oder dient es der Durchsetzung der Massnahmen, können der Person nach § 57a Abs. 2 PolG/TG auch weitere Gegenstände abgenommen werden.</i></p> <p><i>Die polizeilichen Gewaltschutzmassnahmen werden nach § 59 Abs. 1 PolG/TG für eine Dauer von 14 Tagen angeordnet. Falls die gefährdete Person innert dieser Zeit zivilrechtliche Massnahmen beantragt, verlängern sich die polizeilichen Anordnungen gemäss § 59 Abs. 2 PolG/TG bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. Wird nicht um den Erlass von zivilrechtlichen Massnahmen ersucht, kann die Kantonspolizei entweder eigenständig eine einmalige Verlängerung um 14 Tage vornehmen (Abs. 3) oder beim Zwangsmassnahmengericht um eine längerfristige Verlängerung ersuchen (Abs. 4). Die Verlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht ist geboten, wenn die Gefahr einer schweren Gewalttat voraussichtlich längerfristig besteht. Sie ist auf fünf Monate begrenzt und kann einmalig um maximal fünf Monate verlängert werden. Der Name und die Kontaktangaben von gewaltausübenden Personen können durch die Kantonspolizei gestützt auf § 61 Abs. 3 PolG/TG an die Beratungsstellen übermittelt werden. Die Kontaktangaben der gewaltbetroffenen Personen werden gemäss § 61 Abs. 4 PolG/TG nur insoweit übermittelt, als dies nicht ausdrücklich abgelehnt wird.</i></p> <p><i>Nach § 33 Abs. 1 PolG/TG kann die Kantonspolizei eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sie eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für andere Personen darstellt (Ziff. 2) oder dies zur Sicherung des Vollzugs einer angeordneten Gewaltschutzmassnahme notwendig ist (Ziff. 6).</i></p>
-----------	--

¹⁹⁵ Polizeigesetz (PolG, RB 551.1).

<p><i>Der Gewahrsam ist auf die erforderliche Zeitdauer zu beschränken, längstens aber auf 24 Stunden (§ 35 Abs. 1 PolG/TG). Erscheint aufgrund der Fremdgefährdung eine längere Dauer als notwendig, kann die Kantonspolizei beim Zwangsmassnahmengericht eine Verlängerung auf längstens acht Tage beantragen (§ 35 Abs. 1^{bis} PolG/TG).</i></p>
<p>Beratungsstellen</p> <p>Das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau hat die Aufgabe, mit auf Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen (§ 61 Abs. 2 PolG/TG i.V.m. § 1 Abs. 1 PolV/TG¹⁹⁶).</p> <p>Für alle Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none">• BENEFO Fachstelle Opferhilfe Thurgau Beratungsstelle für gewaltbetroffene Personen (https://www.opferhilfe-tg.ch/) <p>Für Frauen mit oder ohne Kinder</p> <ul style="list-style-type: none">• Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Thurgau Beratung und Unterstützung (https://bgf-tg.ch/)• Frauenhaus Winterthu Unterkunft, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://www.frauenhaus-winterthur.ch/) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Helpline Thurgau für Kinder und Jugendliche Telefonische Beratung rund um die Uhr, Vermittlung von geeigneten Hilfsangeboten (https://www.helpline-thurgau.ch/)• Kinderschutzgruppe Kinderklinik Münsterlingen Medizinische Behandlung von gewaltbetroffenen Kindern und Beratung (https://www.stgag.ch/fachbereiche/klinik-fuer-kinder-und-jugendliche/kinderschutz/)¹⁹⁷ <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• KONFLIKT.GEWALT Gewaltberatung (https://konflikt-gewalt.ch/)

¹⁹⁶ Polizeiverordnung (PolV, RB 551.11).

¹⁹⁷ Vgl. <https://www.opferhilfe-tg.ch/links-schutzunterkuenfte.html>.

	<p>Bedrohungsmanagement</p> <p>Gemäss § 56 Abs. 1 PolG/TG betreibt die Kantonspolizei Thurgau ein polizeiliches Bedrohungsmanagement (Fachstelle Gewaltschutz¹⁹⁸), welches durch die frühzeitige Erkennung, Einschätzung und einer entsprechenden Entschärfung des Gefährdungs- oder Eskalationspotenzials i.S.v. § 56 Abs. 2 PolG/TG schwere Gewalttaten verhindern soll.</p> <p>In diesem Rahmen stehen der Kantonspolizei verschiedene Massnahmen zu Verfügung, welche in § 56 Abs. 3 PolG/TG aufgelistet werden. Insbesondere kann die Kantonspolizei</p> <ul style="list-style-type: none">• gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen kontaktieren (Ziff. 1)• eine Gefährderansprache durchführen, bei der die Person auf ihre Gewaltbereitschaft angesprochen und auf allfällige Straffolgen hingewiesen wird (Ziff. 2)• eine gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und ihr Verhaltensempfehlungen sowie weitere präventive Massnahmen anbieten (Ziff. 3)• der gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, sofern dies zur Entschärfung einer Gefährdungslage notwendig ist (Ziff. 4) <p>Zur Umsetzung dieser Massnahmen wird die Kantonspolizei in § 56a Abs. 3 PolG/TG zur Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten und zur Einholung von Auskünften diverser Behörden ermächtigt. Nach § 56a Abs. 4 PolG/TG kann die Kantonspolizei beim Ergreifen von Massnahmen auch mit anderen Behörden und Organisationen zusammenarbeiten und entsprechende Informationen austauschen. Darüber hinaus kann die gewaltausübende bzw. gewaltbereite Person i.S.v. § 56 Abs. 4 PolG/TG zur ersten Kontaktaufnahme mit der Kantonspolizei verpflichtet werden. Als weitere Aufgabe der Kantonspolizei sieht § 61a Abs. 1 PolG/TG die Koordination und Förderung der Zusammenarbeit aller der mit Gewaltprävention befassten Behörden, Fachstellen und Fachpersonen im Kanton vor.</p>
--	--

UR	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p><i>Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person bei häuslicher Gewalt nach Art. 39 Abs. 1 PolG/UR¹⁹⁹ aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen, ihr die Rückkehr für höchstens 14 Tage verbieten und ein Annäherungs- und Kontaktverbot anordnen. Hierzu werden der weggewiesenen Person nach Art. 40 Abs. 1 PolG/UR alle Schlüssel zur gemeinsamen Wohnung abgenommen. Bei Stalking kann gestützt auf Art. 39a PolG/UR ein Annäherungs- und Kontaktverbot ausgesprochen werden. Die polizeilichen Anordnungen werden für eine maximale Dauer von 14 Tagen verfügt und erfolgen in Absprache mit der Staatsanwaltschaft, um zu klären, ob keine strafprozessualen Massnahmen anwendbar sind (Art. 39b Abs. 2 und 3 PolG/UR).</i></p>
-----------	---

¹⁹⁸ Vgl. <https://kapo.tg.ch/ueber-uns/praevention/fachstelle-gewaltschutz-neu.html/17575>.

¹⁹⁹ Polizeigesetz (PolG, RB 3.8111).

Gemäss § 39c Abs. 1 PolG/UR werden die beteiligten Personen über Beratungsangebote informiert und deren Personalien, sofern das Einverständnis der gefährdeten oder belästigten Person vorliegt, an eine Beratungsstelle übermittelt. Die gefährdende oder belästigende Person wird i.S.v. Art. 40 Abs. 2 PolG/UR über die Folgen einer Missachtung der amtlichen Verfügung nach Art. 292 StGB aufgeklärt.

Die Kantonspolizei hat die Verfügung auf Antrag der gefährdenden oder belästigenden Person nach Art. 41 Abs. 1 PolG/UR innert 24 Stunden dem zuständigen Landgerichtspräsidium zur Genehmigung einzureichen. Das Gericht entscheidet nach der Prüfung der Akten und einer allfälligen mündlichen Verhandlung (Abs. 2) endgültig über die Genehmigung oder Aufhebung der Verfügung. Es kann die angeordneten Massnahmen zudem um höchstens zehn Tage verlängern oder beschränken (Abs. 3 und 4).

Sofern die gefährdete oder belästigte Person innert sieben Tagen beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Art. 28 ff. oder 175 ff. ZGB resp. Art. 276 ZPO ersucht, verlängern sich die polizeiliche Massnahmen ohne Weiteres bis zum gerichtlichen Entscheid (Art. 42 Abs. 1 PolG/UR).

Gefährdet die Person andere Personen ernsthaft und unmittelbar oder scheint es zur Sicherstellung des Vollzugs einer angeordneten Massnahme als erforderlich, kann die Kantonspolizei die gefährdende Person nach Art. 20 Abs. 1 lit. a bzw. lit. b PolG/UR in Polizeigewahrsam nehmen. Dieser dauert gemäss Art. 20 Abs. 3 PolG/UR bis zum Wegfall des Grundes, längstens aber 24 Stunden.

Beratungsstellen

Betroffene von häuslicher Gewalt aus dem Kanton Uri können sich an die nachfolgenden Institutionen wenden.

Für alle Betroffenen:

- **Opferberatung Schwyz und Uri**
Beratungsstelle für gewaltbetroffene Personen
(<https://www.opferberatung-sz-ur.ch/>)

Für Frauen mit oder ohne Kinder:

- **Frauenhaus Luzern**
Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen
(<https://www.ur.ch/organisationen/107>)

Für Männer mit oder ohne Kinder:

- **ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern**
Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung
(<https://www.zwueschehalt.ch/>)

	<p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle Kinderschutz Uri Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Kriseninterventionen in Notfällen (https://www.ur.ch/unterinstanzen/1550) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Agredis Krisen-, Konflikt- und Gewaltberatung (https://www.agredis.ch/)
	<p>Bedrohungsmanagement</p> <p><i>Die Urner Kantonspolizei wird in Art. 38a Abs. 1 PolG/UR zur Ergreifung der notwendigen präventiven Massnahmen, zur Beratung der betroffenen Personen sowie zum Betrieb eines Fallmonitorings ermächtigt. Damit sollen Gefährdungssituationen frühzeitig erkannt und mögliche Straftaten verhindert werden. Die Kantonspolizei arbeitet nach Art. 38a Abs. 2 PolG/UR mit anderen Behörden, Amtsstellen und Dritten zusammen und koordiniert die Massnahmen. Ihr wird eine vom Regierungsrat gewählte Fachgruppe als beratendes Organ zur Seite gestellt (Art. 38a Abs. 3 PolG/UR).</i></p> <p><i>Gegenüber einer Person, von welcher Anzeichen für eine Gefährdungssituation ausgehen, kann die Kantonspolizei gestützt auf Art. 38c Abs. 1 PolG/UR direkt, auf Vorladung hin oder schriftlich eine Gefährderansprache vornehmen und sie darin auf allfällige Straffolgen hinweisen.</i></p> <p><i>Die gefährdende Person kann zusätzlich für jeweils sechs Monate verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde oder Amtsstelle zu melden und/oder an Beratungsangeboten teilzunehmen (Art. 38c Abs. 2 und 3 PolG/UR). Unter den Voraussetzungen von Art. 22 PolG/UR kann die Kantonspolizei gemäss Art. 38c Abs. 4 PolG/UR zudem eine Wegweisung, Fernhaltung oder ein Kontaktverbot anordnen. Ferner können Dritte, die von der Gefährdungssituation betroffen erscheinen, nach Art. 38d Abs. 1 PolG/UR informiert werden.</i></p>

VS	Polizeiliche Massnahmen
	<p><i>Der diensthabende Beamte der Kantonspolizei gilt gemäss Art. 17 Abs. 1 GhG/VS als zuständige Behörde für die sofortige Ausweisung des Urhebers der häuslichen Gewalt (worin gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a GhG/VS²⁰⁰ Nachstellungen eingeschlossen werden) aus der gemeinsamen Wohnung i.S.v. Art. 28b Abs. 4 ZGB. Zusätzlich zur Ausweisung oder unabhängig davon kann ein Kontakt- oder Rayonverbot ausgesprochen werden. Der Entscheid erfolgt nach Art. 17 Abs. 2 GhG/VS unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB. Die Massnahmen werden gemäss Art. 11 Abs. 2 VhG/VS²⁰¹ für mindestens 14 und höchstens 21 Tage verfügt, wobei die festgelegte Dauer von der Polizei nicht geändert werden kann.</i></p>

²⁰⁰ Gesetz über häusliche Gewalt (GhG, SGS 550.6).

²⁰¹ Verordnung über häusliche Gewalt (VhG, SGS 550.600).

Die weggewiesene Person wird in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 VhG/VS zur Abgabe aller Mittel, die den Zugang zur Wohnung ermöglichen, verpflichtet. Im Falle der Widersetzung gegen den Ausweisungsentscheid ist die Polizei, wie in Art. 12 Abs. 6 VhG/VS vorgesehen, zur Anwendung von Gewalt ermächtigt.

Nach dem Vollzug der Ausweisung ist die ausgewiesene Person zu mindestens drei Gesprächen bei einer zur Betreuung von gewaltausübenden Personen befugten Organisation verpflichtet, wobei die Teilnahme unter der Strafandrohung nach Art. 292 StGB steht (Art. 18 Abs. 1 und 2 GhG/VS). Das Erstgespräch muss gemäss Art. 15 Abs. 2 VhG/VS so rasch wie möglich, spätestens aber innert sieben Werktagen nach der Ausweisung oder der Verfügung der Fernhaltmassnahme geführt werden. Die beiden Folgegespräche haben innert 3 Monaten stattzufinden. Die drei sozialtherapeutischen Gespräche sind auch bei einer von dem Zivilgericht angeordneten Schutzmassnahme i.S.v. Art. 28b ZGB verpflichtend (Art. 18 Abs. 1 GhG/VS und Art. 11a Abs. 1 VhG/VS). Die gewaltbetroffene Person ist nach Art. 11 Abs. 4 lit. c VhG/VS über das Recht zu informieren, beim Zivilgericht innerhalb der Ausweisungsfrist Schutzmassnahmen i.S.v. Art. 28b ff. ZGB beantragen zu können. Als weitere polizeiliche Massnahme ist die Freiheitsentziehung aus Sicherheitsgründen i.S.v. Art. 34 Abs. 1 PolG/VS²⁰² bei Vorliegen einer Gefährdung für die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer Drittperson denkbar, wobei der Freiheitsentzug für längstens 24 Stunden unter Vorbehalt einer gerichtlichen Verlängerung angeordnet werden kann (Art. 34 Abs. 4 lit. b PolG/VS).

Beratungsstellen

Die für häusliche Gewalt, für das Sozialwesen und für die Jugend zuständigen Departemente des Kantons Wallis werden in Art. 15 Abs. 1 GhG/VS beauftragt, für ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an notfallmässigen Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen für gewaltbetroffene Personen (Erwachsene und Kinder) zu sorgen, wozu sie nach Art. 15 Abs. 2 GhG/VS Leistungsaufträge erteilen können.

Für alle Betroffenen:

- **Opferhilfeberatung Oberwallis**
Opferhilfeberatungsstelle für gewaltbetroffene Personen
(<https://www.vs.ch/web/sas/lavi>)
- **Fondation FAVA**
Ambulante Betreuung und/oder Unterbringung
(<https://fondation-fava.ch/de/>)
- **Abteilung für Gewaltmedizin beim Spitalstandort Sidern**
Sprechstunde inkl. medizinischer Untersuchung für gewaltbetroffene Personen
(<https://www.spitalwallis.ch/unsere-fachbereiche/fachbereiche-von-a-bis-z/gewalt>)

²⁰² Gesetz über die Kantonspolizei (PolG, SGS 550.1).

<p>Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frauenhaus Unterschlupf im Oberwallis Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://unterschlupf.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• AKS – Amt für Kinderschutz Interventionen bei Misshandlung von Kindern, Hilfe und Unterstützung der Familien (https://www.haeuslichegewalt-vs.ch/de/kantonale-walliser-plattform-gegen-haeusliche-gewalt/netzwerk/schutz/aks-amt-fuer-kinderschutz-10456/) <p>Gleichermassen haben sich die Departemente, die für häusliche Gewalt, die Gesundheit und das Sozialwesen zuständig sind, gemäss Art. 19 GhG/VS für eine bedarfsgerechte Betreuung der gewaltausübenden Personen einzusetzen (Abs. 1), wobei insbesondere das Angebot an Notunterkünften für ausgewiesene Personen sowie therapeutischer Betreuung (Abs. 2) sicherzustellen ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Chez Paou – Sitten Notunterkunft für volljährige Männer und Frauen, die aus der Wohnung ausgewiesen wurden (https://www.haeuslichegewalt-vs.ch/de/kantonale-walliser-plattform-gegen-haeusliche-gewalt/netzwerk/notunterkunft/unterkunft-fuer-gewaltausuebende-personen/chez-paou-sitten-10321/)• Gewaltberatung der Caritas Wallis Durchführung freiwilliger und obligatorischer Gewaltberatungen Gewaltberatung Oberwallis (https://www.caritas-valais.ch/de/gewalt-beratung-oberwallis-2.html) <p>Sodann können sich gewaltbetroffene Männer mit oder ohne Kinder an die folgende ausserkantonale Institution wenden:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/)
<p>Bedrohungsmanagement</p> <p><i>Das Bedrohungsmanagement des Kantons Wallis wird gemäss Art. 26a Abs. 2 PolG/VS durch eine zusätzliche operative Struktur der Kriminalpolizei geleitet und koordiniert. Bezweckt wird die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten von zielgerichteter Gewalt gegenüber Dritten, welche die physische, psychische und sexuelle Integrität schwer beeinträchtigen. Auch Fälle von Belästigungen werden erfasst, falls dies in Bezug auf eine Person oder Gruppe wiederholt gemeldet wurde (Art. 26a Abs. 1 PolG/VS).</i></p>

	<p><i>Ist die Begehung einer solchen Straftat zu befürchten, stehen der zuständigen Einheit verschiedene Massnahmen zur Verfügung (Art. 26c Abs. 1 PolG/VS). Zunächst können Ermittlungen angestellt werden, um die Gefährlichkeit der Person beurteilen zu können (lit. a). Um die Risikosituation anschliessend überwachen zu können, werden sie zum Sammeln und Bearbeiten von (schützenswerten) Personendaten ermächtigt (lit. b). Es können sodann Gespräche zu präventiven Zwecken mit der betroffenen Person geführt (lit. c) und ihr Unterstützungsmassnahmen angeboten werden (lit. d).</i></p> <p><i>Um eine systematische Risikoerkennung gewährleisten zu können, normiert Art. 9 Abs. 1 GhG/VS den Informationsaustausch, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerter Daten, zwischen verschiedenen Behörden. Das Netzwerk aus verschiedenen Behörden und Fachstellen wird für die Früherkennung von Gewalthandlungen und ein gemeinsames Verständnis des Bedrohungsmanagements entsprechend geschult (Art. 9 Abs. 6 GhG/VS und Art. 5a Abs. 2 VhG/VS).</i></p>
--	--

ZG	<p>Polizeiliche Massnahmen</p> <p><i>Als Kriseninterventionsstelle wird in § 17 Abs. 1 PolG/ZG²⁰³ die Polizei ernannt. In Fällen häuslicher Gewalt können sie eine Person gestützt auf § 17 Abs. 2 PolG/ZG wegweisen (lit. a), ihr die Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt (lit. b) oder den Kontakt zur gefährdeten Person (lit. c) untersagen. Die letzteren zwei Schutzmassnahmen gelten unter Berufung auf § 17 Abs. 3 PolG/ZG für längstens zehn Tage. Nachdem die Massnahmen gegenüber der gewaltbereiten Person unter der Strafandrohung nach Art. 292 StGB verfügt wurden (§ 18 Abs. 1 lit. b PolG/ZG), nimmt die Polizei ihr gemäss § 18 Abs. 4 PolG/ZG die Schlüssel zur Wohnung ab und händigt sie der gefährdeten Person aus. Die gewaltbereite Person wird sodann von einer geeigneten Beratungsstelle kontaktiert und für eine freiwillige Beratung angefragt (§ 18a Abs. 2 PolG/ZG).</i></p> <p><i>Bei gewaltbereiten Minderjährigen ist die Anordnung einer Wegweisung, eines Rückkehrverbotes oder einer Kontaktsperre ausgeschlossen (§ 17a Abs. 1 PolG/ZG). Es steht ausschliesslich der polizeiliche Gewahrsam zur Verfügung, wobei in diesem Fall die KESB möglichst umgehend zu informieren ist (§ 17a Abs. 2 PolG/ZG).</i></p> <p><i>Sollte sich die gewaltbereite Person dem Vollzug einer angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung widersetzen, kann sie nach § 12 Abs. 1 lit. c PolG/ZG in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Polizeigewahrsam ist gestützt auf § 12 Abs. 1 lit. a PolG/ZG auch dann möglich, wenn es zum Schutz der gefährdeten Person nötig ist und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. In beiden Fällen darf die Person nicht länger als 24 Stunden festgehalten werden (§ 14 Abs. 2 PolG/ZG).</i></p>
-----------	--

²⁰³ Polizeigesetz (PolG, BGS 512.1).

<p>Beratungsstellen</p> <p>Betroffene von häuslicher Gewalt aus dem Kanton Zug erhalten bei den folgenden Organisationen und Institutionen Unterstützung. Für alle betroffenen Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Opferberatungsstelle eff-zet Beratung für gewaltbetroffene Personen (https://www.eff-zett.ch/angebot/opferberatung) <p>Für Frauen mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• Herberge für Frauen – Frauenhaus Zug Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen (https://www.herbergefuerfrauen.ch/de/home) <p>Für Männer mit oder ohne Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">• ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung (https://www.zwueschehalt.ch/) <p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• punkto – Kinder-, Jugend & Elternberatun Beratungen und Familienbegleitung (https://www.punkto-zug.ch/) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Agredis Krisen-, Konflikt- und Gewaltberatung (https://www.agredis.ch/)
<p>Bedrohungsmanagement</p> <p><i>Die interdisziplinäre präventive Polizeiarbeit, welche die Verhinderung schwerer Gewaltstraftaten zum Ziel hat, gehört zum Aufgabenbereich der Fachstelle Gewaltschutz der Zuger Polizei.²⁰⁴ § 16d Abs. 1 PolG/ZG ermöglicht der Polizei die Zusammenarbeit mit anderen kantonalen sowie ausserkantonalen Behörden und Stellen.</i></p> <p><i>Zentrale Massnahme des Gewaltschutzes ist die Präventivansprache i.S.v. § 16a PolG/ZG. Personen, die Anlass zur Annahme geben, dass sie eine Straftat begehen könnten, können durch die Polizei entweder direkt, auf Vorladung hin oder schriftlich auf ihr Verhalten, das gesetzeskonforme Verhalten und allfällige Folgen der Missachtung angesprochen werden. Um Gefahren abwehren und Straftaten verhüten zu können, darf die Polizei (besonders schützenswerte) Personendaten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft bearbeiten (§ 16c Abs. 1 PolG/ZG) und solche Daten an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und Stellen übermitteln (§ 16c Abs. 4 PolG/ZG).</i></p>

²⁰⁴ <https://zg.ch/de/sicherheit/polizei/fachstellen/gewaltschutz>.

ZH	Polizeiliche Massnahmen
	<p><i>Die Kriseninterventionsstelle i.S.v. Art. 28b Abs. 4 ZGB ist gemäss § 42a Abs. 1 EG ZGB/ZH²⁰⁵ die Polizei. Das Verfahren richtet sich in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking, wie in § 42a Abs. 2 EG ZGB/ZH vorgesehen, nach dem Gewaltschutzgesetz (GSG/ZH).</i></p> <p><i>Gemäss § 3 Abs. 1 GSG/ZH²⁰⁶ hat die Polizei bei Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking nach der Sachverhaltsfeststellung umgehend die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Sie können die gefährdende Person nach § 3 Abs. 2 GSG/ZH nicht bloss aus der Wohnung oder dem Haus weisen (lit. a), sondern ihr auch untersagen, bestimmte Gebiete zu betreten (lit. b) und mit den gefährdeten und diesen nahe stehenden Personen Kontakt aufzunehmen (lit. c). Die Massnahmen ergehen gemäss § 3 Abs. 3 GSG/ZH unter der Strafandrohung nach Art. 292 StGB und gelten während 14 Tagen. Die gefährdete Person kann innert acht Tagen beim Gericht um Verlängerung ersuchen, wobei die gerichtlich verfügten Schutzmassnahmen in diesem Fall insgesamt drei Monate nicht übersteigen dürfen (§ 6 Abs. 1 und 3 GSG/ZH). Das Gericht heisst die Verlängerung gemäss § 10 Abs. 1 GSG/ZH gut, wenn der Fortbestand der Gefährdung glaubhaft ist. Anstelle der Gutheissung oder Abweisung des Gesuchs kann das Gericht gestützt auf Art. 10 Abs. 1 GSG/ZH auch eine andere Schutzmassnahme nach § 3 Abs. 2 GSG/ZH anordnen. Werden zivilrechtliche Schutzmassnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen, fallen die bisherigen Massnahmen gemäss § 7 Abs. 1 GSG/ZH dahin.</i></p> <p><i>Als zusätzliche Massnahme kann die Polizei die gefährdende Person nach § 13 Abs. 1 GSG/ZH in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn die in der häuslichen Gewalt begründete Gefährdung schwerwiegend und unmittelbar ist und nicht auf andere Weise abgewendet werden kann (lit. a) oder der Gewahrsam zur Sicherung des Vollzugs einer Schutzmassnahme erforderlich ist (lit. b).</i></p> <p><i>Der polizeiliche Gewahrsam ist grundsätzlich auf 24 Stunden beschränkt (§ 13 Abs. 2 GSG/ZH), in begründeten Fällen kann die Polizei jedoch einen Antrag beim zuständigen Gericht auf Verlängerung für längstens vier Tage stellen (§ 14 Abs. 1 und 2 GSG/ZH).</i></p> <p><i>Nach § 15 Abs. 2 GSG/ZH übermittelt die Polizei die Verfügung als flankierende Massnahme je einer Beratungsstelle für gefährdete und gefährdende Personen, welche anschliessend nach § 16 Abs. 2 GSG/ZH mit den jeweiligen Personen umgehend Kontakt für eine freiwillige Beratung aufnehmen.</i></p>
	Beratungsstellen
	<p><i>Der Kanton Zürich wird in § 7 EG OHG/ZH²⁰⁷ dazu verpflichtet, für ein ausreichendes Angebot an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Menschen zu sorgen, welche diesen i.S.v. § 19 Abs. 1 KOHV/ZH²⁰⁸ jederzeit vorübergehende Wohn- und Aufenthaltsmöglichkeiten und persönliche Unterstützung bieten. Die Zuständigkeit hierzu liegt gemäss § 18 Abs. 1 KOHV/ZH bei der Sicherheitsdirektion.</i></p>

²⁰⁵ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, LS 230).

²⁰⁶ Gewaltschutzgesetz (GSG, LS 351).

²⁰⁷ Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG, LS 341).

²⁰⁸ Kantonale Opferhilfeverordnung (KOHV, LS 341.1).

Gemäss § 16 Abs. 1 GSG/ZH bezeichnet der Kanton sodann spezialisierte Beratungsstellen für gefährdete und gefährdende Personen sowie für mitbetroffene Minderjährige und unterstützt deren Tätigkeit. Details zur Organisation der Beratungsstellen für gefährdete Personen i.S.v. § 16 GSG/ZH lassen sich in §§ 2a ff. KOHV/ZH finden (vgl. § 8 Abs. 3 KOHV/ZH).

Für alle Betroffenen:

- **Opferberatung Zürich**
Beratung für gewaltbetroffene Personen
(<https://www.obzh.ch/opfer/haeusliche-gewalt>)

Für Frauen mit oder ohne Kinder

- **Fiera Opferberatung Winterthur**
(<https://fiera-opferberatung.ch/>)
- **BIF Beratungsstelle für Frauen**
Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen
(<https://www.bif-frauenberatung.ch/>)
- **Frauenberatung sexuelle Gewalt**
Beratungsstelle für Frauen, die von sexueller und/oder häuslicher Gewalt betroffen sind (<https://www.frauenberatung.ch/>)
- **Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland**
Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen
(<https://www.frauenhaus-zuercher-oberland.ch/>)
- **Frauenhaus Winterthur**
Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen
(<https://www.frauenhaus-winterthur.ch/>)
- **Frauenhaus Zürich Violetta**
Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen
(<https://www.frauenhaus-zhv.ch/frauenhaus/>)

Für Männer mit oder ohne Kinder:

- **ZwüscheHalt in Zürich, Bern und Luzern**
Männer- und Väterhaus, Unterkunft und Beratung
(<https://www.zwueschehalt.ch/>)

<p>Für Kinder und Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fachstelle OKey Opferberatung, Krisenintervention und Notfallplätze (Wohngruppen) (https://www.okeywinterthur.ch/)• kokon Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (https://kokon-zh.ch/)• Mädchenhaus Zürich Schutz und Unterkunft für gewaltbetroffene Mädchen zwischen 14 und 20 Jahren (https://maedchenhaus.ch/)• Schlupfhuus Zürich Beratung und Unterkunft für Jugendliche (https://schlupfhuus.ch/)• Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle Kinderspital Zürich Beratung und medizinische Untersuchung (https://www.kispi.uzh.ch/kinderspital/fachkompetenzen/angebot-fuer-patientinnen-und-patienten/-kinderschutz) <p>Für gewaltausübende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fachberatung Häusliche Gewalt Gewaltberatung (https://www.fbhg.ch/)• Mannebüro züri Gewaltberatung für Männer (https://mannebuero.ch/)• team72 Beratungsstelle für weibliche gefährdende Personen (https://www.team72.ch/gsg-frauen/)• KONFLIKT.GEWALT Gewaltberatung (https://www.konflikt-gewalt.ch/)
<p>Bedrohungsmanagement</p> <p>Das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) von Zürich setzt sich aus drei zentralen Anlaufstellen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich• die Fachgruppe Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich• der Dienst Gewaltschutz der Stadtpolizei Winterthur <p>Während die Stadtpolizeien grundsätzlich für die Gewaltschutzfälle in ihren Städten zuständig sind, bearbeitet die Kantonspolizei sämtliche Fälle im übrigen Kantonsgebiet.²⁰⁹</p>

²⁰⁹ Vgl. zum Ganzen <https://www.kbm.zh.ch/fachstellen>.

<p>Weiterer Bestandteil des Kantonalen Bedrohungsmanagements ist die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA), welche die Zürcher Polizeibehörden mit forensischem Fachwissen bei der Risikoeinschätzung und im Fallmanagement unterstützen.²¹⁰</p> <p>Die von der Kantonspolizei Zürich zu ergreifenden präventiven Massnahmen haben keine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage, sondern beruhen auf allgemeinen Bestimmungen. So stützt sich die Gefährderansprache bspw. auf die allgemeine Umschreibung der polizeilichen Aufgaben in § 8 POG/ZH²¹¹ und § 3 Abs. 2 lit. a PolG/ZH (Verhinderung von Straftaten) sowie in § 9 POG/ZH und § 3 Abs. 2 lit. c PolG/ZH (Abwehr von Gefahren).²¹²</p> <p>Demgegenüber verfügt die Stadt Zürich über ein Reglement über das Bedrohungsmanagement, in welchem die möglichen Massnahmen sowie weitere Details des eigenen Bedrohungsmanagements und der Mitwirkung im KBM geregelt sind.²¹³</p>

5.5. Pro memoria: Strafrechtliche Sanktionen, Strafprozessrecht und Opferschutz

5.5.1. Strafrecht

[55] Parallel zu polizei- und zivilrechtlichen Vorkehren sollte gegebenenfalls die *Einleitung eines Strafverfahrens* in Betracht gezogen werden; die Rechtsbehelfe nach Art. 28b ZGB können diesfalls adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden.²¹⁴ Das Strafrecht hat jedoch in erster Linie die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zum Gegenstand und dient insofern nur subsidiär den persönlichen Zielen der Opfer.²¹⁵ Dennoch sind gerade in den von Art. 28b ZGB angesprochenen Sachlagen im Einzelfall strafrechtliche sowie strafprozessuale Sanktionen und Massnahmen als Ergänzung oder anstelle zivilrechtlicher Massnahmen sinnvoll.²¹⁶

[56] Auf die verschiedenen Straftatbestände, die bei häuslicher Gewalt zur Anwendung gelangen können, wird vorliegend nicht weiter eingegangen.²¹⁷ Zu erwähnen ist immerhin, dass bereits vor Inkrafttreten von Art. 28b ZGB am 1. April 2004 eine Revision des Strafrechts in Kraft getreten ist, die zum Ziel hatte, den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu verbessern.²¹⁸

²¹⁰ <https://www.pukzh.ch/unsere-angebote/forensische-psychiatrie/erwachsene/praevention-und-bedrohungsmanagement/fachstelle-forensic-assessment-risk-management/>.

²¹¹ Polizeiorganisationsgesetz (POG, LS 551.1).

²¹² GREUTER, S. 97 f.

²¹³ Reglement über das Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich (LS 551.122).

²¹⁴ Urteil des BGer 6B_1314/2017 E. 1.4. Exemplarisch für adhäsionsweise Kontakt- und Annäherungsverbote Urteil des KGer JU vom 21. Juni 2017, TPI 203/2016, E. 7.3.; Urteil des KGer NE vom 15. Dezember 2022, CPEN.2021.17, E. 32; vgl. GROBÉTY/FREI, S. 877.

²¹⁵ Vgl. BÜCHLER, S. 587; TIEFENTHAL/FISCHER, § 16, Rz. 6.

²¹⁶ Für eine Übersicht über die strafrechtlichen Möglichkeiten (allerdings noch vor Erlass von Art. 181b StGB) s. Botschaft Verbesserung, S. 7324 f.

²¹⁷ Siehe u.a. BK-AEBI-MÜLLER, N 311 ff. zu Art. 28–28b ZGB.

²¹⁸ Zum Ganzen: zit. Bericht Gewalt gegen Frauen als Officialdelikt, S. 1909 ff.

[57] Art. 55a StGB beinhaltet in der seit dem 1. Juli 2020 geltenden Fassung interessante Optionen für Opfer häuslicher Gewalt. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Staatsanwaltschaft (im Vorverfahren) oder das erst- oder zweitinstanzliche kantonale Gericht (nach Anklageerhebung) die Strafverfolgung zum Nachteil eines Ehegatten oder Lebenspartners sistieren.²¹⁹ Die Norm wurde zusammen mit der Offizialisierung von in der Ehe oder Partnerschaft begangenen Delikten eingeführt, um die Aufhebung des Antragserfordernisses in gewissen Sachlagen zu kompensieren.²²⁰ Der Zweck von Art. 55a StGB ist es, zu verhindern, dass die Strafverfolgung wegen der genannten Straftatbestände den *Interessen des Opfers* zuwiderläuft.²²¹ Die am 1. Juli 2020 in Kraft getretene Fassung von Art. 55a Abs. 2 StGB ermöglicht es der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht für, die Dauer einer Sistierung nach Art. 55a Abs. 1 StGB die beschuldigte Person zum *Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt* zu verpflichten. Diese Massnahme ist deshalb besonders interessant, weil das Zivilrecht in Art. 28b ZGB keine analoge Möglichkeit vorsieht, aber im Kontext häuslicher Gewalt viele Opfer nicht primär das Bedürfnis nach Bestrafung des Täters verspüren, sondern nach einer Verhaltensänderung.²²² Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, das den Besuch des Lernprogramms angeordnet hat, informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen.

[58] Im Kontext häuslicher Gewalt wird oft auch die *Friedensbürgschaft* nach Art. 66 StGB erwähnt.²²³ Die Norm ermöglicht es dem Gericht, einem potenziellen Täter das Versprechen abzunehmen, eine Tat nicht auszuführen, mit der er entweder gedroht hat oder die er bereits begangen hat und für die eine Wiederholungsgefahr besteht. Das Versprechen wird mit einer angemessenen Sicherheitsleistung verbunden; die Verweigerung des Versprechens kann zu einer maximal zweimonatigen Sicherheits- bzw. Beugehaft führen.²²⁴ Die Friedensbürgschaft ist zwar kein Instrument, das in spezifischem Zusammenhang mit den von Art. 28b ZGB anvisierten Persönlichkeitsverletzungen steht. Es handelt sich um eine Massnahme, die keine bereits begangene strafbare Handlung voraussetzt und die auf Sachlagen zugeschnitten ist, in denen zwischen dem potenziellen Täter und dem möglichen Opfer eine soziale Nähebeziehung besteht.²²⁵ Obschon die praktische Bedeutung offenbar gering ist,²²⁶ könnte sie womöglich als *hilfreiches Instrument u.a. bei Stalking oder häuslicher Gewalt* fruchtbar gemacht werden,²²⁷ ähnlich der Gefährderansprache (Rz. 46), allerdings aufgrund des förmlichen Vorgehens mit stärkerer Sichtbarkeit bzw. Wirkung auf den Betroffenen.

²¹⁹ HK-WOHLERS, N 2 zu Art. 55a StGB; zum angesprochenen Personenkreis siehe SHK Opferhilferecht-SCHIEDEGGER, N 8 ff. zu Art. 55a StGB.

²²⁰ SHK Opferhilferecht-SCHIEDEGGER, N 3 zu Art. 55a StGB; PraxKomm-TRECHSEL/KELLER, N 1 zu Art. 55a StGB.

²²¹ HK-WOHLERS, N 1 zu Art. 55a StGB, m.w.H.

²²² SHK Opferhilferecht-SCHIEDEGGER, N 23 zu Art. 55a StGB.

²²³ Exemplarisch ZIMMERLIN, S. 22; KRÜGER/REICHLIN, S. 36; GURT, Rz. 184.

²²⁴ HK-WOHLERS, N 5 zu Art. 66 StGB.

²²⁵ HK-WOHLERS, N 1 zu Art. 66 StGB; vgl. BGer 6B_10/2008 E. 1.4.

²²⁶ HK-WOHLERS, N 1 zu Art. 66 StGB; GURT, Rz. 189; AK-VETTERLI, N 1 zu Art. 66 StGB.

²²⁷ Vgl. GURT, Rz. 189; MANETSCH-IMHOLZ, Rz. 12; SCHWARZENEGGER/FISCHBACHER/LOEWE-BAUR/StÖSSEL, S. 54.

5.5.2. Straprozessuale Massnahmen

[59] Zu erwägen sind in Fällen häuslicher Gewalt – schon vor einem allfälligen Strafurteil – spezifische *strafprozessuale Massnahmen*.²²⁸ Dazu gehören u.a. Ersatzmassnahmen nach Art. 237 Abs. 2 Bst. c und g StPO, deren Einhaltung durch elektronische Überwachung kontrolliert werden kann (Art. 237 Abs. 3 StPO).²²⁹ Zulässig ist hier nicht nur eine passive, sondern auch eine aktive Überwachung.²³⁰

5.5.3. Opferhilfe

[60] Falls die Verhaltensweisen der verletzenden Person die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten und das Opfer unmittelbar in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt wird (vgl. Art. 1 OHG), kann das Opfer *Unterstützung gemäss Opferhilfegesetz* in Anspruch nehmen. Dies gilt unabhängig von einer familienrechtlichen Beziehung zwischen der verletzenden Person und dem Opfer (Art. 1 Abs. 2 OHG) und unabhängig davon, ob die verletzende Person schuldhaft gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 Bst. b OHG).²³¹

6. Meldepflichten des Zivilgerichts im Hinblick auf die Koordination von Massnahmen (Art. 28b Abs. 3^{bis} ZGB)

[61] Die Evaluation von aArt. 28b ZGB (in der am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Fassung) ergab, dass die *gegenseitige Information der involvierten Behörden* über angeordnete Schutzmassnahmen für einen wirksamen Opferschutz zwar zentral wäre, aber nach damaligem Recht zu selten erfolgte.²³² Seit der am 1. Juli 2020 in Kraft getretenen Revision sind gemäss Art. 28b Abs. 3^{bis} ZGB zivilrechtliche Gewaltschutzentscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der kantonalen Kriseninterventionsstelle nach Art. 28b Abs. 4 ZGB (dazu Rz. 35 ff.) mitzuteilen. Ferner erfolgt eine Meldung an weitere Behörden und Dritte, soweit dies angezeigt ist. Eine Mitteilung muss nicht nur dann erfolgen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung der Adressaten notwendig ist, sondern auch dann, wenn dies «zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint» oder der Vollstreckung des Zivilurteils dient. Dadurch sollen eine bessere *Koordination von Massnahmen verschiedener Akteure* erreicht, Schutzlücken sollen vermieden und die Durchsetzung des Zivilurteils soll erleichtert werden.²³³

[62] Melderechte oder -pflichten in die *umgekehrte Richtung*, z.B. von Polizeibehörden an das Zivilgericht, werden von Art. 28b Abs. 3^{bis} ZGB nicht erfasst und sind durch das kantonale Recht

²²⁸ Dazu BK-AEBI-MÜLLER, N 333 zu Art. 28b–c ZGB, m.w.H.

²²⁹ Exemplarisch Urteil des BGer 7B_1009/2024 E. 3.1.

²³⁰ BGE 145 IV 503 E. 3.3.1; SCHAUB/WEBER, Rz. 21.

²³¹ Weiterführend BK-AEBI-MÜLLER, N 338 f. zu Art. 28b–c ZGB, m.w.H.; die kantonalen Opferhilfestellen sind in der Übersicht bei Rz. 54 angeführt und verlinkt.

²³² Botschaft Verbesserung, S. 7342; vgl. zur Zusammenarbeit im Zusammenhang mit elektronischer Überwachung SCHAUB/WEBER, Rz. 31.

²³³ Vgl. Botschaft Verbesserung, S. 7342.

zu klären.²³⁴ Benötigt das Zivilgericht seinerseits für den Entscheid in einem Verfahren nach Art. 28b ZGB Informationen einer Behörde oder Amtsstelle, ist Art. 190 Abs. 1 ZPO einschlägig.

7. Fazit

[63] Die Entstehungsgeschichte von Art. 28b ZGB zeigt, dass der Handlungsbedarf gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen im Grundsatz zwar erkannt wurde, es im Hinblick auf einen wirksamen Schutz allerdings bereits mehrerer Anpassungen bedurfte und aufgrund fortbestehender Schutzlücken noch weitere Anstrengungen nötig sein werden. *De lege lata* stehen Gewaltbetroffenen einerseits die nicht abschliessend aufgezählten zivilrechtlichen Massnahmen in Art. 28b Abs. 1–3 ZGB zur Verfügung (Annäherungsverbot; Orts- bzw. Rayonverbot; Kontaktverbot; Verbot, «in anderer Weise zu belästigen»; Wohnungsausweisung und Übertragung des Mietvertrages, sofern die Parteien in einer Lebens- bzw. Wohngemeinschaft zusammenleben). Andererseits haben praktisch alle Kantone neben der Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung im Krisenfall durch die aufgrund von Art. 28b Abs. 4 ZGB verpflichtende Kriseninterventionsstelle diverse andere polizeiliche Schutzmassnahmen in ihren Gesetzen verankert. Ein Vergleich der deutschsprachigen Kantone zeigt, dass sich die kantonalen Regelungen z.T. im Schutzzumfang und den vorgesehenen Massnahmen, insbesondere aber auch im Hinblick auf die Dauer der Befristung sowie die Verlängerungsmöglichkeiten unterscheiden. Letzteres ist vor allem angesichts der Notwendigkeit eines nahtlosen Übergangs von befristeten Polizeimassnahmen zu länger anhaltenden zivilrechtlichen Massnahmen für einen wirksamen Opferschutz bedeutend. Dabei ist erfreulicherweise festzustellen, dass die polizeilichen Kompetenzen in den letzten Jahren in mehreren Kantonen deutlich erweitert wurden und anlässlich laufender Revisionsarbeiten auch in naher Zukunft Verbesserungen in Kraft treten werden. Ergänzt werden die zivilrechtlichen und kantonalen polizeirechtlichen Massnahmen und Beratungsangebote durch Rechtsbeihilfe im Strafrecht, Strafprozessrecht und Opferschutz.

[64] 20 Jahre nach der Verabschiedung von Art. 28b ZGB sind die Diskussionen rund um die rechtlichen Möglichkeiten bei häuslicher Gewalt aktueller denn je, was sich nicht zuletzt an der Anzahl der entsprechenden Vorstösse im Parlament zeigt. Abgesehen von Neuerungen, die Art. 28b ZGB betreffen, wäre insbesondere auch der Wechsel zur aktiven elektronischen Überwachung nach Art. 28c ZGB, welche sofortige Interventionen anstelle einer bloss nachträglichen Kontrolle erlaubt, mit Blick auf den Opferschutz zu begrüssen.

²³⁴ Botschaft Verbesserung, S. 7342 f.

Materialienverzeichnis

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 22. Februar 2024 zur Pa.Iv. «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» (zit. Bericht RK-N Stalking).

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 28. Oktober 2002 zur Pa.Iv. 96.464 «Gewalt gegen Frauen als Officialdelikt. Revision von Artikel 123 StGB» und zur Pa. Iv. 96465 «Sexuelle Gewalt in der Ehe als Officialdelikt. Revision von Artikel 189 und 190 StGB», BBl 2003, 1909 (zit. Bericht Gewalt gegen Frauen als Officialdelikt).

Bericht und Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18. August 2005 zur parlamentarischen Initiative «Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft», BBl 2005 6871 (zit. Bericht Schutz vor Gewalt).

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 17. Juli 2017 betr. Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (zit. Bericht Vernehmlassung Verbesserung).

Botschaft des Bundesrates vom 2. Dezember 2016 zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), BBl 2017, 185 (zit. Botschaft Istanbul-Konvention).

Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 11. Oktober 2017, BBl 2017 7307 (zit. Botschaft Verbesserung).

Bundesamt für Justiz, Strategischer Dialog «Häusliche Gewalt» vom 30. April 2021, Ergänzende Informationen zum rechtlichen Rahmen im Bereich der häuslichen Gewalt (zit. BJ, Strategischer Dialog).

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur Pa.Iv. 00.419 n «Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft» vom Mai 2004 (zit. Zusammenfassung Vernehmlassung Schutz vor Gewalt).

Literaturverzeichnis

AEBI-MÜLLER REGINA E., Berner Kommentar, Der Schutz der Persönlichkeit, Art. 28–28c ZGB, Bern 2026 (erscheint im 3. Quartal 2026) (zit. BK-Aebi-Müller).

AEBI-MÜLLER REGINA E., Kommentierung des Art. 28b ZGB in: Arnet Ruth/Breitschmid Peter/Jungo Alexandra (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht, Art. 1–456 ZGB, 4. Aufl., Zürich/Genf 2023 (zit. CHK-AEBI-MÜLLER).

BÜCHLER ANDREA, Zivilrechtliche Interventionen bei Gewalt in Lebensgemeinschaften, Rechtstat-sachen – Rechtsvergleich – Rechtsanalyse, FamPra.ch 2000, S. 583 ff.

BÜHL MICHAEL, Electronic Monitoring in Fällen von Häuslicher Gewalt, in: Schwarzenegger Christian/Brunner Reinhard (Hrsg.), Fachtagung Bedrohungsmanagement – Reflexion zum Stand der Entwicklungen beim Bedrohungsmanagement, Europa Institut Zürich, Zürich 2023, S. 11 ff.

DUBOIS JEANNE/VETTERLI ROLF, Häusliche Gewalt: erste Erfahrungen mit neuen Gesetzen, FamPra.ch 2004, S. 851 ff.

EPINEY-COLOMBO EMANUELA, Harcèlement obsessionnel (stalking): quelle protection en droit suisse?, in: Bächler Andrea/Müller-Chen Markus (Hrsg.), Private Law, national – global – comparative, Festschrift für Ingeborg Schwenzer zum 60. Geburtstag, Bern 2011, S. 467 ff.

FASEL URS/LANZ MELCHIOR, Verkürzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes bei Ehegatten, Ein Plädoyer wider die Schlechterstellung der Ehegatten im Persönlichkeitsschutz, SJZ 2025, S. 908 ff.

FERREIRA BROQUET LUDIVINE, Bracelet électronique et violences domestiques: une fausse bonne idée?, Jusletter 12. Dezember 2016.

GLOOR DANIELA/MEIER HANNA/BÜCHLER ANDREA, Evaluation «Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB», Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Justiz, Schinznach-Dorf/Zürich 2015.

GREBER FRANZISKA/KRANICH CORNELIA, Häusliche Gewalt: Prävention und Intervention im Kanton Zürich – ein Laborbericht, in: Schwenzer Ingeborg/Bächler Andrea (Hrsg.), Sechste Schweizer FamilienrechtStage, Bern 2012, S. 113 ff.

GREUEL LUISE, Eskalationsdynamik in Partnerschaften – Sind Intimidation präventabel?, in: Schwarzenegger Christian/Nägeli Rolf (Hrsg.), 7. Zürcher Präventionsforum – Häusliche Gewalt, Zürich 2015, S. 133 ff.

GREUTER KARIN, Erfahrungen mit dem Instrument der Gefährderansprache, Befragung und Analyse am Beispiel der Kantonspolizei Zürich, in: Schwarzenegger Christian/Brunner Reinhard (Hrsg.), Bedrohungsmanagement – Häusliche Gewalt, Zürich 2018, S. 91 ff.

GROBÉTY LAURENT, Surveillance électronique en matière civile: premiers enseignements, Anwaltsrevue 2023, S. 439 ff.

GROBÉTY LAURENT/FREI MARIE, La protection de la personnalité en cas de violences, menaces ou harcèlement – aspects procéduraux, FamPra.ch 2022, S. 865 ff.

GURT AURELIA, Stalking, Eine Analyse der gegenwärtigen Gesetzeslage und die Frage nach einem Revisionsbedarf im Schweizer Recht, Diss. Zürich 2020.

HAUSHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA E., Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl., Bern 2020.

HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE/VETTERLI ROLF, Häusliche Gewalt: die Bedeutung des Artikels 28b ZGB, FamPra.ch 2009, S. 535 ff.

JAQUIERY VIRGINIE/VAERINI JENSEN MICAELA, La violence domestique à l'égard des femmes en droit international, européen et suisse, in: Besson Samantha/Hottelier Michel/Werro Franz (Hrsg.), Human Rights at the Center, Les Droits de l'Homme au Centre, Genf/Zürich/Basel 2006, S. 415 ff.

KRANICH SCHNEITER CORNELIA/VONTOBEL-LAREIDA EVA, Das neue Zürcher Gewaltschutzgesetz, FamPra.ch 2008, S. 90 ff.

KRÜGER PAULA/REICHLIN BEAT, Kontakt nach häuslicher Gewalt?, Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt, herausgegeben durch die

Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG im Auftrag der Kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), 2. Aufl., Luzern 2025.

MANETSCH-IMHOLZ RAHEL, Polizeiliche Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt, in: Gomm Peter/Lehmkuhl Marianne/Weber Jonas (Hrsg.), Opferhilferecht, Stämpflis Handkommentar, 5. Aufl., Bern 2025, S. 53 ff.

MATEFI GABRIELLA, Mediation bei häuslicher Gewalt?, FamPra.ch 2003, S. 260 ff.

MEIER PHILIPPE/PIOTET DENIS, Le nouvel art. 28b CC: plus efficace, plus complexe?, in: Gauch Peter/Werro Franz/Pichonnaz Pascal (Hrsg.), Mélanges en l'honneur de Pierre Tercier, Genf 2008, S. 309 ff.

NIEMANN THORSTEN, Die Gefährderansprache der Berliner Polizei, in: Ortiz-Müller Wolf (Hrsg.), Stalking – das Praxishandbuch, Opferhilfe, Täterintervention, Strafverfolgung, Stuttgart 2017, S. 88 ff.

PEYROT AUDE, Kommentierung der Art. 28b–28c ZGB, in: Pichonnaz Pascal/Foëx Bénédicte/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Commentaire Romand, Code civil I, Art. 1–456 CC, 2. Aufl., Basel 2023 (zit. CR-PEYROT).

ROSENBERG DAVID/BERRY CHERISSE, Intimate Partner Homicide: Current Understandings of Identifying Risk and Providing Patient Empowerment, Current Trauma Reports 2021, S. 92 ff.

RYSER BÜSCHI NADINE/LUGINBÜHL FRANZISKA, Schutz vor häuslicher Gewalt – zivilrechtliche Instrumente, Ausgewählte Aspekte aus der Praxis, FamPra.ch 2020, S. 86 ff.

SCHAUB JANN/WEBER JONAS, Electronic Monitoring zur Prävention von Häuslicher Gewalt, Chancen, Grenzen und rechtliche Herausforderungen, Jusletter 20. Oktober 2025.

SCHEIDEGGER NORA, Kommentierung des Art. 55a StGB, in: Gomm Peter/Lehmkuhl Marianne/Weber Jonas (Hrsg.), Opferhilferecht, Stämpflis Handkommentar, 5. Aufl., Bern 2025 (zit. SHK Opferhilferecht-SCHEIDEGGER).

SCHWARZ ALINE, Polizeiliche Gefährderansprache im Kanton Zürich – Praxis und Wirkung, in: Schwarzenegger Christian/Brunner Reinhard (Hrsg.), Bedrohungsmanagement – Häusliche Gewalt, S. 21 ff.

SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/FISCHBACHER RAHEL/LOEWE-BAUR MIRJAM/STÖSSEL JASMINE, Häusliche Gewalt, rechtliche Instrumente zum Schutz der Opfer und ihre Wirksamkeit – unter besonderer Berücksichtigung des polizeilichen Gewaltschutzes, in: Schwarzenegger Christian/Nägeli Rolf (Hrsg.), 7. Zürcher Präventionsforum – Häusliche Gewalt, Zürich 2015, S. 9 ff.

STAUBLI SILVIA/MARKWALDER NORA/WALSER SIMONE, Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Studie zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bereich Gewalt, Bern 2021.

TIEFENTHAL JÜRIG MARCEL/FISCHER RONNY, Kantonales Polizeirecht der Schweiz, 2. Aufl., Zürich 2026.

VANOLI ORLANDO, Stalking, Ein «neues» Phänomen und dessen strafrechtliche Erfassung in Kalifornien und in der Schweiz, Diss. Zürich 2008, Zürich 2009.

VETTERLI LUZIA, Kommentierung des Art. 66 StGB, in: Graf Damian K. (Hrsg.), StGB Annotierter Kommentar, 2. Auflage, Bern 2025 (zit. AK-VETTERLI).

WINTERER HEIDI, Straf- und zivilrechtlicher Umgang mit Stalking in Deutschland, Stalking und häusliche Gewalt, in: FPR 2006, S. 199 ff.

WOHLERS WOLFGANG, Kommentierung der Art. 55a und 66 StGB, in: Wohlers Wolfgang/Godenzi Gunhild/Schlegel Stephan (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 5. Aufl., Bern 2024 (zit. HK-WOHLERS).

ZIMMERLIN SVEN, Stalking – Erscheinungsformen, Verbreitung, Rechtsschutz, Sicherheit & Recht 2011, S. 3 ff.

ZINGG RAPHAEL, Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen nach Art. 28b ZGB, Jusletter 28. Juli 2008.

REGINA E. AEBI-MÜLLER ist ordentliche Professorin für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung an der Universität Luzern.

JANA GÜNTERT, BLaw, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Regina E. Aebi-Müller und Masterstudentin an der Universität Luzern.

Autorinnenstatement: Die in der Publikation abgedruckte Übersicht über die kantonalen Schutzmassnahmen sowie die der Übersicht zugrundeliegende Recherche werden von JANA GÜNTERT verantwortet. Der übrige Text, mit Ausnahme des Fazits, wurde von REGINA E. AEBI-MÜLLER verfasst; er basiert auf dem Manuskript der Kommentierung dieser Autorin im Berner Kommentar zu Art. 28b–28c (siehe Literaturverzeichnis), die entsprechenden Passagen wurden nicht als Wortzitate gekennzeichnet.